



Rechtsfragen der Landespflege

LEITSÄTZE

für gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Landespflege
mit Begründungen und

REFERATE

über gesetzliche Fragen der Landespflege
anlässlich der Sitzung des Deutschen Rates für Landespflege
am 8./9. Oktober 1964 in Kassel

Heft 8 – 1967

der Schriftenreihe des DEUTSCHEN RATES FÜR LANDESPFLEGE

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bundestagspräsident D. Dr. Eugen Gerstenmaier: Vorwort	5
2. Graf Lennart Bernadotte: Schreiben an Bundeskanzler Dr. h. c. Kurt Georg Kiesinger	7
3. Leitsätze für gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Landespflege	9
4. Erläuterungen zu den Leitsätzen	11
5. Dr. Erhard M ä d i n g : Übersicht über die bestehenden deutschen Gesetze und die künftig noch zu regelnden Sachgebiete	15
6. Prof. Dr. Erwin Stein: Entwicklungstendenzen des Rechtes der Landespflege in der ausländischen Gesetzgebung	24
7. Werner P o h l : Die Grundgedanken des Entwurfs eines Grüngesetzes	32
8. Prof. Dr. Karl A s a l : Erläuterung der Grundgedanken zum Entwurf eines Rahmen- gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege	36
9. Dr. Günter W. Z w a n z i g : Das Recht der Landespflege in der Bundesrepublik Deutschland – Synopse der gesetzlichen Bestimmungen –	41

Vorwort

Der unter der Schirmherrschaft des Herrn Bundespräsidenten Dr. h. c. Lübke stehende Deutsche Rat für Landespflege hat sich in den letzten Jahren mit vielen aktuellen Fragen der Landespflege im Bundesgebiet befaßt. So hat er zu den Fragen der Hochrheinschiffahrt, des Braunkohlenabbaues am Niederrhein und am Hohen Meißner, der Erhaltung der Naturschutzgebiete auf der Insel Sylt, der Straßenplanung im Rheingau und des Ausbaues der Mosel Stellung genommen. Seine Stellungnahmen, bei denen er stets im Sinne der „Grünen Charta von der Mainau“ um den Ausgleich von Natur und Technik bestrebt war, sind in der Schriftenreihe des Rates veröffentlicht worden.

Mit dem vorliegenden Heft seiner Schriftenreihe legt der Rat nunmehr die Ergebnisse einer mehrjährigen Arbeit über Rechtsfragen der Landespflege vor. Ein Rechtsausschuß hat das bestehende Recht auf seine Wirksamkeit untersucht und Vorschläge erarbeitet, wie durch eine zweckmäßige Gesetzgebung in Bund und Ländern das derzeit geltende Recht verbessert und ergänzt werden könnte. Die Vorschläge sind in einer Anzahl von „Leitsätzen für gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Landespflege“ zusammengefaßt und begründet worden.

Die Zunahme der Bevölkerung und die fortschreitende Technik und Automation belasten die Kulturlandschaft in ständig wachsendem Ausmaß. Eine gesunde Umwelt und eine geordnete und nachhaltige Nutzung der natürlichen Hilfsquellen, wie Boden und Wasser, Luft und Klima, Pflanzen- und Tierwelt, sind aber eine Voraussetzung für ein menschenwürdiges Leben. Um eine Entwicklung zu verhindern, die ausschließlich zu Lasten von Natur und Landschaft gehen könnte, bedarf es hinreichender gesetzlicher Maßnahmen. Die Leitsätze und ihre Begründungen zeigen, wie bestehende Gesetze ergänzt, neue geschaffen und die Bestrebungen der Landespflege überhaupt in der Gesetzgebung berücksichtigt werden sollten. Darüberhinaus gibt das Heft, das sich mit einer Reihe von Sachverständigenbeiträgen den Rechtsfragen der Landespflege widmet, den Parlamenten und Regierungen eine Fülle wertvoller Anregungen und Hinweise, die sie für ihre verantwortungsvollen Aufgaben auswerten können.

Bonn, im Juni 1967



(Dr. Eugen Gerstenmaier)

Präsident des Deutschen Bundestages

Deutscher Rat für Landespflege

Der Sprecher

Insel Mainau, den 15. Juni 1967

An den

Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Dr. h. c. Kurt Georg Kiesinger

53 Bonn

Koblenzer Straße

Betr.:

Leitsätze für gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Landespflege

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Dr. Kiesinger!

Auf der Sitzung des Deutschen Rates für Landespflege im Oktober 1964 in Kassel wurde beschlossen, Leitsätze für gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Landespflege ausarbeiten zu lassen. Ein Rechtsausschuß unter Vorsitz des Ratsmitgliedes

Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Erwin Stein, Karlsruhe,

und den Herren

Prof. Dr. Konrad Buchwald, Hannover,

Wolfgang Burhene, Bonn,

Dr. Erhard Mading, Köln,

Prof. Dr. Gerhard Olschowy, Bad Godesberg,

Werner Pohl, Köln,

Dr. Rudolf Stich, Mainz,

Dr. Günter Zwanzig, Mainz,

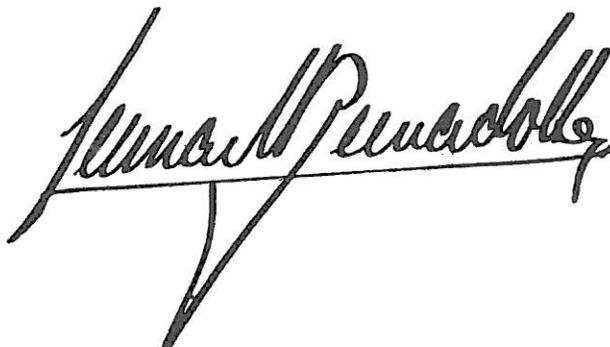
hat nunmehr dem Rat als Ergebnis seiner Arbeit neun Leitsätze mit Begründungen vorgelegt, die auf einer Ratssitzung am 3. März 1967 in Bonn angenommen worden sind.

Hiermit überreiche ich Ihnen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, diese Leitsätze mit der Bitte, sie den zuständigen Bundesressorts zur Auswertung zuzuleiten und die erforderlichen gesetzlichen Regelungen, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung fallen, anzustreben.

Dem Präsidenten des Deutschen Bundestages, Herrn D. Dr. Eugen Gerstenmaier, den Ministerpräsidenten und den Landtagspräsidenten der Länder habe ich ebenfalls die Leitsätze zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Leitsätze für gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Landespflege

Die Zunahme der Bevölkerung und die Verdichtung in den Siedlungsräumen erfordern zum Schutz der Menschenwürde und zur Sicherung der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, die Lebensgrundlagen und die Umwelt des Menschen in Stadt und Land sinnvoll zu gestalten.

Die folgenden Leitsätze sollen die notwendigen gesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet der Landespflege umschreiben:

Leitsatz 1 (Gesetzliche Grundlagen)

Die freie Landschaft und die Siedlungsbereiche sind bisher im Sinne der Landespflege nur für begrenzte Gebiete und in bestimmten Beziehungen in die Gesetzgebung einbezogen, z. B. nach dem Raumordnungsrecht, Naturschutzrecht, Bau- und Bodenrecht, Land- und Forstwirtschaftsrecht, Wasserrecht und Immissionsschutzrecht in Bund und Ländern. Diese gesetzlichen Grundlagen für Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft und der Grünbestände in Siedlungen reichen angesichts des schnellen Nutzungswandels des Bodens und des Strukturwandels der Landwirtschaft nicht mehr aus. Um das Land mit seinen Wohn-, Industrie-, Agrar- und Erholungsbereichen nachhaltig leistungsfähig und für den Menschen gesund zu erhalten und zu gestalten, sind daher weitere bundes- und landesgesetzliche landespflegerische Vorschriften erforderlich, die die natürlichen Lebensgrundlagen gewährleisten.

Im Interesse einer wirksamen Landespflege sollten die Länder die ihnen zustehenden staatlichen Befugnisse ausschöpfen. Soweit die nötigen Vorschriften für die Landespflege auf Grund der konkurrierenden oder Rahmenkompetenz des Bundes erlassen werden können, sollten sie als Bundesrecht – sei es als besondere Gesetze, sei es als Ergänzung bestehender Gesetze – ergehen, weil ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht.

Das geltende Naturschutzrecht reicht aus, solange die Rechtseinheit im wesentlichen gewahrt bleibt. Der Bund sollte jedoch die Möglichkeit haben, Bestrebungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern sowie Naturparke, Naturreservate und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung zu sichern.

Leitsatz 2 (Landespflege als rechtliche Verpflichtung)

Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie sonstige Gebietskörperschaften wären, soweit dies noch nicht geschehen ist, rechtlich zu verpflichten,

- a) die Erfordernisse der Landespflege bei Erfüllung ihrer Befugnisse und Aufgaben zu beachten und für eine wirksame Zusammenarbeit der Fachbehörden Sorge zu tragen;
- b) dafür zu sorgen, daß die natürlichen Hilfsquellen im Sinne der Landespflege sachgerecht behandelt und genutzt werden;
- c) Grünbestände in einem der Bevölkerungsverteilung und der Bevölkerungsdichte angemessenen Umfange nach den Erfordernissen der Landespflege zu erhalten und zu schaffen;
- d) das natürliche Wirkungsgefüge und die natürliche Eigenart der Landschaft bei allen sie verändernden Maßnahmen ausreichend zu berücksichtigen und nachteilige Veränderungen, die durch unvermeidbare Eingriffe hervorgerufen werden, zu beseitigen oder auszugleichen.

Leitsatz 3 (Landespflegebereiche)

Durch Gesetz sollte die Möglichkeit geschaffen werden, bestimmte Landschaftsteile und Flächen mit Grünbeständen durch die höheren Verwaltungsbehörden zu „Landespflegebereichen“ zu erklären. In Landespflegebereichen sollten zur Erhaltung, Pflege und für die Art der Nutzung der natürlichen Hilfsquellen dem Eigentümer Pflichten auferlegt werden können (sei es Sozialbindungen des Eigentums, sei es enteignende Eingriffe), soweit das Ziel der Landespflege nicht durch angemessene vertragliche Regelung erreicht werden kann. Flächen, die auf Grund anderer Vorschriften Nutzungsbeschränkungen und Nutzungsanordnungen im Sinne der Landespflege unterliegen, wären auch den Vorschriften über Landespflegebereiche zu unterstellen; das sollte nicht für die in Bauleitplänen nach dem Bundesbaugesetz vorgesehenen Nutzungsbindungen und Nutzungsanordnungen gelten.

Leitsatz 4 (Landschaftspläne)

Durch Gesetz wäre festzulegen, daß vor Entwurf der nach den Vorschriften über Raumordnung, Landesplanung, Fachplanung und städtebauliche Planung aufzustellenden Pläne Landschaftspläne als deren Grundlage vorhanden sein müssen. Soweit Landschaftspläne oder Teile von ihnen in rechtsverbindliche Pläne übernommen werden, teilen sie deren Wirkungen. Wo Flächennutzungspläne nicht vorhanden oder noch nicht vorhanden sind, sollte der Landschaftsplan nach seiner Festsetzung die Wirkungen eines Flächennutzungsplanes haben.

Leitsatz 5 (Freier Zugang zu Wäldern, Bergen und Gewässern)

Das freie Betreten von Wäldern, Gehölzen, Bergweiden und Gebieten oberhalb der Waldgrenze wäre zum Wohle der Allgemeinheit auch dort gesetzlich zu gestatten, wo dies noch nicht gesichert ist. Meeresküsten, Ufer von Seen und Wasserläufen sowie Gewässer, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, wären zum Zwecke der Erholung für die Allgemeinheit auf Gefahr der Benutzer grundsätzlich offenzuhalten. Soweit sich derartige Flächen in privater Hand befinden und der Allgemeinheit nicht zugänglich sind, sollte dieser Zweck durch Vereinbarung, Ankauf oder Nutzungsbeschränkungen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit, nötigenfalls durch Enteignung, erreicht werden.

Diese Freiheiten dürften eingeschränkt werden, soweit es aus übergeordneten Gesichtspunkten der Landespflege, der Forst- und Landwirtschaft, der Fischerei und Wildhege, der Wasserversorgung und des Schutzes vor Gefahren gesetzlich zulässig ist.

Beeinträchtigungen der Erholungsuchenden, insbesondere durch Lärm, durch Kraftfahrzeuge und motorisierten Bootsverkehr, sollten ausgeschlossen werden.

Leitsatz 6 (Verpflichtung des Eigentümers gegenüber der Landschaft)

Art. 14 Abs. 2 GG bestimmt, daß Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Das bedeutet: Wo Eigentümer oder Nutzungsberechtigte durch die Art der Nutzung Nachteile, Gefahren oder Belästigungen verursachen, die dazu führen, daß der Ge-

brauch des Eigentums nicht zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dient, müssen solche Schäden von ihnen und nicht von der Allgemeinheit beseitigt werden. Die Verwirklichung dieses Grundsatzes erfordert, dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten in den einschlägigen Gesetzen entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen.

In Anwendung dieses Rechtsgedankens müßten auch die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß Grundstücke, die von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten anhaltend und in erheblichem Maße nicht genutzt werden und hierdurch die Landschaft beeinträchtigen, einer Verwendung zugeführt werden, die den Erfordernissen der Landespflege gerecht wird.

Leitsatz 7 (Rechtsweg für anerkannte Vereinigungen)

Soweit Maßnahmen auf dem Gebiet der Landespflege im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefochten werden können, sollte der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, daß auch den Bundes- und Landesvereinigungen, die sich satzungsgemäß der Landespflege widmen und von der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde als solche anerkannt sind, der Rechtsweg oder der Beitritt zum Verfahren offensteht.

Leitsatz 8 (Gemeinschaftsaufgaben)

Zahlreiche landespflegerische Aufgaben erfordern aus politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Gründen eine gemeinschaftliche Lösung durch alle Beteiligten im Wege von Vereinbarungen, Verwaltungsabkommen oder Zusammenschlüssen, insbesondere bei der Bildung regionaler Träger von Planungs- und Verwaltungsaufgaben. Soweit dies auf freiwilliger Grundlage nicht zu erreichen wäre,

hätte der Gesetzgeber die notwendigen Voraussetzungen für Zwangszusammenschlüsse zu schaffen. Dies gilt insbesondere für die Neugestaltung von Landschaften und Ortsbereichen von übergebielicher Bedeutung, deren Erhaltung und Pflege sowie für den Ankauf von Grundstücken für diese Zwecke. Als solche Aufgaben kommen u. a. in Betracht, soweit keine rechtliche Verpflichtung hierzu bereits besteht:

Ausweisung und Gestaltung von Landespflegebereichen, z. B. Naturparks, Naherholungsgebieten, Wasserschon- und -schutzgebieten;

Pflanzungen jeder Art, wie Schutzpflanzungen für Boden, Wasser, Klima und Tierwelt sowie Pflanzungen für das Orts- und Landschaftsbild;

Rekultivierungen von Gebieten, die als Halden, Steinbrüche, Entnahmestellen und Baggerseen verblieben sind und einer Einfügung in die Landschaft und einer Neugestaltung bedürfen;

Beseitigung oder Nutzbarmachung von Abfallstoffen jeder Art einschließlich von Autowracks.

Leitsatz 9 (Angleichen des Landespflegerechts in den europäischen Ländern)

Die räumliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verflechtung sowie die Mobilität der heutigen Massengesellschaft erfordern eine Angleichung der landespflegerischen Maßnahmen und ihrer rechtlichen Grundlagen in den europäischen Ländern. Die gesetzgebenden Körperschaften, die Regierungen und die zwischenstaatlichen Einrichtungen sollten aus diesen Gründen unverzüglich das Recht der Landespflege, die Begriffsbestimmungen der geschützten Gebiete und der Schutzgegenstände sowie die Grenzwerte für Nutzung und Erhaltung der natürlichen Hilfsquellen harmonisieren.

Erläuterungen zu den Leitsätzen für gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Landespflege

I. Allgemeines

Landespflege ist die naturgemäße Erhaltung, Gestaltung, Pflege und Entwicklung des Landes als Lebensgrundlage und menschenwürdige Lebensumwelt. Sie erstrebt eine dem Menschen gerechte und zugleich naturgemäße Umwelt durch Ordnung, Schutz, Pflege und Entwicklung der Wohn-, Industrie-, Agrar- und Erholungsbereiche. Das erfordert den Ausgleich zwischen dem natürlichen Potential eines Landes und den vielfältigen Ansprüchen der Gesellschaft.

Die Landespflege ist Bestandteil der Raumordnung mit dem Schwerpunkt im ökologischen Bereich. Sie umfaßt die Landschaftspflege, den Naturschutz, die Grünordnung, die Sicherung von Erholungsbereichen und die Bewahrung der kulturellen Werte der Landschaft.

- a) Die Landschaftspflege erstrebt die Ordnung, den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Landschaften mit dem Ziel einer nachhaltig leistungsfähigen, ökologisch vielfältigen und gesunden Landschaft. Sie soll insbesondere Schäden im Landschaftshaushalt und im Landschaftsbild vorbeugend verhindern und bereits eingetretene Schäden ausgleichen oder beseitigen. Die Landschaftspflege umfaßt die Landschaftsplanung, den Landschaftsbau und die pflegliche Nutzung der natürlichen Hilfsquellen, wie Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt. Sie erstreckt sich vor allem auf die freie Landschaft.
- b) Der Naturschutz dient dem Schutz und der Erhaltung schutzwürdiger Teile und Bestandteile der Landschaft. Seine Aufgabe ist es, aus kulturellen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen Landschaften und Landschaftsbestandteile einschließlich bestimmter seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern durch allgemeinen Landschaftsschutz, Landschaftsschutzgebiete (Gebiete, die vornehmlich der Erhaltung eines ausgeglichenen Landschaftshaushaltes und der Erholung dienen), durch Naturschutzgebiete (Gebiete, die vornehmlich der Wissenschaft sowie der Erhaltung bedrohter Tier- und Pflanzenarten dienen), durch geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler und Artenschutz. Der Naturschutz erstreckt sich auf die freie Landschaft und auf den Stadt- und Siedlungsbereich.
- c) Die Grünordnung erstrebt, Grünflächen und Grünbestände in Stadt- und Siedlungsbereichen zu schaffen und zu sichern, sie räumlich und funktionell untereinander und zu den baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Entwicklung zu ordnen. Die Grünordnung umfaßt Grünplanung, Grünflächenbau und Grünpflege.

Die Landespflege in ihren vielfältigen miteinander verflochtenen Bezügen ist nach dem Grundgesetz und den Verfassungen der Länder eine bedeutende gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden.

II. Erläuterungen zu den Leitsätzen

ZUR PRÄAMBEL

Die Präambel legt dar, welche Stellung der Landespflege in der Werteordnung des Grundgesetzes zukommt. Ihre Grundwerte sind Menschenwürde und freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft. Deshalb hat die Landespflege dazu beizutragen, Lebensgrundlagen und Umwelt des

Menschen in Stadt und Land sinnvoll zu gestalten. Grundgedanken hierzu hat die „Grüne Charta von der Mainau“ festgelegt; sie sind in den folgenden Leitsätzen näher ausgestaltet.

ZU LEITSATZ 1

Die gebotene Durchsetzung der Ziele der Landespflege hat vor allem die Schaffung weiterer gesetzlicher Grundlagen zur Voraussetzung. Im einzelnen beziehen sich diese auf folgende Sachbereiche:

Übertragung landespflegerischer Aufgaben

- Bei Zusammenfassung der auf verschiedenen Ebenen bestehenden Verwaltungseinrichtungen zu jeweils größeren Einheiten gleichzeitige Übertragung auch landespflegerischer Aufgaben auf diese Einheiten.

Raumordnung und Landesplanung

- Mitwirkung der Landespflege bei der Aufstellung von Landesentwicklungsprogrammen und Raumordnungsplänen sowie von regionalen Programmen, Plänen und Teilplänen, insbesondere durch Landschaftspläne;
- stärkere Einschaltung von Behörden, Stellen und Organisationen der Landespflege in den zuständigen Beschlusskörperschaften und Beiräten.

Bauleitplanung

- Erweiterung der rechtlichen Möglichkeiten, das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern anzuordnen und Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern festzusetzen unter Stärkung der Kompetenzen der höheren Verwaltungsbehörden;
- Pflicht zur Darstellung bzw. Festsetzung der Begründung für Straßen und für Baugebiete im Rahmen der Bauleitpläne;
- Versagung der Genehmigung privilegierter Vorhaben im Außenbereich bereits bei Beeinträchtigung öffentlicher Belange;
- Ergänzung der Baunutzungs- und Planzeichenverordnung durch Vorschriften über Darstellung und Festsetzung von Art und Maß der Begründung.

Bodenerhaltung

- Verbesserung des Mutterbodenschutzes, auch des durch Baumaßnahmen gefährdeten Mutterbodens;
- Erhaltung guter landwirtschaftlicher Böden.

Lagerstättenabbau

- Pflicht zur Rekultivierung von Steinbrüchen, Abraummalden, Kiesgruben und dergleichen;
- Ausdehnung der Bergaufsicht auf die Ordnung der Oberflächennutzung und die Pflege der Landschaft während des Bergwerksbetriebes und nach dem Abbau;
- Einbeziehung von Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen und dergleichen in das Bauaufsichtsrecht mit der Maßgabe, daß diese Vorschriften unabhängig vom Vorhandensein von Bauleitplänen und für die gesamte Landschaft gelten;

- Pflicht zur Vorlage und Durchführung eines Betriebsplanes, aus dem sich auch Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens, des Grundwassers sowie der Rekultivierung ergeben; Sicherung der Erfüllung der Auflagen durch Hinterlegung von Bürgschaften o. ä.

Wasserhaushalt

- Beteiligung der Landespflege und Berücksichtigung ihrer Ziele bei Benutzung, Unterhaltung und Ausbau der Gewässer;
- Erweiterung der Kompetenzen der Wasser- und Bodenverbände zum Zwecke des Schutzes und der Pflege von Grünbeständen sowie zur Vornahme sonstiger landespflegerischer Maßnahmen.

Luftreinhaltung

- Verbesserung des Immissionsschutzrechtes;
- Pflicht zur Anlage von Waldstreifen und Schutzpflanzungen gegen technisch unvermeidbare Immissionen.

Schutz und Pflege von Grünbeständen

- Verbesserung der Rechtsgrundlagen für Bodenschutzpflanzungen;
- Schaffung gesetzlicher Grundlagen zum Schutz und zur Pflege von Grünbeständen im Stadtbereich;
- Pflicht zur Vornahme von Ersatzpflanzungen, falls Grünbestände beseitigt werden;
- Berücksichtigung der Ziele der Landespflege im Nachbarrecht, z. B. bei Neuanlage, Unterhaltung und Pflege von Grünbeständen.

Agrar- und Forstwirtschaft

- Schaffung von rechtlichen Möglichkeiten zur behördlichen Durchsetzung landespflegerischer Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren;
- Verbesserung des Schutzes von Grünbeständen und der Anlage von Neupflanzungen im Flurbereinigungsverfahren; landespflegerische Nutzung von Ödland.

Verkehr

- Inanspruchnahme von Grundstücken beiderseits von Straßen für Anpflanzungen, Einbeziehung der hierbei entstehenden Kosten in die allgemeinen Straßenbaukosten.

Wirtschaft

- Änderung der steuerlichen Bestimmungen für Maßnahmen der Landespflege im Bereich der gewerblichen Wirtschaft

Wohnungsbau

- Schaffung von rechtlichen Möglichkeiten (Pachtverhältnisse besonderer Art) zwecks Nutzung von Flächen als Mietergärten in größeren Wohngebieten für die Inhaber von Miet- und Genossenschaftswohnungen.

Verteidigung

- Einschränkung der Inanspruchnahme von Landespflegebereichen.

Erholung

- Regelung der Anlage und Unterhaltung von Camping-, Zelt- und Badeplätzen; – Sicherung eines freien Zutritts zu Wald, Bergen und Gewässern; – Bekämpfung von Lärm.

Bewahrung kultureller Werte in der Landschaft

- Verbesserung gesetzlicher Grundlagen für die Kulturdenkmalpflege (Bau- und Bodendenkmäler, Ortsbildpflege).

Darüber hinaus sollten alle Gesetze, die einen Hinweis auf die Berücksichtigung einzelner Belange der Landespflege enthalten, dahingehend ergänzt werden, daß die Landespflege umfassend und einheitlich berücksichtigt wird.

Ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG ist gegeben, weil sonst eine weitere Rechtszersplitterung droht und es aus strukturpolitischen Gründen notwendig ist, im Bereich der Landespflege bundeseinheitliche Vorschriften zu haben. Darüber hinaus enthält die in Art. 75 GG gegebene Rahmenbefugnis die Möglichkeit, eine den heutigen Anforderungen entsprechende Grundsatzregelung zu schaffen.

ZU LEITSATZ 2

In der Gesetzgebung sollte, soweit das noch nicht geschehen ist, die Landespflege als rechtliche Verpflichtung klar herausgestellt werden. Sofern diese Grundsätze nicht in einem eigenen Landespflegegesetz niedergelegt werden, sollten sie in den Gesetzen über Raumordnung und Landesplanung enthalten sein, wie dies bereits im Raumordnungsgesetz des Bundes vom 8. April 1965 – ROG – (BGBl. I S. 306)¹ und im rheinland-pfälzischen Landesplanungsgesetz vom 14. Juni 1966 – LPIG – (GVBl. S. 177)² geschehen ist.

ZU LEITSATZ 3

Gegenwärtig werden zahlreiche Grundstücke nach Maßgabe der verschiedensten Gesetze im Interesse der Landespflege bestimmten Nutzungsregelungen unterworfen, z. B. Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete, Bannwälder, Schutzstreifen beiderseits von Straßen u. a. m. In vielen dieser Bereiche sind über die bestehenden Möglichkeiten hinaus weitere landespflegerische Maßnahmen wünschenswert, ohne daß es deshalb erforderlich ist, sie zu Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten zu erklären, da selbst für diese Schutzgebiete die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen nicht in allen Fällen ausreichen. Es sollte deshalb durch Gesetz die Möglichkeit geschaffen werden, be-

¹ § 2 ROG Abs. 1 Nr. 7 lautet: „Für die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der Landschaft einschließlich des Waldes sowie für die Sicherung und Gestaltung von Erholungsgebieten ist zu sorgen.“

Für die Reinhaltung des Wassers, die Sicherung der Wasserversorgung und für die Reinhaltung der Luft sowie für den Schutz der Allgemeinheit vor Lärmbelästigungen ist ausreichend Sorge zu tragen.“

² § 2 Nr. 10 LPIG lautet: „Auf eine dem Wohl der Bevölkerung dienende Ordnung der Landschaft ist Bedacht zu nehmen.“

a) Die Landschaft soll so erhalten und gestaltet werden, daß ihre nachhaltige Leistungsfähigkeit und ihr Wert für das körperliche und seelische Wohl der Bevölkerung gesichert und möglichst verbessert werden. Der Landschaftshaushalt und die Gestalt der Landschaft sollen möglichst nicht nachteilig verändert werden. Wesentliche Beeinträchtigungen sollen durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen werden.

b) Eine Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden.

c) Waldungen sollen nach Lage, Ausdehnung und Art so erhalten und geschaffen werden, daß eine bestmögliche Einwirkung auf Klima und Wasserhaushalt zu erwarten ist und der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung vom Wohnort ausreichend große Erholungsgebiete zugänglich sind; auf die Wirtschaftlichkeit forstlicher Nutzung soll dabei angemessen Rücksicht genommen werden. Waldungen in der Nähe größerer Bebauungsgebiete sind besonders schutzwürdig. Ein Wald soll bei wesentlicher Bedeutung für Klima und Wasserhaushalt oder als Erholungsgebiet nur dann und insoweit vermindert werden, als es zur Verwirklichung von Planungen unvermeidlich ist, die besonders wichtigen Belangen der Allgemeinheit dienen.“

stimmte Landschaftsteile und Grünbestände durch die höheren Verwaltungsbehörden zu „Landespflegebereichen“ zu erklären.

Dies kann z. B. für örtliche Erholungsflächen, öffentliche Grünflächen, Spiel- und Sportflächen, Grünzüge für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr, ortsnahe Erholungsgebiete, Erholungsgebiete von überörtlicher Bedeutung, Naturparke wie auch zur Verbesserung des Wasser-, Boden- und Klimahaushaltes oder zur Erhaltung von Quellen notwendig sein. In den „Landespflegebereichen“ könnten sodann besondere Anordnungen vorgesehen werden, z. B. über Genehmigungspflicht für Nutzungsänderungen, Vornahme von landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere von Pflanzungen, Inanspruchnahme von Flächen für Wander-, Radfahr- und Uferwege, Einstellung landschaftschädigender Maßnahmen u. ä.

ZU LEITSATZ 4

Landschaftspläne sind kartenmäßige Darstellungen nebst Erläuterungen, in denen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten, aufbauend auf den Untersuchungsergebnissen der Landschaftsanalyse und -diagnose, sämtliche Maßnahmen für die naturgemäße Erhaltung, Gestaltung, Pflege und Entwicklung des Landes enthalten sind.

Der Landschaftsplan als Planwerk gliedert sich nach Inhalt und Aufgabenstellung in einen Grundagenteil, der die Untersuchungsergebnisse wiedergibt, und in einen Entwicklungsteil, der die landespflegerischen Absichten und Maßnahmen enthält. Diese werden durch Zeichnung, Text und erforderlichenfalls weitere Mittel dargestellt. Grundlagen- und Entwicklungsteil können zusammen oder auch zeitlich getrennt ausgearbeitet werden.

Abweichungen von den Landschaftsplänen sollten bei den jeweiligen Planungen besonders begründet und durch die nächst höhere Verwaltungsbehörde nachgeprüft werden können.

ZU LEITSATZ 5

Der Zutritt zu Wäldern und Bergen ist in den Ländern unterschiedlich, zum Teil gegensätzlich geregelt. Wenn nach Art. 141 der Bayerischen Verfassung im Grundsatz der freie Zutritt gestattet ist und in einigen Ländern von einem Gewohnheitsrecht ausgegangen werden kann, so hat in anderen Ländern der Eigentümer oder Pächter die Möglichkeit, den Zutritt zu verwehren und gegen Zuwiderhandelnde strafrechtlich vorzugehen. Auf Grund der in Art. 14 Abs. 2 des Grundgesetzes statuierten Sozialbindung des Eigentums kann der freie Zutritt gesetzlich gewährleistet werden, ohne daß eine Entschädigungspflicht entsteht.

Der Zutritt zu Küsten, Ufern und Gewässern kann nicht in gleicher Weise geregelt werden. Soweit es sich um Privateigentum handelt, müßten die im Leitsatz vorgeschlagenen Möglichkeiten angewandt werden, wenn das Erforderliche mit dem geltenden Bau-, Siedlungs-, Wasser- oder Wege-recht nicht zu erreichen ist.

Die Freizügigkeit der Erholungsuchenden müßte dort ihre Grenzen finden, wo aus den dargelegten Gesichtspunkten die Natur selbst gefährdet wird und somit dem Interesse der Allgemeinheit zuwidergehandelt würde. Schließlich müßte dafür gesorgt werden, daß der Erholungszweck nicht beeinträchtigt wird, z. B. durch Benutzung von Motorfahrzeugen, Radio- oder Musikgeräten im Wald oder auf Gewässern.

ZU LEITSATZ 6

Nach der geltenden Gesetzgebung werden Schäden in der Landschaft nur insoweit erfaßt, als sie sich auf bestimmte Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete u. a.) oder auf die Nachbarschaft (Nachbarschutz, Immissionsschutz) auswirken. Im Interesse der Landespflege müssen darüber hinaus aber auch diejenigen Schäden beseitigt oder ausgeglichen werden, die auf dem eigenen Grundstück des Schädigers entstehen.

Es ist nicht Aufgabe der Gemeinschaft, die Nachteile, Gefahren und Belästigungen, die grundgesetzwidrig von der Benutzung des Eigentums durch den Eigentümer ausgehen, auf Kosten der Gemeinschaft zu beseitigen. Dieser Grundsatz bedarf der Berücksichtigung in einer Reihe von Gesetzen, nämlich immer dann, wenn es erforderlich ist, besondere Maßnahmen zu treffen, um solche Nachteile, Gefahren und Belästigungen abzuwehren. Dies kann durch Anlagen auf einem Grundstück des Eigentümers selbst, durch Anlagen auf Schutzgrundstücken, die der Eigentümer erwirbt oder die in der Hand anderer Eigentümer bleiben, oder durch andere Maßnahmen geschehen. Beispiele solcher Anlagen sind Schutzpflanzungen, Begrünungen der Ränder von Industrie- und Gewerbegebieten, Grünstreifen und Grünanlagen innerhalb von großen Werksanlagen, Maßnahmen für die Ableitung von Abwässern, die zwar biologisch gereinigt werden, aber bei Eintritt in den Vorfluter noch nicht ausreichend geklärt sind, und dergleichen mehr. Landschaft in dieser Beziehung ist nicht nur ihre äußere Erscheinung (Landschaftsbild), sondern auch ihr gesamtes Wirkungsgefüge mit seinen verschiedenen Wechselbeziehungen, vornehmlich in biologischer, wasserwirtschaftlicher und klimatischer Hinsicht (Landschaftshaushalt).

Bestimmungen zu Leitsatz 6 Abs. 2 haben früher bestanden (vgl. Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23. März 1937 – RGBL. I S. 422 – und Kontrollratsgesetz Nr. 45). Diese Vorschriften gelten nicht mehr. In der Zwischenzeit hat sich eine erhebliche Kultur- und Sozial-branche ausgebreitet, so daß die früher geltenden Bestimmungen, aber in rechtsstaatlich einwandfreier Art, auch nach Gesichtspunkten der Landespflege, neu geschaffen werden müßten.

ZU LEITSATZ 7

Die Schutzpraxis hat gezeigt, daß bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Landespflege den Organisationen der Landespflege eine stärkere Rechtsstellung eingeräumt werden sollte. Hier ist eine entsprechende Mitarbeit in den ehrenamtlich tätigen Beratungsgremien (z. B. Stellen für Naturschutz und Landschaftspflege) unter gleichzeitiger Stärkung ihrer Befugnisse (Verlagerung von Entscheidungen auf die nächst höhere Behörde im Falle der Nichteinigung zwischen einer Behörde und dem ihr beigeordneten Beratungsgremium) sowie ein Widerspruchsrecht nach dem Muster des schweizerischen Bundesgesetzes über Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 in Erwägung zu ziehen. Diese Rechte sollten jedoch nach dem schweizerischen Vorbild auf große, überregionale Organisationen beschränkt bleiben, weshalb ein Anerkennungsverfahren durch die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden gerechtfertigt ist.

ZU LEITSATZ 8

Besonders vordringlich ist eine Erweiterung der Vorschriften des Zweckverbandsrechts, der Vorschriften über die Bildung von Planungsverbänden und über die Aufgaben der

Wasser- und Bodenverbände dahingehend, daß sich Gemeinden, sonstige öffentliche Planungsträger oder Beteiligte auch zusammenschließen können, um einen gemeinsamen Landschaftsplan aufzustellen oder um Grünbestände von überörtlicher Bedeutung anzulegen oder um sonstige Belange der Landespflege gemeinschaftlich, notfalls durch Pflichtverbände, wahrzunehmen (z. B. Müllbeseitigung).

Des weiteren sollte die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten innerhalb von Wochenendhausgebieten zu einem Verband zusammenzuschließen, der für Errichtung und Betrieb gemeinsamer Anlagen, z. B. zur Klärung von Abwässern, für die Erhaltung der Wege, die Pflege der Grundstücke und ihres Bewuchses zu sorgen hat und der als solcher fachlicher Aufsicht und Weisung unterliegt.

ZU LEITSATZ 9

Die bislang fehlende Harmonisierung des Landespflege-rechts in den europäischen Ländern hat nicht nur zu erheblichen Schwierigkeiten (Touristenverkehr, Gastarbeiter), sondern auch zu strukturellen Unzuträglichkeiten (Verlagerung von Wirtschaftsbetrieben in Gebiete, in denen geringere Anforderungen gestellt werden) geführt. Zahlreiche Faktoren, wie die Reinhaltung von international bedeutsamen Gewässern (z. B. Rhein, Mosel, Bodensee, Ostsee), der Schutz gegen Immissionen in Grenzgebieten, gemeinsame Erholungsgebiete (Naturparke) sowie die Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften (Pflanzenschutz, Zugvogelschutz u. a.), erfordern deshalb eine Angleichung der landespflegerischen Maßnahmen und ihrer rechtlichen Grundlagen in den europäischen Ländern.

Die nachstehenden Beiträge von M ä d i n g , S t e i n , P o h l und A s a l sind den Mitgliedern des Deutschen Rates für Landespflege als Berichte anlässlich einer Sitzung am 9. Oktober 1964 in Kassel vorgetragen worden. Die inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen sind in den Beiträgen berücksichtigt.

Dr. Erhard M ä d i n g , Köln

Übersicht über die bestehenden deutschen Gesetze und die künftig noch zu regelnden Sachgebiete

Einleitung

Der mir erteilte Auftrag geht auf eine Bestandaufnahme des geltenden Rechts in der Bundesrepublik und ihren Ländern. Auch soweit nach den künftig noch zu regelnden Sachgebieten gefragt wird, ist eine gewissermaßen negative Bestandaufnahme erforderlich. Erwägungen de lege ferenda sind den Herren P o h l und A s a l vorbehalten, die nach mir berichten werden.

Aber auch eine Bestandaufnahme setzt allgemeine Erwägungen über den Gegenstand und seine Grenzen voraus, denn allein schon die Frage nach den künftig noch zu regelnden Sachgebieten kann nicht beantwortet werden, ohne das Objekt oder den Objektbereich deutlich zu bezeichnen und abzugrenzen, damit erkennbar wird, ob die bestehenden Normen ausreichen.

Nach dem Thema der heutigen Beratung ist die rechtliche Materie mit „Landschaftspflege und Naturschutz“ bezeichnet. Pflege der Landschaft und Schutz der Natur sollen danach Aufgaben sein, die dem öffentlichen Gemeinwesen gestellt sind und zu ihrer Erfüllung rechtliche Vorschriften erfordern.

Erlauben Sie mir vor dem Sachstandsbericht einige Bemerkungen zur Einordnung dieser Aufgaben in den Aufgabenkatalog des Gemeinwesens. Diese Vorfrage begegnet gewissen Schwierigkeiten – und zwar in terminologischer, systematischer und praktischer Hinsicht –.

1. Es erscheint mir zweckmäßig, die Aufgabe und das ihr zuzuordnende Rechtsgebiet vor der Bestandaufnahme möglichst gegenständlich, zugleich aber umfassend zu bezeichnen, und ich bitte deshalb um Ihr Einverständnis, wenn ich statt der Leitworte Landschaftspflege und Naturschutz das Wort Landespflege verwende. Ich will damit keinesfalls den leidigen Terminologiestreit fortsetzen, sondern nur zwei Bedenken begegnen, die sich aus juristischen Erwägungen ergeben:

Die Begriffe Landschaft und Natur sind gegenständlich nicht genügend bestimmt: „Landschaft“ wird vor allem visuell in ihrer geographischen oder bildhaften Eigenart erfaßt und wird häufig nur ästhetisch gewertet; „Natur“ ist entweder zu umfassend oder als Gegenbegriff zur Kultur zu eng.

Zum anderen kann die Verwendung des gleichen Begriffspaares Naturschutz und Landschaftspflege in Artikel 75 des Grundgesetzes mißverständlich, vor allem einschränkende Auslegungen begünstigen, insbesondere im Hinblick auf die positivrechtliche Normierung im Reichsnaturschutzgesetz.

Demgegenüber ist das „Land“ als Gegenstand der Pflege und die Landespflege als Sachbereich rechtlicher Regelung und administrativer Maßnahmen klar begrenzbar und zugleich sachlich umfassend. Land in diesem Sinne ist das gesamte Territorium des Staates, das Gebiet aller Gebietskörperschaften, die das öffentliche Gemeinwesen bilden und gliedern.

„Land“ meint hier nicht nur den abstrakten Rechtsbereich der Souveränität und der staatlichen Gebietsherrschaft oder die räumlichen Zuständigkeitsbereiche der Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern schließt den gegenständlichen Inhalt des Gebietes, seine natürlichen und künstlichen Bestände, das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes und seine Faktoren ein. In den Faktoren dieses Wirkungsgefüges – Boden und Untergrund, Wasser, Atmosphäre, Pflanzen- und Tierwelt und die in dem Lande lebenden Menschen – bieten sich klare sachliche Teile eines Ganzen, eben des Landes, an.

Wird die Aufgabe erkannt, das Land zu pflegen, so kommt es darauf an, in dem gegebenen Gefüge auf das Land und seine Bestände im Sinne nachhaltiger biologischer Fruchtbarkeit und ökologischer Zuträglichkeit für den Menschen einzuwirken. An dieser allgemeinen Kulturbemühung wirken alle personalen und gesellschaftlichen Kräfte mit. In diesem Rahmen kann Landespflege nun als eine öffentliche Aufgabe des Gemeinwesens verstanden werden, nämlich als der Inbegriff aller Maßnahmen des öffentlichen Gemeinwesens, die den Zweck haben, das gesamte Land in einem Zustand dauerhafter Fruchtbarkeit und Zuträglichkeit zu erhalten bzw. es diesem optimalen Zustande anzunähern.

Von den vielen denkbaren Maßnahmen interessieren hier nur die rechtlichen Bestimmungen; ihr Gegenstand ist vor allem Regelung des Verhaltens von Personen in bezug auf das Land, seine Bestände oder das Wirkungsgefüge, oder Regelung der Sachherrschaft über Grundstücke oder Regelung der Benutzung öffentlicher Sachen.

Von dieser Grundlage aus ist es möglich, ein Rechtsgebiet abzugrenzen, das zunächst einmal ganz allgemein als Recht der Landespflege bezeichnet werden kann. Innerhalb dieses Rechtsgebietes werden die Rechtsbestimmungen über Landschaftspflege und Naturschutz wesentliche Teilmaterien sein. Die Bestandaufnahme sollte sich auf den weiteren Bereich des Rechtes der Landespflege erstrecken.

Die Frage der näheren Abgrenzung kann zunächst offen bleiben. Für die Erfassung zu prüfen sind alle Rechtsvorschriften, die sich auf das Land als Ganzes oder auf die erwähnten Faktoren des Wirkungsgefüges beziehen. Das sind, um es noch einmal zu wiederholen: Boden und Untergrund, Wasser, Atmosphäre, Bewuchs, Tierwelt und der Mensch in Wechselwirkung mit seiner natürlichen Umwelt. Selbstverständlich ist diese Umgrenzung des „Einzugsbereiches“, wenn ich so sagen darf, nicht so zu verstehen, daß nun das gesamte Bodenrecht, Bergrecht, Wasserrecht, Agrar- und Forstrecht usw. dem Recht der Landespflege zuzurechnen wäre, sondern dies folgt ausschließlich aus Inhalt und Zweck der Norm. Es ist jeweils zu fragen, ob sie den Zweck hat, das gesamte Land oder einzelne seiner Bestände in einem Zustand dauerhafter Fruchtbarkeit oder ökologischer Zuträglichkeit für den Menschen zu erhalten bzw. diesem optimalen Zustande anzunähern. Unter diesem Aspekt sind aus den herkömmlichen Rechtsmaterien die entsprechenden Normen herauszufinden, zu sammeln und zu ordnen.

Die rechtliche Ausgangslage bei Beginn dieses Jahrhunderts ist die liberale Auffassung des Grundigentums in § 903 BGB, ergänzt durch ein entsprechendes Gewerbe-recht, Baurecht und Polizeirecht. Die ersten im Recht auftauchenden Begriffe waren die „landschaftlich hervor-ragenden Gegenden“ des preußischen Verunstaltungsgesetzes (1902), die „Verhütung von Verunstaltungen“ und die „Denkmäler der Natur“. Die „Landschaft“ selbst wird erstmalig 1919 in der Weimarer Reichsverfassung als Schutzobjekt genannt. Neben dem ästhetischen und wissen-schaftlichen Motiv floß nach 1918 das sozialpolitische und erst nach 1935 das landschaftsbiologische Motiv in die Gesetzgebung ein. Im Zuge dieser Entwicklung ist eine große Zahl weit verstreuter Rechtssätze und Verwaltungsvorschriften in Kraft getreten, die erstmalig Werner Weber 1938 als das „Recht des Landschaftsschutzes“ im Zu-sammenhang dargestellt hat. Die Entwicklung ist weiter-gegangen, und der gleiche Autor hat 1958 die Materie als das „Recht der Landschaft“ gekennzeichnet.

Sie nimmt dank wachsender Aufmerksamkeit der Öffentlich-keit, der fachlichen und administrativen Sachwalter und der Gesetzgeber ständig zu, so daß eine systematische Doku-mentation notwendig wird. Man kann heute die Feststellung wagen, daß der Schutz der Landschaft und die Pflege des Landes als Aufgaben des öffentlichen Gemeinwesens in der Öffentlichkeit und vom Gesetzgeber anerkannt sind. Nun gibt es allerdings eine kaum begrenzte Menge konkreter Staatszwecke oder öffentlicher Angelegenheiten, mit denen die Landespflege konkurriert. Bei der Bewertung der Landespflege ist zu beachten, daß sie eine staatspolitische Uraufgabe jeder Gebietskörperschaft ist. Das Gebiet ist Wirkungsraum, Nutzungsgrundlage und Lebensumwelt der Bevölkerung. Ein Verfall der natürlichen Ausstattung und der Möglichkeiten des Gebietes würde die Lebensbedin-gungen der Bevölkerung mindern und damit die faktische Autonomie des Gemeinwesens beeinträchtigen.

2. Im einzelnen bereitet die systematische Einordnung dieses Rechtsbereiches in den Aufgabenkatalog der hoch-spezialisierten Verwaltung eines modernen Staates erheb-liche Schwierigkeiten. Das liegt in der Natur der Sache begründet, naturwissenschaftlich gesehen in der komplexen Interdependenz des geobiotischen Wirkungsgefüges des Landes, staatswissenschaftlich gesehen in der sachlich intensiven Regelung und ressortmäßigen Administrierung aller Lebensbereiche der Gesellschaft.

Diese beiden Systeme arbeiten mit unterschiedlichen Kate-gorien und sind von heterogenen Gesetzmäßigkeiten be-stimmt. Verwaltungsmaßnahmen und Rechtsregelungen müssen diesen Gegebenheiten gerecht zu werden ver-suchen, wenn sie sowohl ökologisch als sozial-ökologisch wirksam sein sollen. Da jede Maßnahme der Bewirt-schaftung und Nutzung des Landes oder eines seiner Be-stände, letztlich jede raumwirksame Handlung, die Vital-situation des Landes und damit seiner Bewohner beeinflußt, kann auch jede auf Kontrolle oder Beeinflussung der Aktivitäten gerichtete öffentliche Tätigkeit Auswirkungen auf das gesamte Wirkungsgefüge haben. Die Landespflege als Aufgabengebiet des öffentlichen Gemeinwesens kann deshalb nicht als administrative Fachsparte, als Angelegen-heit eines bestimmten Ressorts verstanden werden, son-dern sie ist ein Komplex von Maßnahmen und Arbeits-weisen auf wirtschaftlichem, kulturpolitischem, admini-strativem, technischem und wissenschaftlichem Felde, sie hat Beziehungen zu allen diesen Lebensbereichen und folglich zu den entsprechenden Ressorts der öffentlichen Verwal-tung und zu den hier entwickelten Rechtsmaterien.

Im Rahmen einer Vitalpolitik, wie sie Alexander Rüstow forderte, richtet sich Landespflege auf die natürlichen Be-stände und Bedingungen des Gesamttraumes und seiner Teilgebiete. Sie ist interessiert an jeder Einwirkung auf den

Raum und sein natürliches Wirkungsgefüge. Der aus dem Planungswesen bekannte Begriff der raumwirksamen Vor-haben und Maßnahmen wird somit zusätzlich definiert; raumwirksame Maßnahmen nehmen nicht nur Fläche in An-spruch, sie berühren in der Regel auch das natürliche Wirkungsgefüge.

Wegen dieses den Gesamttraum umfassenden Blickwinkels steht die Landespflege im System der öffentlichen Aufgaben nahe bei der räumlichen Planung auf allen gebietlichen Ebenen von der Landesplanung bis zur Gemeindeplanung — wie diese zielt sie einerseits auf Ordnung, andererseits auf Entwicklung: Ordnung der raumwirksamen menschlichen Aktivitäten, Entwicklung der produktiven Möglichkeiten, des biologischen Potentials und der ökologischen Zuträg-lichkeit des Raumes für seine Bewohner. Trotz dieser Nähe sind beide Aufgaben nicht dasselbe: Landespflege ist ein wesentlicher unerläßlicher Aspekt der landesplanerischen Konzeption, ist aber der Landesplanung hinsichtlich der Lokalisierung bestimmter Flächennutzungen nachgeordnet — andererseits kann die landesplanerische Konzeption ohne das Instrumentarium der Landespflege nicht verwirklicht werden, weil die partiellen Nutzungen in unschädlicher und zuträglicher Weise in das Wirkungsgefüge des Landes ein-geordnet werden müssen. Entsprechendes gilt für die Orts-planung (Gemeindeplanung).

3. Schließlich ist noch auf praktische Schwierigkeiten des Verständnisses einer umfassenden öffentlichen Landes-pflege hinzuweisen. Der „optimale Zustand des Landes“ ist eine hochgradig komplexe Abstraktion, dagegen geschehen die einzelnen raumwirksamen Akte oder Impulse, die ge-ordnet oder abgewehrt oder in produktiver und gestaltender Absicht vollzogen werden sollen, isoliert und konkret. Nutzung und Umgestaltung des Landes sind unendlich dif-ferenzierte Vorgänge, die nach den typischen und speziellen Verhaltensweisen und Methoden ablaufen. In bezug auf die Nutzung der einzelnen Bestände des Landes sind fach-liche Kulturtechniken entwickelt, und fachliche Sonderver-waltungen kontrollieren diese Arbeiten oder sind für Rech-nung der öffentlichen Hand selbst verändernd tätig.

Soll die Kontrolle oder Durchführung als Landespflege wirk-sam werden, so ist es offensichtlich unmöglich, sie in einer Sonderverwaltung zusammenzufassen. Das Gemeinwesen muß vielmehr in zwei Richtungen wirken: einerseits wird es sich der Fachbereiche und Fachverwaltungen bedienen, die Kulturtechniken im Sinne der Landespflege beeinflussen und spezielle administrative Methoden anwenden, ander-erseits wird es ein angemessenes Instrumentarium für eine übergeordnete (zwischenfachliche) Koordination entwickeln, die eine gesamträumliche, ökologische Abstimmung und Optimierung der verschiedenen raumwirksamen Aktivitäten ermöglicht.

Bestandaufnahme

Für die Ordnung des verstreuten Normenbestandes bieten sich verschiedene Grundgliederungen an. Ich werde im wesentlichen der Gliederung nach den Faktoren des Wir-kungsgefüges folgen, wobei die auf das Land als Ganzes bezogenen Normen der Verfassung, des Planungs- und Siedlungsrechtes und des allgemeinen Landschaftsrechtes vorangestellt werden. Mein Bericht beschränkt sich auf das Recht der Bundesrepublik und der Bundesländer. Er kann nur ein orientierender Überblick sein. Zur Entlastung des Berichtes darf ich auf die Ihnen vorliegende Tabelle ver-weisen, die ich mit Herrn Dr. Zwanzig entworfen habe. Sie beschränkt sich auf Rechtsnormen, enthält also keine Ver-waltungsvorschriften, vor allem erhebt sie nicht den An-spruch der Vollständigkeit und letzten systematischen Ein-deutigkeit.

Verfassungsrecht

Wenn die Weimarer Reichsverfassung in Artikel 150 proklamierte, daß „die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft den Schutz und die Pflege des Staates genießen“, so war damit zwar eine Richtschnur für die Gesetzgebung und für die Verwaltung gegeben, aber keine selbständige und unmittelbare Handhabe für Zwangseingriffe in Freiheit und Eigentum. Das Reichsnaturschutzgesetz 1935 war das erste Gesetz zur Konkretisierung dieser Verfassungsnorm.

Von den Bundesländern haben Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Bremen in ihren Verfassungen Bestimmungen, die gewissermaßen als Abkömmlinge des Artikels 150 der Weimarer Reichsverfassung angesprochen werden können. Eine weitgehende Ausgestaltung hat die alte Formel in Artikel 141 der Bayerischen Verfassung gefunden. Schutz und Pflege von Natur und Landschaft werden dahin ergänzt, daß „der Wald, kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder und die einheimischen Tier- und Pflanzenarten möglichst zu schonen und zu erhalten sind und daß der Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte im ortsüblichen Umfang jedermann gestattet“ sei. Staat und Gemeinde werden als berechtigt und verpflichtet erklärt, „der Allgemeinheit die Zugänge zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten freizuhalten und allenfalls durch Einschränkungen des Eigentumsrechts freizumachen sowie Wanderwege und Erholungsparks anzulegen“. Ein solches detailliertes Programm ist in den anderen erwähnten Verfassungen nicht enthalten.

Interessant ist auch Artikel 45 der Bremer Verfassung, der sich unter dem Stichwort „Raumordnung“ mit der Bodenverteilung, der Grundstücksenteignung, der Umlegung und dem Bodenwert befaßt; danach ist u. a. Grundbesitzenteignung für Zwecke der Urbarmachung und der Hebung der Landwirtschaft und für Grün- und Erholungsflächen, Wasserzüge u. a. Einrichtungen möglich. Der gleiche Artikel enthält auch die Bestimmung, daß durch Gesetz Maßnahmen zu treffen sind, daß der landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenwirtschaftliche Grundbesitz ordnungsgemäß bewirtschaftet wird. Diese Vorschrift, deren Grundgedanke mit einer Rechtsverordnung aus dem Jahre 1937 übereinstimmt, die später in das Kontrollratsgesetz Nr. 45 übernommen wurde, findet sich in ähnlicher Form auch in den Landesverfassungen von Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes. Ausführungsgesetze fehlen.

Aus dem Grundgesetz ist eine ganze Reihe von Vorschriften zu erwähnen, die für die Landespflege bedeutsam sind oder werden können. Lediglich der Vollständigkeit halber wird die von der Staatspraxis offenbar als tabu betrachtete Verfassungsnorm des Artikels 15 erwähnt, wonach Grund und Boden sowie Naturschätze in Gemeineigentum oder in eine andere Form der Gemeinwirtschaft gegen Entschädigung überführt werden können. In den Kompetenzregelungen der Artikel 72–75 findet sich eine ganze Reihe von einschlägigen Materien, auf die sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes erstreckt, u. a. nach Artikel 74 das Bergbaurecht, die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, der Küstenschutz, Grundstücksverkehr, Bodenrecht, Wohnungs- und Siedlungswesen, Schutz der Bäume und Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge, und in Artikel 75 unter den einschränkenden Voraussetzungen des Artikels 72 das Recht, Rahmenvorschriften zu erlassen über das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege, die Bodenverteilung, die Raumordnung und den Wasserhaushalt.

Dieser kurze Blick auf das Verfassungsrecht erfaßte nur solche Bestimmungen, in denen das Land als Ganzes oder die Faktoren des Wirkungsgefüges unmittelbar angesprochen wurden. Darüber hinaus haben zahlreiche weitere verfassungsrechtliche Normen mittelbare Bedeutung für die Landespflege. Hier sei u. a. an den Eigentumsartikel des Grundgesetzes erinnert, der die Sozialpflichtigkeit des Eigentums festlegt, ferner an Artikel 89, der die Verwaltung der bundeseigenen Wasserstraßen behandelt und bestimmt, daß bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Wasserstraßen die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren sind.

Landes- und Siedlungsplanung

Eine Konkretisierung öffentlicher Handlungsbefugnisse oder von Rechten und Rechtspflichten der Bürger geschieht durch Gesetze oder mit gesetzlicher Ermächtigung erlassene Rechtsverordnungen und Gemeindecapitulationen. Im Vordergrund einer Betrachtung, die vom gesamten Lande, vom Staatsgebiet, ausgeht, stehen die Normen, die der öffentlichen Verwaltung einen Einfluß auf die Nutzung der einzelnen Teile des Staatsgebietes, d. h. letztlich der einzelnen Grundstücke ermöglichen. Diese Normen können als Recht der räumlichen Planung zusammengefaßt werden. Dabei kann man Bundesraumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Siedlungs- und Gemeindeplanung als Schichten zunehmender Konkretisierung unterscheiden. Der Bund hat inzwischen von seiner Rahmenkompetenz für Raumordnung Gebrauch gemacht (1965), im übrigen sind die Landesplanungsgesetze die maßgebenden Grundlagen. Mit geringfügigen Variationen bezeichnen diese Gesetze als allgemeine Aufgabe der Landesplanung „die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für eine den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Raumordnung“. Die Landesplanung soll „die Gestalt des Raumes in der Weise beeinflussen, daß unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte Entwicklungen ermöglicht und gefördert werden“ (NW). Diese Beeinflussung geschieht durch Programme und Pläne, die allerdings keine Normen, sondern lediglich Richtlinien für behördliche Entscheidungen sind. Sie binden die öffentliche Hand bei ihren raumwirksamen Vorhaben, die Gemeinden in ihrer Bauleitplanung, nicht aber unmittelbar den privaten Grundeigentümer. Dieser wird erst durch den wirksamen Bebauungsplan gebunden.

Die Landesplanungsgesetze verzichten in der Regel auf eine nähere inhaltliche Bestimmung der erstrebten Raumordnung, so daß Folgerungen für das landschaftliche Leitbild aus dem Begriff der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Erfordernisse abgeleitet werden müssen. Lediglich Schleswig-Holstein fügt in diese dreigliedrige Formel die landschaftlichen Erfordernisse ein. Für die Raumordnungsprogramme und Raumordnungspläne des schleswig-holsteinischen Rechts ist ferner „die Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten u. a. im Hinblick auf die Land- und Forstwirtschaft, die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und den Schutz der Landschaft“ vorgeschrieben. Die Raumordnungspläne werden als rahmensetzende Leitpläne bezeichnet.

Teil der staatlichen Landesplanung ist die Regionalplanung. Als ihre Träger sind Planungsgemeinschaften oder besondere Planungsverbände konstituiert, in denen kommunale Verwaltungen und andere Planungsträger an der Entwicklung der Pläne mitwirken. Regional begrenzte Rechtsgrundlagen bestehen für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (Preußisches Gesetz von 1920), der zugleich Landesplanungsgemeinschaft im Sinne des nordrhein-westfälischen Landesplanungsgesetzes ist, und für den Verband

Großraum Hannover (1962). Beiden Verbänden ist die Berücksichtigung der Belange der Landschaft bei der Planung aufgetragen und sie können auch praktische Maßnahmen in bezug auf Freiflächen, Wälder, Grünflächen, Wasserflächen und Parke als Verbandsaufgaben ergreifen.

Bauleitplanung

Eine unmittelbare verbindliche Wirkung auf die Flächennutzung des einzelnen Grundstücks geht erst von den gemeindlichen Bauleitplänen aus. Für sie ist das Bundesbaugesetz von 1960 maßgebend. In den Bauleitplänen werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung konkretisiert. In § 1 Abs. 5 des BBauG sind unter den zu beachtenden Bedürfnissen diejenigen der Landwirtschaft ausdrücklich aufgeführt, und es ist ferner vorgeschrieben, daß die Bauleitpläne „den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu dienen“ haben. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur in dem notwendigen Umfange für andere Nutzungen vorgesehen und in Anspruch genommen werden. Nach § 5 ist in dem Flächennutzungsplan als dem vorbereitenden Bauleitplan für das ganze Gemeindegebiet die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Hierzu gehören insbesondere die Bauflächen, die Flächen für den Gemeindebedarf, die Verkehrsflächen, die Flächen für Versorgungsanlagen, die Grünflächen, die Wasserflächen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen, die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen sowie die Flächen für die Land- und Forstwirtschaft.

Im Bebauungsplan als dem verbindlichen Bauleitplan ist außerdem die Festsetzung von Schutzflächen und ihrer Nutzung bei gefährdeten Anlagen, das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und von Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern möglich.

Bei rechtlicher Würdigung der umfassenden räumlichen Planung, wie sie in der Landes- und Regionalplanung und in den gemeindlichen Bauleitplänen ihren Niederschlag findet, kommt man zu dem Ergebnis, daß die Rücksicht auf das natürliche Wirkungsgefüge des Landes – wenn auch nicht in dieser ausdrücklichen Bezeichnung – zu den wesentlichen Zielen der Landes-, Regional- und Ortsplanung gehört. Pläne, die der Sicherung, Pflege und Entwicklung dieses Wirkungsgefüges und seiner natürlichen Bestände dienen, sind zwar Fachplanungen, müssen aber in den allgemeinen, umfassenden Raumordnungsprogrammen oder in Landes- oder Gebietsentwicklungsplänen entsprechend berücksichtigt werden. Dabei ist zu beachten, daß diese Landschaftspläne oder örtlichen Grünpläne im Gegensatz zu anderen Fachplänen vom Gesamttraum ausgehen und deshalb für die Gesamtplanung besondere Bedeutung haben.

Das BBauG hat allerdings für den Landschaftsschutz nach dem Reichsnaturschutzgesetz eine Relativierung eingeführt, denn in § 5 Abs. 6 ist die Bestimmung enthalten, daß Landschaftsschutzflächen im Flächennutzungsplan anderweitigen Nutzungsregelungen unterworfen werden können, „soweit dies für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde erforderlich ist und nicht überwiegende Belange des Natur- und Landschaftsschutzes entgegenstehen“. Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich Regelungen, die dem Landschaftsschutz dienen, insoweit außer Kraft, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegenstehen. Auf diese Bestimmung wird bei der Behandlung des Naturschutzrechts noch zurückzukommen sein.

Da die Pläne der Landes- und Regionalplanung nur rahmensetzende Richtlinien für die Gemeindeplanung und für die öffentlichen Planungsträger sind, wird eine effektive Kontrolle der Veränderungen in der Landschaft durch Bauten oder technische Eingriffe durch diese Planungen noch nicht bewirkt. Hierzu bedarf es besonderer Verwaltungsverfahren, die die einzelnen Eingriffsstellen möglichst lückenlos erfassen sollten.

Den Ansatz hierzu bietet ebenfalls das Bundesbaugesetz. Es regelt in den §§ 29–38 die Zulässigkeit von Vorhaben, die bauaufsichtlicher Genehmigung oder Zustimmung bedürfen. Beachtenswert ist zunächst schon, daß als solche Vorhaben auch Aufschüttungen, Abgrabungen und Ausschachtungen gelten. Für alle diese Vorhaben sind bundesrechtlich zusätzliche Voraussetzungen aufgestellt, von denen nur mit Zustimmung der höheren, d. h. staatlichen Verwaltungsbehörde Ausnahmen bewilligt werden dürfen. Die wichtigste dieser Vorschriften ist § 35, der die Zulässigkeit von Vorhaben im sog. Außenbereich behandelt. Der Außenbereich umfaßt das Gemeindegebiet außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und außerhalb der Flächen, für die ein Bebauungsplan aufgestellt ist. In diesem Außenbereich sind Vorhaben nur zulässig, wenn sie bestimmt bezeichneten Zwecken dienen und außerdem öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt u. a. dann vor, wenn die Wasserwirtschaft gefährdet ist, das Ortsbild verunstaltet oder die natürliche „Eigenart“ der Landschaft beeinträchtigt wird. Diese Vorschrift unterwirft baulich-technische Veränderungen in der freien Landschaft einer zusätzlichen Verwaltungskontrolle, deren Wirksamkeit allerdings von der Rechtsprechung relativiert worden ist. Ihre Geltung ist nicht auf Landschaftsschutzgebiete oder auf landschaftlich hervorragende Gegenden beschränkt, sondern sie erstreckt sich auf das gesamte Land außerhalb der vorhandenen oder geplanten Siedlungen und Bauanlagen. Das gesamte Außengebiet kann insoweit rechtlich als Schutzbereich angesehen werden. Die Vorschrift bietet u. a. eine wesentliche Handhabe gegen Streusiedlungen und Wochenendhäuser. Gemeinden, Baugenehmigungsbehörden und höhere Verwaltungsbehörden sind gehalten, bei der Planung und in den Verwaltungsverfahren Beeinträchtigungen der natürlichen Eigenart der Landschaft und des Ortsbildes zu verhüten; außerdem haben die Naturschutzbehörden durch die Vorschrift praktisch einen zusätzlichen verfahrensrechtlichen Hebel für die Wahrnehmung der von ihnen vertretenen öffentlichen Belange, der umfassender ist als § 20 Reichsnaturschutzgesetz.

In den Zusammenhang des Planungs- und Siedlungsrechts gehört auch das Flurbereinigungsgesetz, das im Bundesgebiet der Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und der allgemeinen Landeskultur dienen soll. Nach § 37 ist das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wobei nicht nur die Interessen der Beteiligten, sondern auch das Wohl der Allgemeinheit maßgebend sind. Der in dem Gesetz aufgestellte Katalog öffentlicher Interessen, die bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes zu beachten sind, ist im Sinne einer biologischen und ökologischen Landeskultur programmatisch. In der Reihenfolge der zu wahren öffentlichen Interessen steht die allgemeine Landeskultur voran. Sie ist hier zweifellos in erster Linie landwirtschaftlich zu verstehen; außerdem soll aber nach dem Wortlaut des Gesetzes „den Erfordernissen der Landesgestaltung und Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Wasserwirtschaft und anderen mit den ländlichen Lebensbedingungen verbundenen Belangen Rechnung getragen werden“.

Auf erwünschte Bodenverbesserungen, wasserwirtschaftliche Arbeiten und Anlagen des Windschutzes und Klima-

schutzes wird ausdrücklich hingewiesen. Ich weiß wohl, daß die praktische Durchführung der Flurbereinigung aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelegentlich Sorgen bereitet — das in dem Gesetz niedergelegte Programm und das vorgezeichnete Verwaltungsverfahren für eine räumliche Integration beteiligter Belange, für die Einordnung technischer Maßnahmen und für die planmäßige Entwicklung ländlicher Gemeinden im Gesamtgebiet ist gleichwohl beispielhaft.

Naturschutz

Die bisher erwähnten Rechtsgrundlagen des Planungs- und Siedlungsrechtes waren dadurch gekennzeichnet, daß ihr Gegenstand jeweils das Gesamtgebiet eines Landes, einer Planungsregion oder einer Gemeinde war. Das Naturschutzrecht könnte dieser Gruppe insofern zugerechnet werden, als es gleichfalls im ganzen Lande gilt und zumindest der allgemeine Landschaftsschutz des § 20 den Naturschutzbehörden Mitwirkungsbefugnisse bei allen wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft einräumt. In der Hauptsache sind die Gegenstände des Naturschutzes aber Teilflächen oder spezielle Naturgebilde. Als das Reichsnaturschutzgesetz 1935 erlassen wurde, beschränkte sich das Planungs- und Siedlungsrecht im wesentlichen auf die knappen Vorschriften des Wohnsiedlungsgesetzes und einige Bestimmungen des Baurechts der Länder. Das in den §§ 5, 19 und 20 begründete „Recht der Landschaft“ eröffnete einen neuen Weg zur Flächensicherung, zwar mit bestimmten Beschränkungen, aber mit der Möglichkeit für die Verwaltung, die Schutzflächen schrittweise auszudehnen. Davon ist je nach Lage Gebrauch gemacht worden, und da das Reichsnaturschutzgesetz heute als Landesrecht in allen Ländern der Bundesrepublik fortgilt, können seine Möglichkeiten weiterhin von einer zielstrebigen Verwaltung genutzt werden.

Die Normen des Naturschutzrechtes sind ein wesentlicher Teil, aber nicht mehr der Kern des Rechtes der Landschaft und der Landespflege. Ich neige dazu, im Planungs- und Siedlungsrecht einen bedeutsameren, da räumlich weitergreifenden Schutz der Landschaft zu sehen als im herkömmlichen Landschaftsschutz. Mit dieser Einschränkung soll in keiner Weise die Wichtigkeit des Landschaftsschutzes nach dem Reichsnaturschutzgesetz gemindert werden. Auch kann auf wesentliche Fortschritte in einzelnen Ländern hingewiesen werden. So sind in den Stadtstaaten aus § 5 die Worte „in der freien Natur“ gestrichen, so daß dem Landschaftsschutz auch Flächen im städtebaulichen Siedlungszusammenhang unterstellt werden können.

In Baden-Württemberg ist durch das Ergänzungs- und Änderungsgesetz von 1959 die Ablagerung von Schutt, Unrat und Abfällen außerhalb der zugelassenen Ablagerungsplätze in der freien Landschaft verboten worden und die rechtliche Möglichkeit eröffnet, Reste von baulichen oder technischen Anlagen entfernen zu lassen, soweit sie das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigen (§ 9). Das badenwürttembergische Recht enthält ferner die prinzipiell wesentliche Bestimmung, daß der Grundeigentümer oder Unternehmer nicht mehr genutzter Bergwerke, Steinbrüche oder ähnlicher Anlagen verpflichtet werden kann, in den Grenzen des Zumutbaren den Abraum der Umgebung so anzupassen, daß eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden wird. Diese Vorschrift, die im Zusammenhang mit dem allgemeinen Problem der Rekultivierung nach technischen Eingriffen zu sehen ist, liegt auf der Linie der Bemühungen, dem Naturschutz Handhaben einer positiv gerichteten Landschaftspflege zu geben.

Der Landschaftsschutz ist ein Beispiel dafür, wie aktive Verwaltungsbehörden mit Phantasie und Nachdruck die gegebenen Rechtshandhaben ausschöpfen können. Das

Schwergewicht liegt allerdings bei den höheren Naturschutzbehörden, die von den örtlichen Bindungen hinreichend abgesetzt sind. Ein naheliegender Weg ist die räumliche Ausdehnung der Landschaftsschutzflächen mit Hilfe des § 5 RNG, die den Naturschutzbehörden die verfahrensmäßige Handhabe zur Einschaltung in die Bauleitplanung und in Verbindung mit § 20 RNG auch in das Genehmigungsverfahren von Maßnahmen und Planungen einschließlich des bauaufsichtlichen Verfahrens in der freien Landschaft bietet. Diese verfahrensmäßige Beteiligung ermöglicht es, aus einem geschützten Interesse darauf hinzuwirken, daß Bedingungen oder Auflagen gestellt werden, wenn auch mit der unvermeidlichen Begleiterscheinung zunehmender verwaltungsgerichtlicher Judizierung in dem gesamten Rechtsbereich der Flächennutzung. Eine weitere Erörterung der gegenwärtigen Problematik des Landschaftsschutzes ginge über den Rahmen dieses Berichtes hinaus.

Bevor ich mich den Rechtsmaterien zuwende, die sich mit den einzelnen Bestandteilen des Wirkungsgefüges befassen, sei noch die Frage angesprochen, ob Handhaben bestehen, um die land- und forstwirtschaftlichen Flächen, aus denen ja die freie Landschaft im wesentlichen besteht, in ihrer herkömmlichen Nutzungsart zu erhalten. Hier ist zunächst daran zu erinnern, daß das Planungsrecht und das BBauG die Möglichkeit geben, bei der Regelung der zukünftigen Flächennutzung land- und forstwirtschaftliche Flächen anderen Zwecken zu widmen. Das BBauG schreibt allerdings in § 1 Abs. 5 BBauG vor, daß landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in dem notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen und in Anspruch genommen werden sollen; für forstwirtschaftlich genutzte Flächen gilt diese Bestimmung freilich nicht.

Eine allgemeine bundesgesetzliche Grundlage zur Kontrolle des Grundstücksverkehrs im Bereich der Land- und Forstwirtschaft bietet das Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, das Grundstücksverkehrsgesetz von 1961. Es erfaßt alle rechtsgeschäftlichen Veräußerungen und den Abschluß schuldrechtlicher Verträge über landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Grundstücke sowie für Moor- und Ödland, das in landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Kultur gebracht werden kann. Die Rechtsgeschäfte sind genehmigungspflichtig. Da die Genehmigung im wesentlichen nur aus betriebswirtschaftlichen Gründen versagt werden kann, ist die Tragweite des Gesetzes für die Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen gering. Auf Möglichkeiten des Flächenschutzes für Waldflächen wird noch einzugehen sein.

Schutz der Faktoren des Wirkungsgefüges

Ich wende mich nunmehr Teilmaterien zu, d. h. bestimmten Normenkomplexen, die einzelne Landesbestände oder Flächenarten des Landes, seines Wirkungsgefüges und der Landschaft zum Gegenstand haben.

Die das Land bedeckende Schicht des belebten Bodens, die in Verbindung mit Wasser und Atmosphäre das biologische Potential des Landes bestimmt, hat bisher nur wenig spezifischen Rechtsschutz gefunden. Das mag darin begründet sein, daß der Bodenschutz im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der praktischen Pflege seiner Bewirtschafter überlassen werden konnte. An der Meeresküste ist der Bodenschutz im Deichrecht organisiert. Der Flurbereinigung ist auch die Bodenverbesserung aufgegeben, und im gesamten Staatsgebiet können auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes und der Wasserverbandsverordnung von 1937 Wasser- und Bodenverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts gebildet wer-

den, die die Deiche und Ufer erhalten und herstellen, Grundstücke entwässern oder bewässern, den Boden im landwirtschaftlichen Kulturzustand erhalten und verbessern oder Kulturlflächen bewirtschaften und nutzen. Ähnlich wie bei der Flurbereinigung kommt es auch hier darauf an, daß von den rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

Hauptsorge des Bodenschutzes sind die nichtagrarischen Nutzungen für bauliche und sonstige technische Zwecke. Hier wird der Boden beseitigt oder überdeckt oder in anderer Weise vernachlässigt. Zunächst ist erneut darauf hinzuweisen, daß die generellen Richtlinien des Landesplanungsrates und der relative Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen im BBauG eine gewisse Sicherung des Bodens vor nichtagrarischer Nutzung bewirken. Was ist aber zu tun, wenn der Nutzungswechsel im übrigen zulässig ist?

Eine besonders tiefgreifende Veränderung des Wirkungsgefüges und des Landschaftsbildes geht vom Abbau der Lagerstätten aus. Hier ist nicht nur an den bergmännischen Abbau im Untertage- oder Tagebau mit der Folge von Bodensenkungen und Halden zu denken, sondern auch an die in den letzten Jahren ständig erweiterten Sand- und Kiesgruben und Steinbrüche. Bei den landespflegerischen Bemühungen sind verschiedene Ziele zu unterscheiden:

Lenkung auf einen günstigen Standort und Beschränkung der Fläche,

Sicherung des Mutterbodens,

Rekultivierung.

Ich kann in dem gesetzten Rahmen nur kurze stichwortartige Hinweise geben. Das bergrechtliche Genehmigungsverfahren gibt der Bergbehörde Einwirkungsmöglichkeiten auf die Betriebspläne, die auch Auflagen für die spätere Rekultivierung einschließen können. In Nordrhein-Westfalen ist das preußische Allgemeine Berggesetz entsprechend erweitert worden, weitere Beispiele sind das nordrhein-westfälische Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet, das rheinland-pfälzische Gesetz über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen, die norddeutschen Moorschutzbestimmungen, schließlich die fortgeltende Rechtsverordnung des Reiches über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze von 1942. Bei dem außerordentlichen Bedarf der Bauwirtschaft an Steinen und Erden ist der Ausgleich der wirtschaftlichen und landespflegerischen Belange sehr schwierig. Landesplanung und Bauleitplanung gestatten zwar eine räumliche Lenkung, die Durchsetzung landschaftspflegerischer Auflagen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist aber nicht einfach. Rechtliche Stützen bieten die Landesbauordnungen von Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, die Aufschüttungen und Abgrabungen eines gewissen Umfangs der bauaufsichtlichen Genehmigung unterstellen; ferner das Wasserhaushaltsgesetz, soweit das Grundwasser berührt wird oder Weiher und Baggerseen geschaffen werden sollen. Für Baden-Württemberg ist erneut auf die schon erwähnte Vorschrift des § 9 Naturschutzergänzungsgesetz hinzuweisen, wonach der Abraum nicht mehr genutzter Bergwerke, Steinbrüche oder ähnlicher Anlagen auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde der Umgebung anzupassen ist.

Die substantielle Erhaltung der für den Pflanzenwuchs lebenswichtigen belebten Bodenschicht, des sog. Mutterbodens, bezweckt § 39 BBauG. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Daß die Rechtsverordnung, die nähere Vorschriften über Art und

Umfang des Schutzes enthalten soll, in den sechs Jahren seit Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes noch nicht erlassen ist, zeigt die Schwierigkeiten dieser Materie.

Wasser

Im Vergleich mit dem noch unvollkommenen Bodenschutz ist der Wasser- und Gewässerschutz umfassend und weitgehend einheitlich entwickelt. Die nutzbaren Gewässer waren schon von altersher Gegenstand rechtlicher Ordnung. Durch das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes von 1957 ist der gesamte sich erneuernde Wasservorrat des Landes zum geschützten Rechtsgut geworden. Er wird im gesamten Lande als Einheit gesehen, und der Wasserhaushalt, der ein wesentlicher Teil des Natur- und Landschaftshaushalts ist, soll einer sachgemäßen Bewirtschaftung zugeführt werden. Der sachliche Geltungsbereich des Gesetzes umfaßt alle oberirdischen Gewässer, gleichgültig, ob es sich um fließende oder stehende Gewässer oder um Quellwasser handelt, sowie das Grundwasser. Lediglich für Heilquellen ist den Ländern das Recht gewährt, sie von den Bestimmungen dieses umfassenden Rahmengesetzes auszunehmen. Die Kompetenz des Bundes zum Erlaß dieses Gesetzes ergab sich aus Artikel 75 Grundgesetz. Für alle Überlegungen über Form und Tragweite rahmengesetzlicher Regelungen kann das Wasserhaushaltsgesetz als Beispiel dienen. Alle Bundesländer haben inzwischen Ausführungsgesetze erlassen, die als „Wassergesetz“ bezeichnet werden, allerdings leider in einer Reihe von materiellen und Verfahrensfragen untereinander differieren.

Das Bundesgesetz soll, wie seine Überschrift sagt, der Ordnung des Wasserhaushalts dienen. Diese Ordnung umfaßt sowohl die Mengenwirtschaft als die Gütewirtschaft. Die Benutzung der Gewässer bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung, soweit sich nicht aus Bestimmungen des Gesetzes über den Gemeingebrauch, den Eigentümer- und Anliegergebrauch etwas anderes ergibt. Erlaubnis und Bewilligung sind zu versagen, wenn von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder andere Maßnahmen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Diese Auflagen müssen jedoch auf den Wasserhaushalt bezogen sein. Am ausführlichsten ist der Katalog des bayerischen Wassergesetzes, der solche Auflagen insbesondere für zulässig erklärt für die Abwasserbeseitigung, für die öffentliche Gesundheit, für Fischerei, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau, Naturschutz und Landschaftsschutz.

Das Bundesgesetz schafft ferner das einheitliche Rechtsinstitut des Wasserschutzgebietes, in dessen Bereich bestimmte Handlungen verboten oder beschränkt werden oder geduldet werden müssen. In § 26 normiert es den Rechtsgrundsatz, daß feste Stoffe in ein Gewässer nicht zu dem Zweck eingebracht werden dürfen, sich ihrer zu entledigen. Auch dürfen Stoffe an einem Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu befürchten sind. Dies gilt auch für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen. Für alle oberirdischen Gewässer können besondere Reinhaltungsordnungen erlassen werden. Ein vom Bund erlassenes Gesetz über die Reinhaltung der Bundeswasserstraßen ist allerdings vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt worden, so daß die rechtliche Konkretisierung der Wasserreinhaltung hier noch zu leisten bleibt. Durch das Gesetz über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln von 1961 und die anschließende Verordnung über die Abbaubarkeit von Detergentien hat der Bund inzwischen eine wichtige Quelle für die Verunreinigung der Gewässer erfolgreich eingeschränkt.

Die entscheidende Aufgabe, Industrie- und Siedlungsabwässer von den Wasserläufen fernzuhalten, ist praktisch noch weithin ungelöst. Das wirksamste Mittel ist die Bildung von Reinhaltungsverbänden auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes. Sie haben selbst in hochindustrialisierten Gebieten zu guten Erfolgen geführt, wie Ruhrverband, Emschergenossenschaft, Lippeverband und Niersverband zeigen. Im übrigen haben Bund und Länder durch Gewährung von Steuererleichterungen für gewerbliche Reinhaltungsanlagen und durch Subventionen zu helfen versucht.

Ein entscheidender Fortschritt des Wasserhaushaltsgesetzes ist die Einbeziehung des Grundwassers in die wasserrechtliche Ordnung. Neben dem selbstverständlichen Satz, daß nur unschädliche Stoffe in das Grundwasser eingeleitet werden dürfen, ist von besonderer Tragweite die Bestimmung des § 34 Abs. 2, daß Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden dürfen, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu befürchten ist. Mit dieser Bestimmung ist die Ablagerung von Müll und sonstigem Abraum in der Landschaft unter eine strenge Bedingung gestellt.

Die unbefugte oder unbeabsichtigte Erschließung von Grundwasser muß wieder beseitigt werden, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt es erfordern, und den Ländern ist aufgetragen, Arbeiten zu überwachen, die über eine bestimmte Tiefe hinaus in den Boden eindringen. Das Landesrecht kann auf dieser Grundlage Handhaben zur Kontrolle von Sand- und Kiesgruben, Schächten, Ein- oder Anschnitten im Gelände entwickeln und diese Erdarbeiten einem besonderen Genehmigungsverfahren unterwerfen.

In bezug auf den Komplex Wasser- und Landschaft wäre noch eine Reihe weiterer Bestimmungen des allgemeinen Wasserrechts zu erwähnen, ferner internationale Vereinbarungen zum Schutze des oberirdischen Wassers in gemeinsamen Wasserläufen und zur Verhinderung der Ölverschmutzung der See. Auch gibt es Spezialvorschriften für den Wasserschutz beim Gebrauch der Kernergie, bei der Lagerung, Abfüllung und dem Transport von brennbaren Flüssigkeiten, u. a. baupolizeiliche Vorschriften über Heizölbehälter.

Atmosphäre

In den letzten Jahren ist auch der atmosphärische Lebensraum in zunehmendem Maße Schutzobjekt geworden, und es sind rechtliche Handhaben geschaffen worden, um Gesundheit und Zutraglichkeit dieses lebenswichtigen Mediums zu erhalten. Im Vordergrund stehen Vorschriften, die stoffliche Beimischungen zur Luft verhindern sollen. Hier ist zunächst die Ergänzung (1960) des § 906 BGB zu erwähnen, die wirtschaftlich zumutbare Vorkehrungen ermöglicht und dem durch die Einwirkung getroffenen Grundstückseigentümer einen Anspruch auf angemessenen Ausgleich in Geld zuspricht. Wie bei der Reinhaltung des Wassers unterstützen steuerrechtliche Erleichterungen den Einbau von Reinhaltungsanlagen.

Von wesentlich weitergehender öffentlich-rechtlicher Bedeutung sind Vorschriften der Gewerbeordnung über genehmigungsbedürftige und überwachungsbedürftige Anlagen. Sie sind in den letzten Jahren mehrfach geändert und ergänzt worden. Genehmigungsbedürftig ist die Errichtung von Anlagen, welche „durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können“. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die unter diese Vorschrift fallenden Anlagen bezeichnen. Die Anlagen werden in be-

stimmten Zeiträumen überwacht, und es können ergänzende technische Anforderungen gestellt werden. Unter besonderen Umständen kann die Stilllegung oder Beseitigung der Anlagen angeordnet werden. In Ergänzung zu diesen allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung haben die Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen Gesetze zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen erlassen. Diese Immissionsschutzgesetze begründen für den Eigentümer oder Betreiber der Anlage die allgemeine Verpflichtung, die Anlage so einzurichten und zu unterhalten, daß die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen durch Immissionen soweit geschützt wird, wie es der jeweilige Stand der Technik gestattet und wie es wirtschaftlich zumutbar ist. Die Gesetze enthalten Vorschriften über technische Anforderungen, die Durchführung von Messungen, über bestimmte Grenzwerte und über zeitliche oder örtliche Beschränkungen.

In den größeren Rahmen der rechtlichen Sicherung zuträglicher ökologischer Bedingungen im Luftraum bzw. der Atmosphäre gehören auch Bestimmungen aus dem Kernenergiegesetz und gegen die Verursachung von Geräuschen. Zur klaren Abgrenzung lasse ich diese Rechtsbereiche beiseite, da das Schutzobjekt hier Gesundheit und Wohlbefinden der Individuen ist, nicht das landschaftliche Wirkungsgelände.

Wenn man von den technisch bedingten Beimischungen zur Luft absieht, sind Zustand und meteorologisch-klimatisches Verhalten der Atmosphäre bisher noch nicht in den Ordnungsbereich des Rechts gekommen, zumal sich dieses flüchtige Medium dem technischen Zugriff weitgehend entzieht. Mit der künstlichen Abregnung von Wolken hat sich der Gesetzgeber noch nicht beschäftigt. Die Anlage von Windschutzgehölzen zur Beeinflussung des Kleinklimas kann öffentlich-rechtlich nicht erzwungen werden, wohl aber können sich aus dem Nachbarrecht privatrechtliche Einwendungen gegen grenznahe Pflanzungen ergeben. Nur im Flurbereinigungsverfahren und mit Hilfe von Wasser- und Bodenverbänden ist es möglich, Schutzpflanzungen im öffentlichen Interesse anzulegen, auch kann die Gemeinde im Bebauungsplan solche Anlagen vorsehen.

Bewuchs (Pflanzenwelt)

Mit dem Stichwort Schutzpflanzung ist der Bereich der physischen Grundbestände des Landes schon verlassen und die Biosphäre angesprochen. Wie steht es mit ihrem rechtlichen Schutz? Die Pflanzendecke mit ihren Natur- und Kulturbeständen ist Nutzungs- und Wirtschaftsgrundlage, hat Schutzfunktionen und vielfältige andere Wohlfahrtswirkungen, kann Gestaltungsmittel sein, ist hervorragendes Attribut des Landschafts- und Ortsbildes und des Erholungsraumes.

Der Flächenschutz für das Grün – wie es in einem einprägsamen Wort zusammengefaßt wird – im Landes- und Siedlungsplanungsrecht und im allgemeinen Landschaftsschutz ist bereits behandelt.

Ergänzende Schutznormen, die im ganzen Staatsgebiete gelten, sind die Vorschriften über Naturschutzgebiete und über Naturdenkmale, ferner der generelle Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile, wie er in der Wallhecken-Verordnung für große Teile Norddeutschlands und in einer Reihe von ergänzenden Nachkriegsgesetzen der Länder für Hecken und andere Landschaftsbestandteile, z. B. Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Rohrbestände, lebende Zäune, in Berlin auch Einzelbäume bestimmten Maßes, eingeführt worden ist. Solche ergänzenden Vorschriften sind in Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland erlassen worden. Hessen und

Rheinland-Pfalz begnügen sich mit den Schutzmöglichkeiten des Naturschutzgesetzes, in Schleswig-Holstein gilt die Wallhecken-Verordnung. Im Rahmen dieser Vorschriften haben Baden-Württemberg und Bayern das Abbrennen der Bodendecke ganz oder zeitweise untersagt. Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch der allgemeine Artenschutz der Naturschutzverordnung zu nennen.

Eine weitere bedeutsame Materie ist das Forstrecht. Ein Bundesforstgesetz ist noch nicht erlassen. Aus dem Reichsrecht überkommen ist das Gesetz gegen Waldverwüstung von 1934, das für alle nichtstaatlichen Wälder die Abholzung unter Kontrolle stellt. Im übrigen gilt das Landesforstrecht, das hier im einzelnen nicht darzustellen ist, da es ohnehin vom Grundsatz der nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldbestände und der Erhaltung des Waldes bestimmt ist.

Erwähnung verdient § 5 des baden-württembergischen Naturschutz-Ergänzungsgesetzes, der Richtlinien im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes für die Forstwirtschaft enthält, vor allem aber das vorbildliche Waldschutzrecht des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Präambel des Waldschutzgesetzes stellt fest, daß der Wald weit über den Rahmen des wirtschaftlichen Wertes hinaus durch seine Wirkungen auf Landschaft und Klima, Bodenfruchtbarkeit und Gesundheit des Volkes größte Bedeutung habe. Außer dem eigentlichen Wald unterstellt das Gesetz auch die mit Holz bestockten Flächen einer Genehmigung, wenn sie in eine andere Bodenbenutzungsart übergeführt werden sollen. Als derartige Flächen werden vor allem Windschutzanlagen verstanden. Die Waldschutzverordnung führt nicht nur die Wohlfahrtswirkungen des Waldes in die Rechts- und Verwaltungssprache ein, sondern sie enthält auch Richtlinien zu ihrer Sicherung.

Auch außerhalb des Naturschutzrechts und des Forstrechts gibt es Schutznormen für Waldflächen. Hierher gehören die Schutzwälder an Bundesfernstraßen und an sonstigen Straßen nach den Straßen- und Wegegesetzen in Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz; ferner der Bewuchs der Trinkwasserschutzgebiete. Einschränkungen des Schutzes können im Interesse anderer Belange erforderlich werden. Ich darf hier summarisch auf spezielle Vorschriften des Straßen- und Wegerechts der Länder, des Telegraphenwegegesetzes des Bundes und des Luftverkehrsgesetzes hinweisen. Auch in Überschwemmungsgebieten, an Gewässerufeln und im Interesse der Verteidigung können sich Einschränkungen des Grünschutzes ergeben.

Diesem Katalog von Schutznormen sind schließlich auch noch die Bestimmungen der Pflanzenhygiene anzufügen, wie sie im Bundesgesetz zum Schutz der Kulturpflanzen, in zahlreichen Einzelvorschriften gegen Schädlinge und im Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut enthalten sind. Auch die Reichsverordnungen zur Verhütung und Bekämpfung von Wald-, Moor- und Heidebränden sind zu erwähnen.

Die kritische Frage für ein Recht der Landespflege ist die Bereitschaft des Gesetzgebers zu positiven Maßnahmen. Schutz, Sicherheit, Ordnung und Gefahrenabwehr sind herkömmliche Motive der Staatstätigkeit. Förderung der Entwicklung und Produktivität, Gestaltung und Integration der gesellschaftlichen und individuellen Aktivität erfordern ein neues Denken, die Bereitschaft, Rechtspflichten aufzuerlegen, Interventionsmöglichkeiten zu eröffnen und für zugemutete Opfer Ausgleich zu gewähren. Erst wenn solche positiven Maßnahmen von der Verwaltung gefordert oder gestützt werden können, kann man davon sprechen, daß die Landespflege als öffentliche Aufgabe erfüllt wird. Elemente einer solchen Staatstätigkeit waren im Planungsrecht, im Bundesbaugesetz, bei der Flurbereinigung und Wasserwirtschaft nachweisbar. Der Grüne Plan sieht be-

stimmte Förderungsmaßnahmen für landeskulturelle Bepflanzungen vor. Auch ist es möglich, im Einzelfall bei der Einfügung bestimmter technischer Vorhaben und Bauwerke in die Landschaft Bedingungen und Auflagen zu stellen, die unvermeidliche Eingriffe ausgleichen sollen. Diese positive Feststellung kann aber nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, daß es keine allgemeinen Vorschriften gibt, die dem Grundeigentümer die Pflicht auferlegen, sein Grundstück im Sinne der Landeskultur zu bewirtschaften, bestimmte Pflanzungen zu begründen oder zu unterhalten, Ödland zu rekultivieren oder irgendwelche Meliorationen durchzuführen. Im Außengebiet kann man zwar am Bauen gehindert, nicht aber zu landeskultureller Nutzung veranlaßt werden.

Wenn auch eine allgemeine Norm in diesem Sinne fehlt, so erscheint es doch angebracht, auf die wenigen speziellen Vorschriften hinzuweisen. Hier ist zunächst an die schon erwähnten berg- und abbaurechtlichen Vorschriften zu erinnern, die die Sicherung der Oberflächennutzung und die Gestaltung der Landschaft nach dem Abbau durch geeignete Bedingungen und Auflagen ermöglichen sollen. Rheinland-Pfalz hat als einziges Land in seinem Landesstraßengesetz bestimmt, daß bei der Veränderung von Landschaftsteilen durch Entnahme von Baustoffen oder durch Ablagerungen eine nachträgliche Wiedereingliederung in die Landschaft herbeizuführen ist. Auch die baden-württembergische Vorschrift nachträglicher Anpassung von Abraumflächen ist hier wiederum zu erwähnen.

Nach dem Reichsgesetz gegen Waldverwüstung sind widerrechtlich abgetriebene Waldflächen auf Kosten des Eigentümers wieder aufzuforsten. Baden-Württemberg sieht in seinem Gesetz über das Nachbarrecht von 1959 vor, daß Teile des Außengebietes durch Gemeindegemeinschaft zur Waldlage erklärt werden können, wenn ihre Aufforstung aus Gründen der Landeskultur zweckmäßig ist. Bayern hat Bestimmungen über die Aufforstung landwirtschaftlicher Grundstücke und von Waldblößen. Auch Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein kennen Rechtspflichten zur Wiederaufforstung von Waldflächen, Nordrhein-Westfalen und Hessen auch zur Aufforstung von Ödland, das sich zur landwirtschaftlichen Nutzung oder zu einer anderen wirtschaftlichen Nutzung nicht eignet.

Tierwelt

Die Rechtsvorschriften über das Jagdwesen, die Fischerei, den zoologischen Artenschutz nach dem Naturschutzgesetz und die Bekämpfung tierischer Schädlinge können zwar im weiteren Sinne der Landespflege zugerechnet werden, dürfen aber im gegenwärtigen Zusammenhang außer Betracht bleiben.

Mensch und Landschaft

Ein abschließender Blick auf das Verhältnis des Menschen zum Lande als seinem Lebensraum zeigt zwei Aspekte: einerseits die Wirkungen, die von den menschlichen Handlungen, vor allem von der Nutzung des Landes, ausgehen – andererseits die ökologischen Wirkungen der landschaftlichen Umwelt auf den Menschen –.

In der ersten Richtung sind die meisten Nutzungsarten, wie Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung und Bautätigkeit, schon behandelt. Das menschliche Handeln steht unter dem allgemeinen Rechtsschutz der Freiheit, die Nutzung der Grundstücke unter der Eigentumsgarantie. Für alle Beschränkungen gilt der Vorbehalt des Gesetzes. Eine allgemeine Norm für das Verhalten des einzelnen zur Natur, seiner landschaftlichen Umwelt oder deren Beständen –

etwa vergleichbar dem § 1 der Straßenverkehrsordnung – besteht nicht. Deshalb ist es erforderlich, spezielle strafbewehrte Verhaltensregeln aufzustellen.

Soweit nicht Vorschriften ziviler Schadenshaftung in Betracht kommen, kann beispielsweise hingewiesen werden auf eine Reihe von Bestimmungen des Strafgesetzbuches, auf einzelne in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften normierte Ordnungswidrigkeiten, auf die Bestimmungen zur Verhütung von Waldbränden, auf forst-, wasser- und deichrechtliche Bestimmungen, in Berlin und Hamburg auch auf die Schutzgesetze zur Sicherung von Grün- und Erholungsanlagen.

Die ökologischen Einwirkungen der Landschaft auf den Menschen können verständlicherweise nicht Gegenstand von Rechtsvorschriften sein. Hier kann das öffentliche Gemeinwesen lediglich im Wege positiver Förderung durch Maßnahmen der Boden-, Wasser- und Grünpflege dazu beitragen, die Wohlfahrtswirkungen eines gesunden Naturhaushalts zu verstärken. Wenn man einen rechtlichen Bezug herstellen will, könnte man allenfalls an die Haushaltsgesetze des Bundes, der Länder und der Gemeinden denken. Neben den Investitionen für die bauliche und technische Infrastruktur kann das öffentliche Gemeinwesen Investitionen vorsehen, die eine förderliche Beeinflussung des Wirkungsgefüges zur Folge haben und die Verbesserung des Naturhaushalts als ein aktives Konto einer volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ansehen.

Zusammenfassung

Der in dieser Skizze aufgeführte Normenbestand kann im Rückblick in folgende Gruppen gegliedert werden:

Bestimmungen aus dem Recht der Landes- und Gemeindeplanung,

die Materie des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Bestimmungen des Flächenschutzes in den Spezialmaterien des Wasserrechts, Wirtschaftsrechts und Verkehrsrechts,

Vorschriften über die Berücksichtigung landschaftlicher Belange bei technischen und baulichen Vorhaben,

schließlich spezielle Schutzvorschriften für einzelne Bestände des Wirkungsgefüges.

Die Übersicht zeigt im ganzen ein verzweigtes Rechtsgebiet, das als Recht der Landschaft oder der Landespflege bezeichnet werden kann, da sein Zweck eine ökologisch zuträgliche Landschaft im gesamten Staatsgebiet ist. Es entwickelt Verzweigungen in die Einzelbereiche des natürlichen Wirkungsgefüges des Landes und der Wirtschaftstätigkeit des Menschen.

Das Engagement der Gesellschaft für die landespflegerische Zielsetzung ist gewiß noch nicht vollkommen, und der Rechtsbestand bedarf des Ausbaus und der Anpassung.

Wenn anschließend hierfür noch einige Hinweise gegeben werden, so kann es sich nur um allgemein formulierte Anregungen handeln, denn ich möchte den gesetzgeberischen Vorschlägen der Herren Pohl und Asal nicht vorgreifen.

1. Es wäre erwünscht, wenn alle Landesplanungsgesetze nähere Hinweise auf die Erfordernisse der Landespflege enthielten, wie es im schleswig-holsteinischen Landesplanungsgesetz der Fall ist.

2. Erforderlich ist eine allgemeine Vorschrift, wonach die Belange der Landschaft und des Naturhaushalts bei allen Fachplanungen zu beachten sind.
3. Sehr erwünscht wären Bestimmungen des Landesrechts über die verbindliche Aufstellung von Landschaftsplänen in der Landes- und Regionalplanung und über deren rechtliche Wirkungen.
4. Entsprechend wäre für die Bauleitplanung zu fordern, daß Landschafts- und Grünordnungspläne obligatorisch, nicht nur fakultativ, aufzustellen sind und daß sie Wirkungen für die Genehmigung der Vorhaben, zumindest im Außenbereich, haben. Die Richtlinie des § 1 Abs. 5 BBauG über die Schonung der landwirtschaftlichen Flächen sollte auf die forstwirtschaftlichen Flächen ausgedehnt werden.
5. Soweit das Bundesbaugesetz in § 35 die Genehmigung von Vorhaben im Außenbereich davon abhängig macht, daß sie die natürliche „Eigenart“ der Landschaft nicht stören, sollte rechtlich klargestellt werden, daß dieser Begriff sich nicht nur auf das Landschaftsbild bezieht, sondern auch biologische und ökologische Qualitäten der Landschaft umfaßt.
6. Die Möglichkeiten des Landschaftsschutzes sollten nicht ausdrücklich auf die freie Landschaft beschränkt sein; nach dem Vorbild der Stadtstaaten sollte diese Einschränkung aus § 5 des Naturschutzgesetzes gestrichen werden.
7. Dringend erwünscht wäre der baldige Erlass der Rechtsverordnung des Bundes über den Mutterbodenschutz nach § 39 BBauG.
8. Ein wichtiges Ziel landespflegerischer Rechtsetzung ist schließlich eine allgemeine Vorschrift, wonach in allen Verwaltungsverfahren, die raumwirksame Änderungen zur Folge haben, die Genehmigungsbehörden Bedingungen und Auflagen im Sinne der Landespflege festlegen können. Grundsätzlich sollte bei jedem ändernden Vorhaben die landesbiologische Komponente in der Planung und in der Ausführung beachtet und ihre Berücksichtigung verfahrensmäßig gesichert werden. In der Folge dieses Grundgedankens ist die allgemeine Rechtspflicht zu normieren, Flächen im Außengebiet, bei deren Nutzung die Bodendecke, der Bewuchs oder der Wasserhaushalt beeinträchtigt werden, zu rekultivieren. Diese Pflicht wäre im Einzelfalle administrativ näher zu bestimmen, ihre Erfüllung zu sichern, wobei entsprechende Maßnahmen ersatzweise vorgenommen werden könnten.
9. Es bleibt eine wichtige Aufgabe der Landesgesetzgebung, fortschrittliche spezialgesetzliche Regelungen in einzelnen Landesgesetzen zu übernehmen. Rechtsvergleichende Studien, die auch ausländische Rechte einbeziehen, sind erwünscht.
10. Sollte ein bundesrechtliches Rahmengesetz für die Rechtsmaterie der Landespflege erwogen werden, so sollte die im Reichsnaturschutzgesetz und in der Naturschutzverordnung geregelte Teilmaterie aus dem Gesetzgebungsverfahren ausgeklammert werden, um ihren derzeitigen Stand nicht zu gefährden.

Entwicklungstendenzen des Rechtes der Landespflege in der ausländischen Gesetzgebung

I.

1. Man kann wohl sagen, daß die Landespflege heute zunehmendem Interesse offizieller Kreise und einer breiteren Öffentlichkeit begegnet. Auch hat sich die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landschaftspflege und des Naturschutzes zusehends verstärkt. Beschränkte sich zu Beginn unseres Jahrhunderts der Schutz der Natur noch auf räumlich begrenzte Naturdenkmäler, so wurde um das zweite Drittel des 20. Jahrhunderts in vielen Ländern der Schutz auf flächenmäßig ausgedehntere Naturschutzgebiete sowie auf Landschaftsschutzgebiete erweitert, ja sogar ein beschränkt allgemeiner Landschaftsschutz geschaffen. In der jüngsten Gegenwart erweist sich infolge der Bevölkerungsvermehrung, des steigenden Raumbedarfs und der bedrohlichen Auswirkungen der zweiten industriellen Revolution aktiv gestaltender Landschafts- und Naturschutz als notwendig. Für die gesamte Menschheit stellt sich heute der aktive Naturschutz im Sinne der Erhaltung und kontrollierten Nutzung der Natur und ihrer Hilfsquellen sowie die Sicherung einer menschengerechten und zugleich naturgemäßen Umwelt als eine Lebensvoraussetzung und Lebensfrage dar. Die wachsende Erkenntnis von der Bedeutung der sich überall stellenden Aufgaben zeigt sich besonders in drei internationalen Ereignissen:

- a) in dem 1965 begonnenen sog. Internationalen Biologischen Programm. Dieses weltumspannende Forschungsprogramm hat zum Thema die biologischen Grundlagen der Produktivität der Erde und der menschlichen Ernährung und Wohlfahrt oder, anders ausgedrückt, die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Nutzung der Natur und ihrer Hilfsquellen in Übereinstimmung mit den Forderungen des Naturschutzes,
- b) in der Gründung des permanenten Expertenausschusses des Europarates für den Natur- und Landschaftsschutz im Jahre 1962, und
- c) in der bereits im Jahre 1948 unter der Schirmherrschaft der UNESCO gegründeten Internationalen Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen – IUCN –. Diese Union hat im Jahre 1951 eine Übersicht über den Stand des Naturschutzes in der Welt herausgegeben und drei Jahre später eine umfassende Ergänzungsausgabe veröffentlicht. Im Jahre 1963 bildete die IUCN eine ständige Kommission für Fragen der Gesetzgebung auf diesen Gebieten¹.

Allein schon diese Faktoren vermitteln eine Vorstellung von dem Umfang und von dem Wandel der Vorschriften über die Landespflege. Dabei kommt der wissenschaftliche und administrative Stand dieser Materie in den Gesetzen der einzelnen Staaten nur ungefähr oder approximativ zum Ausdruck. Das liegt weniger daran, daß die Gesetzgebung nachhinkt. Die Ziele, Gegenstände und Techniken der Landespflege sind in den einzelnen Staaten nicht einheitlich; sie sind auch begrifflich schwer zu fassen. Ferner sind die Interessenlagen so komplex, daß die Gesetze der Exekutive meist nur allgemeine Befugnisse gewähren und Aktionsprogramme oder typisierte Modelle nur andeuten. Die Weite, Unbestimmtheit und Veränderlichkeit der gesetzlichen Regelungen der Landespflege rühren zum Teil auch

daher, daß die Landespflege in zahlreiche andere Materien hineinragt, deren vorrangige Zielsetzung primär nicht diesen spezifischen Aufgaben, sondern anderen umfassenderen Interessen dient, wie z. B. dem Städtebau, dem Denkmalwesen, der Jagd- und Fischereipflege, der Landwirtschaft, dem Schutz des Bodens und der Lagerstätten, den Interessen des Verkehrs, der Wirtschaft und der Verteidigung. Dieses Wirkungsgefüge begründet einen Sachzusammenhang eigener Art; es führt zu Überschneidungen und bereitet Schwierigkeiten, Begriffe einheitlich zu bestimmen. Erst in neuerer Zeit beginnt sich die Landespflege als einheitlicher Begriff durchzusetzen, der den gesamten Raum des Landes und die einzelnen Faktoren dieses Wirkungsgefüges einbezieht und sich zugleich auf Landschaftspflege, Naturschutz und Grünplanung erstreckt. Dabei gehen die Aufgaben dieser Teilbereiche meist ineinander über, weil sich in der modernen Industriegesellschaft freie Landschafts- und Siedlungsbereiche immer weniger trennen lassen und die schützenden, pflegenden und gestaltenden Tätigkeiten zur Erhaltung des biologischen Gleichgewichts in der Natur eine Einheit bilden müssen. Die Landespflege² hat daher rechtlich zum Gegenstand nicht allein Schutzbereiche besonderer öffentlich-rechtlicher Bindungen zwecks Abwehr möglicher Schädigungen, sondern auch Planungs- oder Gestaltungsrechte, die Verbänden und Gemeinschaften zur Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Hilfsquellen im Hinblick auf soziale, kulturelle und wirtschaftliche Erfordernisse zustehen.

Solange die Ziele, Schutzgegenstände, Schutzgründe und Schutztechniken nicht in einem einheitlichen wissenschaftlichen Begriff integriert waren, war es kaum möglich, die Landschaftspflege, den Naturschutz einschließlich des Heimat- und Denkmalschutzes und die Grünplanung einheitlich zu regeln und zu kodifizieren. Die einzelnen Materien konnten gleichsam nur angereichert werden; sie blieben also im Grunde Teilbereiche des Naturschutzes, der Raumordnung oder des Bodenrechtes. Dabei waren teils ästhetische, teils wissenschaftliche oder sozialpolitische Schutzgründe für die Regelung entscheidend. Landschaftsbiologische Gesichtspunkte kamen noch kaum zur Geltung. So entwickelten die Teile ihre eigene Sachlogik; höchstens wurden sie in die Sachlogik anderer Bereiche einbezogen. Erst allmählich trat eine Wandlung insofern ein, als die verschiedenen Materien nicht mehr als autonome absolute Einheiten, sondern als Teile eines zwar noch unbestimmten, aber sich ausformenden Ganzen gesehen und behandelt wurden. Die einzelnen Teile erweiterten sich dann im neuen Sinn des Ganzen, gleichsam dialektisch, nicht antithetisch.

Diese Entwicklung des Begriffs der Landespflege ist noch nicht abgeschlossen. Die wissenschaftliche Durchdringung scheint verschiedene Wege einzuschlagen; das mag bedingt sein durch die Unterschiede in den konkreten Notständen der einzelnen Staaten und in der organisatorischen oder begrifflichen Tradition. Dies bezieht sich einmal auf das Verständnis und die Abgrenzung des Gesamtbegriffes und seiner Unterbegriffe sowie auf das Verhältnis dieser Begriffe zueinander und zu den anderen Zielen einer um-

¹ Die IUCN hat ihren Sitz in Morges (Schweiz); die IUCN-Kommission für Gesetzgebungsfragen in Bonn, Koblenzer Str. 214. Die Kommission unterhält auch eine Sammlung der sich auf die Landespflege beziehenden Rechtsvorschriften aus fast allen Staaten der Welt.

² K. Buchwald, W. Lendholt, E. Preisling, Was ist Landespflege? in: Garten und Landschaft, 1964 Nr. 7; K. Buchwald, Landschaft und moderne Industriegesellschaft, in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 28. 7. 1962, Nr. 137; Erhard Mäding, Landespflege, mit Bibliographie von Hedwig Bieber, 2. Aufl. 1964.

fassenden Planung. Die allgemeinen Schwierigkeiten, der Raumordnung, der Landespflege, dem Natur- und Heimatschutz die wissenschaftlich richtige Stelle allein schon im deutschen Recht³ zuzuweisen, sind ebenso bekannt wie die Tendenz, alle diese Begriffe zu verallgemeinern. Ähnliches läßt sich aber auch feststellen von den als Teilbereiche erscheinenden Materien wie dem Forstwesen, Bau- oder Denkmalwesen.

2. Dieser Mangel an innerer Einheit zeigt sich dementsprechend auch in der die Landespflege betreffenden Gesetzgebung. Hier kommen die skizzierten Divergenzen deutlich zum Ausdruck. Ein gutes Beispiel für zwar viele Rechtsmaterien umfassende, aber der inneren Einheit entbehrende Gesetze sind die Conservation Laws der USA. Gemeinsam ist lediglich der Oberbegriff „conservation of natural resources“⁴. Uneinheitlich dagegen blieb die Verwaltung⁵. So waren noch im Jahre 1961 z. B. allein für Fragen der Erholung mehr als 20 verschiedene Ministerien und Dienststellen der Vereinigten Staaten zuständig. Eine umfassende einheitliche Konzeption ist erst in der Sonderbotschaft des Präsidenten J. F. Kennedy an den Kongreß vom 23. 2. 1961 und in dessen weiterer Botschaft vom 1. 3. 1962⁶ über die natürlichen Hilfsquellen entwickelt worden. Hier wird gefordert, „die weitverzweigten Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung hinsichtlich der natürlichen Hilfsquellen zusammenzufassen“, damit sich diese Ziele und Maßnahmen weder überschneiden noch im Gegensatz zueinander stehen, und die Zuständigkeitsregelung innerhalb der Bundes-, einzelstaatlichen und örtlichen Regierungsstellen neu festzulegen. Außer in den USA finden sich Ansätze zu einer einheitlichen Verwaltung in Mexiko und in einigen afrikanischen Staaten.

Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich auch in der Sowjetunion. Denn von dem Willen, die einzelnen Materien zu einer logisch-systematischen Einheit zu verbinden und die Teilbereiche von einer Gesamtordnung aus zu regeln, ist das Gesetz der Russischen Sozialistischen Föderation der Sowjet-Republiken (RSFSR) über den Schutz der Natur vom 27. Oktober 1960⁷ erfüllt, das zwar nicht in allen Sowjet-Republiken gilt, sich aber auf 76 % der Gesamtfläche der Sowjet-Union (UdSSR) erstreckt. In den anderen Sowjet-Republiken gelten im wesentlichen gleichlautende Gesetze.

Dieses Gesetz ist ein Mittel, den durch die Industrialisierung und Kollektivierung bewirkten Raubbau am Wald, an Wiesen und Weiden zu beseitigen und der Versandung einst fischreicher Flüsse, der Verschmutzung der Gewässer, der Überflutung von Kulturböden und der fortgesetzten Verringerung der Naturschutzgebiete entgegenzuwirken. Es kann wohl als der modernste Versuch gewertet werden, die landespflegerischen Aufgaben einheitlich von einem

Gesamtbegriff her, wenn auch nur in den Grundzügen, gleichsam als Rahmengesetz zu regeln. Das Ziel des Gesetzes ist, den Naturschutz zu verstärken und die rationelle Ausnutzung und volle Reproduktion der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten — allerdings, wie sich von selbst versteht, im Sinne der sowjetischen Gesellschaftsordnung und Planwirtschaft. Artikel 1 enthält die Gliederung des Gesetzes. Die Systematik paßt sich zum Teil dem deutschen Reichsnaturschutzgesetz vom 26. 6. 1935 an. Artikel 2 bis Artikel 13 umschreiben im einzelnen den staatlichen Schutz. Er wird zur Angelegenheit des gesamten Volkes erklärt. Die einzelnen Materien betreffen den Schutz des Bodens, der Bodenvorkommen, der Gewässer, der Wälder, der sonstigen natürlichen Pflanzengemeinschaften, der Grünanpflanzungen in Wohnorten, der typischen Landschaften und seltener, sehenswürdiger Objekte der Natur, der staatlichen Naturschutzparke und der eingetragenen Teilschutzgebiete, der Kurortreviere, der Waldparke und grünen Gürtel in den Stadtrandzonen, der Tierwelt sowie der atmosphärischen Luft. In den folgenden Artikeln 13 bis 22 werden dann die Maßnahmen für die Erreichung dieser Ziele im einzelnen bestimmt. Daraus sind besonders zu erwähnen die Bestimmungen über den Naturschutz in der Forschungsarbeit, über die Unterweisung in den Grundlagen des Naturschutzes in den Lehranstalten, über die Propagierung der Fragen des Naturschutzes, über die Verantwortung der Bürger und über die Teilnahme der gesellschaftlichen Organe am Naturschutz.

3. Abgesehen von diesen beiden diametralen Beispielen ist als Tendenz der modernen gesetzlichen Regelung des Landespflegerechts eine von dem Gedanken der Ganzheit bestimmte Suche nach Gesetzeslücken und eine in immer neuen Anläufen unternommene provisorische Regelung festzustellen⁸. Je nach dem Umfang der Materie und dem Verständnis der Einzelteile zueinander und zur Gesamtheit werden die neueren gesetzlichen Bestimmungen entweder in die bisherigen Teilbereiche eingeordnet oder zu neuen Gesetzen zusammengefaßt. So erklärt sich die Ausweitung der Materien des Bau-, Denkmal-, Jagd-, Fischerei-, Forstrechts und anderer Teilbereiche sowie die Entstehung von sog. Residualgesetzen, wie sie uns meist im Naturschutzrecht begegnen. Gerade das Naturschutzrecht zeigt den Versuch, ohne Beseitigung der gesetzlichen Teilbereiche neben der Lückenfüllung zur rechtspolitischen Einheit zu gelangen und damit der zweiten Forderung nach einer Gesamtregelung zu genügen. Hierzu müssen den Teilbereichen im Hinblick auf die Gesamtregelung neue Ziele gesetzt werden; das kann nun wieder in Teilbereichsgesetzen oder aber in einem überhöhenden Landespflege- oder Naturschutzgesetz geschehen.

II.

Diese verschiedenen Lösungen sollen nunmehr beim Vergleich der Gesetzgebung in den wichtigsten Teilbereichen der Landespflege erörtert werden. Zunächst behandle ich die Ausweitung von speziellen Normen des Naturschutzes im weitesten Sinne in das Landespflegerecht. Sie zeigt sich besonders deutlich im Städtebaurecht, das deshalb zuerst dargestellt werden soll, allerdings nur skizzenhaft.

1. Das Städtebaurecht⁹. Wie alle Staatsaufgaben hatte der Liberalismus im 19. Jahrhundert fast überall auch das Bau-

³ Vgl. hierzu v. Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, 2., neubearbeitete Auflage, zu Art. 75 Ziff. VIII, X, XI S. 1704 ff., 1708 ff.; Werner Weber, Das Recht des Landschaftsschutzes, 1938; Werner Weber, Das Recht der Landschaft, in: Festschrift für Paul Giesecke, 1958; E. Mäding, Elemente des Landschaftsrechts, in: Festschrift für H. Fr. Wiepking, 1963, S. 326 ff.; E. Mäding, Die Landespflege in öffentlichen Gemeinwesen, a.a.O. S. 315 ff.

⁴ Vgl. die (private) Sammlung „United States Code“, Annotatet, 1960, Title 16, „Conservation“, St. Paul, Minn. u. Brooklyn, N. Y.

⁵ Vgl. US-Government Organization Manual, 1963—64, Washington 25, D. C.

⁶ Vgl. Schriftenreihe der Vereinigung Deutscher Gewässerschutz E. V.-VDG Nr. 10, 1962, S. 18 ff., S. 33 ff.

⁷ Informationsbericht Heft 8 des Zentralrates der Allrussischen Vereinigung zur Förderung des Naturschutzes und zur Begründung von Siedlungen, Moskau, 1960; vgl. auch Heft 12/1960 der Zeitschrift „Forstwirtschaft — Holzwirtschaft“ (Berlin-Ost). Über die Anklagen sowjetrussischer Schriftsteller und Wissenschaftler wegen dieses Raubbaus an den natürlichen Hilfsquellen vgl. die in der Zeitschrift „Ostprobleme“, 17. Jahrgang, vom 27. 8. 1965 S. 514—543 aus führenden sowjetrussischen Zeitungen und Zeitschriften abgedruckten Aufsätze. — Stellvertretend für die Regelung des Natur- und Landschaftsschutzes in den osteuropäischen Ländern sei auf das Naturschutzgesetz der Tschechoslowakischen Republik vom 1. August 1956 hingewiesen.

⁸ Vgl. hierzu Albert Bleckmann, Übersicht über die ausländische Gesetzgebung auf dem Gebiete der Landespflege, 1964. In dieser von mir benützten Studie, die demnächst veröffentlicht werden wird, behandelt Bleckmann die gesetzlichen Vorschriften der wichtigsten Staaten.

⁹ Städteerneuerung und Eigentumsordnung, Vorträge und Diskussionsbeiträge der Verwaltungswissenschaftlichen Arbeitstagung der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 25.—27. 9. 1963, Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Band 21, 1964. Auf die Bibliographie S. 262—268 wird verwiesen.

recht auf seine engste Sicherungsfunktion beschränkt; später nahm man ästhetische Gesichtspunkte auf. Schließlich fanden im 20. Jahrhundert auf Grund sozialstaatlicher Gedankengänge Ziele der Raumordnung oder der Landespflege erst im engeren Bereich der Siedlungsgebiete, dann in der Ordnung des gesamten Raumes Eingang. Diese Entwicklung wurde dadurch erleichtert, daß der Begriff des Bauens sich als ausdehnungsfähig erwies; das Bauen kann jede ordnende, planende menschliche Tätigkeit hinsichtlich der baulichen und sonstigen Nutzung von Grundstücken umfassen. Diese Entwicklung eines Teilbereichs zum Gesamtbegriff der Landespflege findet sich vor allem in den europäischen Staaten. Sein typisches Instrument ist der Plan in allen seinen Arten und Formen, der zum erklärten Mittel der Lenkung wird und unter dem Vorbehalt der besonderen Umstände steht, so daß ihm eine gewisse Flexibilität zukommt.

Diese Entwicklung steht in Italien¹⁰, den Niederlanden¹¹, in Österreich¹² und in der Schweiz¹³ noch im Anfang. Denn in Italien erfaßt die Städteplanung zwar alle Gemeinden und damit das gesamte Territorium, beschränkt sich aber mit Ausnahme einzelner Provinzen, die moderne Landesplanungsgesetze erlassen haben, wie z. B. die Landesbauordnung für die Provinz Bozen vom 10. 7. 1960, auf das Baurecht im alten Sinne. In den Niederlanden wurde zunächst den durch den Krieg und bestimmte Naturkatastrophen zerstörten Gemeinden die Befugnis verliehen, einen Wiederaufbauplan und ein Bauprogramm festzustellen; später sind gewisse Landesplanungsregelungen ermöglicht worden. In Österreich und in der Schweiz ist das Städtebaurecht wegen der beschränkten Bundeszuständigkeit dieser Länder stark zersplittert. Dagegen zeigt sich die moderne, auf einen Gesamtbegriff tendierende Entwicklung vornehmlich in Belgien, Frankreich, Großbritannien und Spanien. Die gesetzlichen Regelungen des Städtebaurechts dieser Staaten sind neueren Datums. Das französische Städtebau- und Baurecht ist in den Gesetzen vom 26. 7. 1954 und 7. 8. 1957 geregelt. Das belgische Gesetz ist am 29. 3. 1962 ergangen, der britische Town and Country Planning Act stammt aus dem Jahre 1962 – er hatte einen Vorläufer in dem Gesetz von 1947 –. Das spanische Gesetz datiert vom 12. 5. 1956.

Grundsätzlich wird in allen diesen Staaten das gesamte Territorium von der Städteplanung erfaßt. In Frankreich gilt dies dagegen nur für Gemeinden, die entweder über 10 000 Einwohner oder bestimmte Eigenarten, wie etwa einen pittoresken, künstlerischen oder historischen Charakter, aufweisen. Während in Frankreich und vor allem in Großbritannien die Planung auf die Gemeindeebene beschränkt ist, gliedert sie sich in Belgien in Regional-, Sektoren- und Gemeindeplanung, in Spanien in National-, Provinzial- und Gemeindeplanung. Damit wird einmal der Träger der Planungskompetenz, zum anderen das Gebiet bezeichnet, auf das sich die Planung bezieht. Neben diesen auf die Fläche einer Gebietskörperschaft sich beziehenden Territorialplänen kennt das spanische Recht auch am Planungszweck ausgerichtete Sonderpläne.

Die Gesetze der genannten Staaten gehen in ihrer Zielsetzung, in ihren Schutzgegenständen und in der Art der geregelten Tätigkeiten über das Bauordnungsrecht im klassischen Sinne hinaus. Immerhin bestimmt aber das belgische Gesetz der „aménagement du territoire“ ausdrücklich wirtschaftliche, soziale und ästhetische Ziele, vor allem auch, die natürliche Landschaftsschönheit zu erhalten.

¹⁰ Städtebaugesetz vom 17. 8. 1942.

¹¹ Wiederaufbaugesetz vom 16. 6. 1950 in der Fassung vom 2. 5. 1958 und Bauvorschriften vom 11. 6. 1956 in der Fassung vom 4. 7. 1962.

¹² Hier ist das Baurecht landesrechtlich geregelt; verwiesen sei nur auf die für Wien geltende Bauordnung, das Gesetz vom 25. 11. 1929.

¹³ Das Baurecht ist kantonal geregelt, vgl. u. a. das Basler Hochbautengesetz vom 11. 5. 1939.

Damit dekretiert es den am weitesten gehenden Naturschutz. Das britische Gesetz kennt „Town and Country Planning“, „development plans“ und „development operations“, das spanische Recht spricht von Boden- und Städteplanung.

Allen Gesetzen gemeinsam ist zunächst die Sorge um Grün-, Wald- und Wiesenflächen im Planungsgebiet. Die Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind teils Enteignung, teils Nutzungsbeschränkungen, teils Nutzungsaufgaben. In Spanien und einigen Staaten der USA sucht man die Begrünung durch freiwillige Mitarbeit, Beratung und gewisse Vergünstigungen zu erreichen, oder, so vornehmlich in den USA, in Großbritannien und Finnland, durch freiwillige Unterwerfung unter ein Naturschutzstatut die Grün- und Waldflächen zu erweitern. Das belgische Gesetz erwähnt ausdrücklich auch die Gärten, die Bauordnung von Wien vom 25. 11. 1929 unterscheidet weitergehend – ähnlich wie das deutsche Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 – zwischen ländlichen, d. h. land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebieten, Erholungsgebieten (öffentliche Parkanlagen) und Schutzgebieten (Wald- und Wiesengürtel), Parkschutzgebieten und Friedhöfen. Hierfür werden in den für Verwaltung und Einwohner verbindlichen Plänen Grünzonen festgelegt, die strengen Nutzungsbeschränkungen, meist auch aktiven Begrünungsverpflichtungen unterliegen.

In das Denkmalrecht hinein ragen die Städtebaugesetze Frankreichs, Großbritanniens, Spaniens und Wiens. In Frankreich zeigt sich dies schon darin, daß jede Gemeinde mit künstlerischem oder historischem Charakter einen Plan besitzen muß. Unabhängig vom Denkmalrecht können überdies im Plan für historische Denkmäler Schutzzonen bestimmt werden; bei der Beeinträchtigung solcher Denkmäler kann die erforderliche Bau- oder Parzellierungsgenehmigung verweigert werden. Das britische Gesetz ermächtigt die Planungsbehörden, zum Schutz der Gebäude von besonderem architektonischen oder historischen Interesse Verordnungen zu erlassen. Nach dem Wiener Gesetz kann jede Änderung an Bauwerken von geschichtlicher, kultureller oder künstlerischer Bedeutung verboten werden, wenn dies deren Charakter beeinträchtigt.

Das Naturschutzrecht ist teilweise Gegenstand der belgischen, französischen und spanischen Städtebaugesetzgebung. So kann nach französischem Recht das natürliche oder vom Menschen geschaffene Städte- oder Landschaftsbild durch die Errichtung von Schutzzonen im Planungsgebiet oder außerhalb dieser wie in Belgien durch die Verweigerung der Bau- oder Parzellierungsgenehmigungen geschützt werden. Das britische Gesetz ermächtigt die Verwaltung zum Schutz von Bäumen, Baumbeständen oder Waldungen und zur Beschränkung der Reklame; es gestattet, bei Vernachlässigung des Bodenbildes in Verordnungen oder Verwaltungsakten Verbote oder Gebote zu erlassen. Außerdem kann die Verwaltung Naturreserve errichten.

In Spanien kann die Planung darüber hinaus etwa auf den Bau von Künstlerstädten, den Schutz der Landschaft, die Verkehrsverbindungen und die Verbesserung der Gesundheitsbedingungen ausgedehnt oder konzentriert werden. Insbesondere kann die Erhaltung und Verbesserung der historischen, künstlerischen und heimatkundlichen Kulturwerte, der Schutz der Landschaft, der Naturschönheiten, der Orte von historischer, künstlerischer, ästhetischer oder botanischer Bedeutung durch Sonderpläne gelenkt werden.

Welche Folgerungen können aus dieser rechtsvergleichenden Übersicht über das Städtebaurecht für das Landespflege-recht gezogen werden? Am weitesten ins Landespflegerecht scheint das spanische Städtebaurecht vorzustoßen. Dabei wird gerade in Spanien die Gefahr vermieden, die Gesetzesgrundlagen und Verwaltungszuständigkeiten zu verdoppeln, wie es in anderen Staaten anlässlich der Ausweitung mehre-

rer Materien ins Landespflegerecht geschehen ist. Denn Spanien ist das Modell eines Staates, in dem die Entwicklung des Landespflegerechts zum Gesamtbegriff fast ausschließlich den Weg über das Städtebaurecht genommen hat. Deshalb mußte es ähnlich wie das britische Gesetz den Charakter einer Raumordnungsregelung annehmen und der Verwaltung bei der Regelung der Nutzungen eine umfassende Generalvollmacht erteilen.

Die Ausweitung des Städtebaurechts birgt aber die Gefahr in sich, daß die Techniken, Verfahren und Zuständigkeiten des klassischen Baurechts nicht mehr recht passen. Dies gilt insbesondere, wenn etwa Belgien den Baugenehmigungsvorbehalt auf die Waldabholzung oder Fällung einzelner Bäume und empfindliche Veränderungen des Bodenreliefs erstreckt. Großbritannien hat dagegen für die „development operations“ – das sind alle Bodennutzungen mit Ausnahme der Forst- und Landwirtschaft – eine Sondergenehmigung eingeführt.

Im allgemeinen läßt sich aber feststellen, daß mit der Ausweitung die Techniken, Verfahren und Zuständigkeiten wechseln. Dabei wird teilweise auf die typischen Mittel der aufgenommenen Materien, teilweise auf noch bessere Mittel wie insbesondere den Plan zurückgegriffen, der sich später auch im Naturschutz- und Landespflegerecht als unverzichtbar erweisen sollte. Sehr häufig findet sich schließlich die Technik, die im Kern zuständigen Behörden, insbesondere etwa die Naturschutzkommissionen, in das Verfahren einzuschalten.

2. Das Denkmalrecht. Auch das Denkmalrecht ist in der modernen Rechtsentwicklung über den ursprünglichen Schutzgegenstand hinausgegangen und in das Gebiet der Landespflege eingedrungen. Das Denkmal wird nicht mehr wie früher als Symbol einer Idee oder wie in der Romantik als Ausdruck des Volksgeistes oder als Kulturwert wie im ausgehenden 19. Jahrhundert verstanden. Das Denkmalrecht dient heute zugleich dem Städte- und Landschaftsbild. Über die enge klassische oder romantische Zielsetzung hinaus wird das Denkmal nicht so sehr als menschliche Hervorbringung oder als Schöpfung der Kultur oder, wie das Naturdenkmal, als Einzelschöpfung der Natur, denn als öffentlich aufgestelltes Bild, Bauwerk oder Naturdenkmal in seiner Verbundenheit mit der Natur angesehen. Dieser Vorstoß in das Landespflegerecht hatte zur Folge, daß die Klassifizierung als typische Schutztechnik der Denkmalpflege, die Bekanntgabe an die betroffene Person und ihre einheitliche Rechtswirkung nicht mehr genügten, um dem neuen Zweck gerecht zu werden. Nunmehr finden der Gebietsschutz, die Planung und die Rechtsverordnung Eingang in das Denkmalrecht. Diese Entwicklung findet sich vor allem in Belgien¹⁴, Brasilien¹⁵, Frankreich¹⁶, Italien¹⁷, Spanien¹⁸, in den Niederlanden¹⁹ und in einigen Kantonen der Schweiz²⁰. In allen anderen Staaten kommt die enge Verbindung mit dem Naturschutzrecht im allgemein verbreiteten Begriff des Naturdenkmals im Sinne eines Naturgebildes oder einer Mehrheit von Naturgebilden zum Ausdruck.

Repräsentativ für die neuere Entwicklung ist das französische Gesetz in der seit 1930 geltenden Fassung. Danach sind geschützt die „monuments naturels et . . . sites dont la conservation ou la préservation présente, aux points de vue artistique, historique, scientifique, légendaire ou pittoresque, un intérêt général“. Danach werden nicht nur Natur-

denkmäler, eigenartige Naturformungen als solche geschützt, sondern der Schutz wird erweitert durch Gesichtspunkte der Kunst, der Geschichte und der Legende. Der Annäherung an die Landespflege dient vor allem die Einbeziehung der „sites“, das sind Landschaftsteile im natürlichen oder vom Menschen geschaffenen Zustand. Eine Landschaft oder ein Naturdenkmal kann aus historischen Gründen geschützt werden, wenn sie Schauplatz historischer oder legendärer Ereignisse waren, aus dem Gesichtspunkt des Künstlerischen oder Pittoresken, wenn sie eine ungewöhnliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, aus wissenschaftlichen Gründen, wenn eine aussterbende Fauna oder Flora oder seltene Gesteinsarten beobachtet werden sollen. Die nationalen Kunstgüter oder die Kulturdenkmäler – das sei nebenbei erwähnt – sind bereits durch Gesetz vom 30. 3. 1887 geschützt.

3. Das Jagd- und Fischereirecht sowie das Forstrecht. In den Jagd- und Fischereigesetzen steht im Mittelpunkt der Regelung die Erhaltung eines optimalen Tierbestandes und einzelner Tierarten. Trotz unterschiedlicher Ausgestaltung im einzelnen sind Schutzgegenstände, Schutzgründe und Schutztechniken in fast allen ausländischen Gesetzen die gleichen. Eine Ausnahme bilden die Fischereigesetze Italiens²¹, der Schweiz²² und Spaniens²³, die auch die Gefährdung der Wasseranlagen und die Wasserverschmutzung zum Gegenstand haben.

Die Materie der Forstgesetze ist zwar stets der Wald. Jedoch verstehen die einzelnen Forstgesetze Gegenstand und Funktion des Waldes nicht im gleichen Sinne. Auch erstreben sie verschiedene Ziele, wie die Erhaltung der Flora, der Fauna und der Naturschönheit, die Sicherung des Wasserhaushaltes, des Klimas und des Bodens, den Schutz vor Wind und Steinschlag und schließlich die nationale Versorgung mit den Produkten des Waldes. Die genannten Ziele verlangen Anordnungen verschiedensten Inhaltes. Deshalb kennen die meisten ausländischen Staaten besondere Waldschutzzonen oder klassifizieren die Waldungen selbst nach den zu verfolgenden Zielen. Neben diese Unterschiede aus sachlichen Notwendigkeiten treten solche aus der rechtlichen Natur der Wälder. So werden im öffentlichen Eigentum stehende Waldungen meist größeren Beschränkungen unterworfen als Privatwaldungen.

Je weiter die Forstgesetze ihren Gegenstand und ihre Ziele verstehen und sich auch auf die zu planenden Waldungen erstrecken, um so tiefer brechen sie in das Gebiet der Landespflege ein. Typisch hierfür ist die italienische, vor allem aber die brasilianische Regelung. Es handelt sich hierbei um das italienische Kodifikationsdekret vom 30. 12. 1923 und das italienische Gesetz vom 25. 7. 1952 sowie um das brasilianische Forstgesetz vom 23. 1. 1934. Die Forstgesetze dieser beiden Länder enthalten einen umfassenden Katalog aller möglichen Ziele einer Forstpolitik, die einem Programm der Landespflege gleichkommen. Beide beschränken sich nicht auf bestimmte Einwirkungen wie den Holzschlag, sondern sehen fast alle zur Zielverwirklichung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, in beschränkterem Ausmaß auch eine aktive Waldpflege vor. Sie unterscheiden sich im wesentlichen in ihrer Technik. Wenn in beiden Gesetzen bestimmte Kategorien von Nutzungsbeschränkungen mit gewissen Gefahrenlagen verbunden werden, schiebt das brasilianische Gesetz in Anwendung einer weitverbreiteten Technik zwischen diese Voraussetzungen und Rechtsfolgen vier Waldkategorien, die den gesamten Waldbestand erfassen: 1. die Schutzwaldungen, die dem Schutz des Wasserhaushalts, der Dünen, der Gesundheit, des Bodens und der Landesverteidigung dienen, 2. die Dauerwaldungen, die den Schutz wertvoller Fauna und seltener Flora be-

¹⁴ Gesetz vom 7. 8. 1931.

¹⁵ Gesetzesdekret vom 30. 11. 1937.

¹⁶ Gesetz vom 23. 4. 1906 in der Fassung des Gesetzes vom 2. 5. 1930 und vom 1. 7. 1957.

¹⁷ Gesetz vom 1. 6. 1939.

¹⁸ Gesetz vom 13. 5. 1933 und Dekret vom 16. 4. 1936.

¹⁹ Gesetz vom 22. 6. 1961.

²⁰ Das Genfer Gesetz vom 19. 6. 1920, die Luzerner Verordnung vom 20. 5. 1946, das Gesetz des Kantons Neuchâtel vom 19. 4. 1950.

²¹ Fischereiverordnung vom 8. 10. 1931.

²² Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. 12. 1888.

²³ Flußfischereigesetz vom 20. 2. 1942.

treffen, 3. die Modellwaldungen, die der Förderung der Waldwissenschaft dienen und Vorbild der Aufforstung sein sollen, und 4. die Nutzungswaldungen, die zur Gewinnung von Waldprodukten bestimmt sind. Daneben treten die Nationalparke, Staats- und Gemeindeparke. Sie werden im brasilianischen Forstgesetz als natürliche öffentliche Denkmäler bezeichnet, welche wegen ihrer originären Waldstruktur und Eigenart Schutz verdienen.

III.

Diese allgemeine Übersicht mag zum Nachweis dafür nützen, wie auch die moderne ausländische Gesetzgebung bemüht ist, einzelne Teilmaterien der Landespflege dienstbar zu machen, indem sie die Schutzgegenstände, Schutzgründe und Schutztechniken erweitert. Daneben ist die moderne Gesetzgebung bestrebt, ohne Entwicklung oder Beseitigung der Teilbereiche des Naturschutzes durch eine überhöhende Naturschutzgesetzgebung zur rechtspolitischen Einheit zu gelangen, die die Natur in allen ihren Erscheinungen erfaßt. Dieser zweiten eingangs angedeuteten Lösung wende ich mich jetzt zu.

1. Wohl unter dem Einfluß des Postulats, eine als autonom begriffene Materie auch in selbständigen Gesetzen zu regeln, schlug eine Anzahl von Staaten diesen zweiten Weg zur Lösung des Gesamtproblems ein. Sie beließen den älteren Materien ihren bisherigen Umfang und stellten ihnen im Naturschutzgesetz eine neue Materie zur Seite, welche die bestehenden Lücken ausfüllen und die klassischen Kategorien überhöhen sollte. Als der Naturschutz selbst wieder nur als Teil einer größeren Ordnung – der Raumordnung und Landespflege – begriffen wurde, boten sich abermals beide Methoden an. Bisher wurde so gut wie ausschließlich aber nur der Weg der Erweiterung und Überhöhung des Naturschutzes im Naturschutzgesetz selbst eingeschlagen. Der Prozeß befindet sich aber noch in seinen Anfängen, so daß die endgültige Entwicklung noch nicht festgelegt erscheint.

Bei den Naturschutzgesetzen Deutschlands²⁴, Österreichs²⁵, der nordischen Staaten²⁶, der Schweiz²⁷ und Großbritanniens²⁸ scheint die Funktion der Lückenfüllung den ersten Platz einzunehmen. Dies erklärt, warum diese Gesetze so unterschiedliche Elemente aufnehmen. So umfassen die

²⁴ Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. 6. 1935 gilt in der Bundesrepublik Deutschland als Landesrecht fort; einzelne Länder haben es jedoch geändert, Berlin und Hamburg geringfügig, Baden-Württemberg in größerem Umfang am 8. 6. 1959 und 6. 7. 1963; Bayern hat am 29. 6. 1962 ein Naturschutzergänzungsgesetz erlassen (vgl. G. W. Z w a n z i g, Die Fortentwicklung des Naturschutzrechtes in Deutschland nach 1945, Erlangen 1962; A. L o r z, Naturschutz-, Tierschutz- und Jagdrecht, Kommentar, 1961 S. 54).

²⁵ Das Naturschutzrecht fällt hier in den Bereich des Landesrechtes. Von den Naturschutzgesetzen der Bundesländer seien hier stellvertretend genannt das Naturschutzgesetz von Kärnten vom 18. 12. 1952, das Wiener Naturschutzgesetz vom 22. 12. 1954 und das Salzburger Naturschutzgesetz vom 7. 3. 1956.

²⁶ Das finnische Gesetz zum Schutz der Natur vom 23. 2. 1923; das schwedische Naturschutzgesetz vom 21. 11. 1952 ist 1964 wesentlich ergänzt worden (vgl. „Die Welt“ vom 30. 12. 1964 Nr. 303 S. 15). Norwegen kennt keine allgemeine gesetzliche Regelung.

²⁷ Der Bund besaß bis zum 22. 6. 1962 für den Natur-, Heimat- und Denkmalschutz keine unmittelbare Gesetzgebungskompetenz. Seit der an diesem Tage erfolgten Änderung des Art. 24 der schweizerischen Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz zwar nach wie vor Sache der Kantone. Jedoch ist der Bund befugt, Bestimmungen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zu erlassen und Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes zu unterstützen. Auf Grund dieser Kompetenz ist am 1. Juli 1966 das Schweizerische Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz ergangen. Im übrigen kennt nur ein Teil der Schweizerischen Kantone ein umfassendes Natur- und Heimatschutzrecht, vgl. die Naturschutzverordnung des Kantons Appenzell vom 25. 3. 1929, die Verordnung des Kantons Schaffhausen vom 21. 5. 1946, die Bündener Verordnung vom 27. 11. 1946 und das Genfer Gesetz vom 19. 6. 1920.

²⁸ Das Naturschutzrecht ist im National Park and Access to the Country Side Act vom 16. 12. 1949 geregelt.

vom deutschen Recht beeinflussten Gesetze Luxemburgs und Österreichs die Naturdenkmäler, den Schutz wildwachsender Pflanzen und nichtjagdbarer Tiere, die Naturschutzgebiete und den Landschaftsschutz, das finnische Gesetz die Nationalparke, Naturparke, Pflanzen- und Tierschutz und das Landschaftsbild, das britische Gesetz Nationalparke sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete. In der Schweiz erfassen von zwölf Kantonen sieben das Landschafts- und Ortsbild, sechs Denkmäler, sechs Naturdenkmäler, eines Naturschutzgebiete, sieben wildwachsende Pflanzen, eines die nichtjagdbaren Tiere.

Die meisten Gesetze beschränken sich auf die Aufzählung der einzelnen Elemente des Naturschutzes oder auf die konkreten Schutzgegenstände und Schutzmaßnahmen. Dagegen versuchen die Gesetze Deutschlands, Österreichs und des Kantons Bünden den Naturschutz abstrakt zu definieren²⁹. Damit ist zumindest die Möglichkeit gegeben, über den konkreten Gesetzesinhalt hinaus neue Elemente ohne ständige Gesetzesänderung einzuführen, wenn die Aufgaben und Ziele des Naturschutzes sich ändern. Ob der Definition tatsächlich dieser Sinn beigelegt und angesichts der Verfassung, vor allem der Grundrechte, eine solche Generalklausel überhaupt in jedem Fall bestehen kann, muß natürlich im Einzelfall untersucht werden³⁰. Die Entscheidung für oder gegen eine Generalklausel bedeutet jedoch noch nicht, daß die Gesetze das klassische Naturschutzrecht in eine umfassende Landespflege überführen oder schon überführt haben. Das letztere scheint insbesondere in dem Naturschutzgesetz von Kärnten der Fall zu sein. Die Ausweitung ergibt sich hier aus der Generalklausel des Landschaftsschutzes: Allgemein oder im Einzelfall können danach verboten werden schädigende Eingriffe in die – undefiniert bleibende – Natur, insbesondere in das Landschaftsbild, die weder durch land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, durch Kulturarbeiten, durch Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung noch durch die Ausübung des Jagd- und Fischereirechts oder durch Handlungen notwendig sind, die auf behördlicher Genehmigung beruhen, insbesondere die Verunstaltung oder Verunreinigung der Landschaft, die Ablagerung von Schutt oder Unrat, die Beseitigung der Humusdecke, Abgrabungen und Ausgrabungen, das Abrennen der Pflanzendecke und Gehölze, das Niederschlagen von Stauden und Uferpflanzen, die Beseitigung von Rohr- und Schilfbeständen. Wie weit diese Generalklausel geht, zeigt sich vor allem in den Bestimmungen über die Schutzgebiete, in denen dieses Ziel vorzugsweise verfolgt werden soll. Zwar ist das Landschaftsschutzgebiet auf die beiden Ziele der Erhaltung der Landschaftsschönheit und die Schaffung von Erholungsgebieten beschränkt; daneben sieht das Gesetz aber die Schaffung von Landschaftspflegegebieten vor, die aus wirtschaftlichen oder sozialen Erwägungen einer Pflege und Verbesserung bedürfen, und nennt beispielsweise Flugerdegebiete, Verkarstungsflächen, die Umgebung von Industrieorten, Städten und Arbeitersiedlungen.

Die Generalklausel wird auch am besten der zweiten Forderung des Systemgedankens, der Überhöhung der bisherigen Rechtsmaterien, gerecht. Denn sie allein weist die Ab-

²⁹ Stellvertretend sei auf § 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 hingewiesen, wo es heißt: „Das Reichsnaturschutzgesetz dient dem Schutze und der Pflege der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungen. Der Naturschutz im Sinne dieses Gesetzes erstreckt sich auf: a) Pflanzen und nichtjagdbare Tiere, b) Naturdenkmale und ihre Umgebung, c) Naturschutzgebiete, d) sonstige Landschaftsteile in der freien Natur, deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen, heimatlichen, forst- oder jagdlichen Bedeutung im allgemeinen Interesse liegt.“

³⁰ Vgl. hierzu für die Bundesrepublik Deutschland vor allem Art. 2 Abs. 1, Art. 14, 20, 29, 73 Nr. 1, 6 und 7, Art. 74 Nr. 11, 11 a, 17, 18, 20, 22, 23, Art. 75 Nr. 3 u. 4, Art. 89 GG; für die Bundesländer Baden-Württemberg Art. 86 Verf., Bayern Art. 141 Verf., Hessen Art. 62 Verf., Nordrhein-Westfalen Art. 18 Abs. 2 Verf., Rheinland-Pfalz Art. 40 Abs. 3 Verf., Saarland Art. 34 Abs. 2 Verf., Bremen Art. 45 Verf.

straktheit und die Würde auf, die dem Naturschutz oder der Landespflege als einem wesentlichen Ziel der Staats-tätigkeit zukommt. Auch in diesem Rahmen soll die Stellungnahme für die Generalklausel natürlich weder besagen, daß die Generalklausel diese Überhöhung immer gefördert, ihr Fehlen sie immer verhindert habe. Im Gegenteil scheint es die Eigenart der Naturschutzgesetze zu sein, die Einheit der Politik zwar durch Errichtung von Sonderbehörden, ihre Ausführung aber durch die für andere Rechtsmaterien bestehenden Behörden und Verfahren zu sichern. In der Regel stellt die überörtliche Planung nur Entwicklungsziele auf. Erst die einzelnen gesetzlichen Verfahren des Naturschutzrechts treffen verbindliche Anordnungen im Einzelfall.

Gerade diese Überhöhung der einzelnen Rechtsmaterien setzt aber voraus, daß der Naturschutz zwischen anderen öffentlichen und privaten Interessen abwägt und die Sicherung von Freiheit und Eigentum im Interesse des allgemeinen Wohls nicht verletzt. Je abstrakter und umfassender das Naturschutzgesetz gefaßt ist, um so weniger enthält die Bestimmung der Aufgaben und Befugnisse auch schon eine Abwägung aller dieser Interessen. Die einzelnen Gesetze kennen daher meistens neben den Bestimmungen über die Aufgaben und Befugnisse Vorschriften, welche die Befugnisse für bestimmte Nutzungskategorien, insbesondere die Forst- und Landwirtschaft, ausschließen. Bei noch allgemeinerem Charakter wird zur Interessenabwägung eine Generalklausel nötig.

Wenn es auch denkbar erscheint, in einer abstrakten Klausel andere mögliche Interessen zu erfassen und ihnen bei der Abwägung mit den Naturschutzinteressen einen mehr oder weniger bestimmten Rang zuzuweisen, so hat doch die gesetzliche Definition des Naturschutzes selbst bisher wenig Fortschritte gemacht. Alle bekannten Gesetze begnügen sich vielmehr, als Gegenstand dieser Materie die Erhaltung und Pflege der Natur festzulegen, ohne die „Natur“ näher zu definieren. Daß dieser Begriff aber im verschiedensten Sinne aufgefaßt werden kann, zeigt die Verschiedenheit der Gegenstände der Naturschutzgesetze.

2. Neben dieser allgemeinen Generalklausel kennt die Gesetzgebung des Naturschutzrechts beschränkte Klauseln, in denen sie Zielsetzungen für bestimmte Gebiete festlegt und diese dabei in jedem Gebiet in verschiedener Weise umschreibt. Die Naturschutzgesetzgebung tut das durch die Einführung der Begriffe des Schutzgebietes, der Schutzzone oder des Naturreservates, der Nationalparke, des Tierreservates und ähnlicher Begriffe.

a) Nur auf den ersten Blick hin scheint die Einführung eines solchen Begriffs denselben Sinn wie die räumliche Beschränkung gewisser Verbote, Gebote oder Verwaltungsbefugnisse zu haben. Mit anderen Worten: Ein Gesetz, das örtlich beschränkt die Jagd verbietet, scheint dasselbe zu besagen wie ein anderes Gesetz, das ein Tierschutzgebiet errichtet und anschließend ebenfalls die Jagd in diesem Gebiet verbietet. Denn mit der Errichtung eines Tierschutzgebietes wird der Gesetzgeber meist ein umfangreicheres, intensiveres, wenn auch unbestimmtes Schutzprogramm für die Verwaltung aufstellen wollen, als es das reine Jagdverbot darstellt. Aber es besteht ein Unterschied. Er wird deutlicher, wenn man bei diesen Begriffen zwischen Arten- und Flächenschutz unterscheidet.

Der Übergang von der reinen örtlichen Beschränkung der Rechte, Pflichten und Befugnisse zum Programm, zum Flächenschutz im obigen Sinne ist mit dem Begriff des Schutzgebietes fast notwendig verbunden. Deshalb entwickeln die Gesetze oder die Wissenschaft und Praxis diesen Begriff bewußt weiter. Von großer Bedeutung ist hier einmal die irrationelle Methode der Namensgebung. Beim „Nationalpark“ etwa klingt weit mehr als beim technisch-administrativen Begriff des Naturschutzgebietes, insbeson-

dere etwa beim „Teilnaturschutzgebiet“ österreichischer Prägung, eine Anzahl emotionaler, rationell nicht näher erfäßbarer Elemente mit, die der Verwaltung und Bevölkerung eine bestimmte Verhaltensweise auferlegen. Demgegenüber beschränkt sich die andere Methode auf die rationelle Festlegung konkreter Schutzgebietstypen.

Neben den landläufigen Einteilungen nach den im Gebiet geschützten Gegenständen oder nach den verfolgten Interessen lassen sich in der Tat die Gesetze über die Schutzgebiete oder Naturreservate in zwei große Gruppen einteilen. In die erste Gruppe fallen alle die Gesetze, welche unter der Bezeichnung „Nationalpark“, „Naturschutzgebiete“ usw. verschiedene Ziele, Gegenstände und Maßnahmen zusammenfassen und der Verwaltung für konkrete Parke und Gebiete die Wahl zwischen diesen Zielen, Gegenständen und Maßnahmen gestatten. Das Gesetz selbst sagt dann über die konkrete Form des Nationalparks oder Naturschutzgebietes nichts aus. Das beste Beispiel hierfür ist das französische Gesetz vom 22. 7. 1960 über die Gründung von Nationalparks, das allerdings in bürokratischer Weise einen dreifachen Zweck verfolgt: 1. die Erhaltung von Naturreservaten für die Wissenschaft und für das biologische Gleichgewicht, 2. die Erhaltung reiner Luft und Stille für den modernen Menschen, 3. die Entwicklung besonderer Regionen für den Tourismus.

Dem Programmcharakter des Schutzgebietsbegriffes gerechter wird die zweite Gruppe durch die Festlegung konkreter Schutzgebietstypen. Nach der Erforschung der Notwendigkeiten des Nationalterritoriums werden in diesen Gesetzen bestimmte Ziele, Gegenstände und Maßnahmen mehr oder weniger unveränderlich in mehrere konkrete Typen zusammengefaßt, die ein Aktionsprogramm aufstellen. Die Verwaltung hat dann nur die Wahl zwischen diesen Typen; der einzelne Typ wird unverändert in die Wirklichkeit übertragen.

Die Aufstellung von Schutzgebietstypen kann natürlich erst am Ende einer langen Entwicklung des Naturschutzrechts stehen, wenn sie den Erfordernissen des jeweiligen Staates entsprechen soll. Eine überstürzte Typifizierung könnte zu unangemessenen Aktionsprogrammen, zu einer allzustarken Beschränkung der Verwaltung führen. Das mag der Grund sein, warum sie sich meist in älteren Rechtsgebieten, wie dem Forstrecht, oder in Ländern mit einer langen Tradition im Naturschutzrecht wie in Schweden findet, warum andererseits etwa das erwähnte französische Gesetz einen äußerst weiten Nationalbegriff ausgebildet hat. Die meisten Naturschutzgesetze haben einen Mittelweg gewählt, indem sie mehrere halbabstrakte Kategorien von Schutzgebieten, wie etwa das Naturschutzgebiet und das Landschaftsschutzgebiet, verwenden, die jeweils mehrere Ziele und Gegenstände zur Wahl stellen.

Diese Methode scheint aber den Nachteil zu haben, daß Rechtsprechung und Wissenschaft beim Versuch, die Grenzen zwischen diesen halbabstrakten Typen abzustechen, den halbabstrakten in einen konkreten Typ verwandeln. Die Gefahr der Konkretisierung besteht vor allem auch dann, wenn die Verwaltung und Bevölkerung den halbabstrakten Typ mit einem bestimmten, von der Praxis geschaffenen Modell – wie z. B. im Fall der Lüneburger Heide – identifiziert. Angesichts einer solchen, vom Wesen des Schutzgebietsbegriffes fast notwendig eintretenden Konkretisierung bleibt dem Gesetzgeber nur noch die Möglichkeit, neue konkrete Typen zu schaffen oder der Verwaltung die Möglichkeit der Schaffung von Musterverordnungen zu überlassen.

b) Nach diesen allgemeinen Erörterungen seien noch die Gesetze über die Nationalparke im anglo-amerikanischen und europäischen Rechtskreis kurz behandelt.

Wort und Begriff des Nationalparks wurden in den USA geprägt³¹. Besser als in den neutralen oder beschränkten Termini „Gebiet“ oder „Wald“ kam im „Park“ eine gewisse Abgeschlossenheit und aktive Ordnung des erfaßten Gebiets und aller seiner Strukturen auf den wesentlichen Widmungszweck des Erholungsinteresses hin zum Ausdruck. Mit dem Wort „national“ sollte ebenso wie etwa im „National Forest“ die Trägerschaft der Union zum Ausdruck kommen und von der Trägerschaft der Staaten, Gemeinden, Schulen usw., also von den State, Municipal, School Parks abgesetzt werden. Als Einheitsstaaten wie Frankreich³², Großbritannien³³, Schweden³⁴ und Spanien³⁵ die Bezeichnung übernahmen, war hier schon weniger an die Trägerschaft durch die Nation als an ein universelles Rechtsinstitut „Nationalpark“ gedacht. Diese Entwicklung fand ihren Abschluß, als im Bundesstaat Australien die Nationalparke gerade den Einzelstaaten³⁶ unterstellt wurden.

Entgegen einer weitverbreiteten Meinung sind zunächst die Ziele und Gegenstände der Nationalparkgesetze nicht nur von Staat zu Staat, sondern auch von Park zu Park, ja von Parkteil zu Parkteil äußerst verschieden. Im Vordergrund der Parkzwecke steht bei den meisten Staaten des angelsächsischen Rechtskreises die Erholung, Erbauung und Unterrichtung der Bevölkerung. Dies findet seinen Ausdruck in der Regelung des Zugangsrechts, in der Schaffung von Zugangswegen, Camping-, Picknick-, Sport- und Spielplätzen, in der Errichtung von Parkwegen, Restaurants und Hotels und in der Aufstellung von Nutzungsordnungen. Der Schutz des Landschaftsbildes und insbesondere von schönen und eigenartigen Naturgebilden sowie die Pflege von Fauna und Flora werden zwar nicht allein als Mittel zur Erfüllung dieser Hauptaufgabe betrachtet, treten aber so weit zurück, daß ihr Gegenstand und Umfang von Park zu Park schwanken, in den dem Spiel und Sport gewidmeten Parkteilen schließlich völlig vernachlässigt werden. Soweit diese Schutz- und Pflegeziele in den Vordergrund rücken, werden innerhalb des Parks Sonderreservate wie etwa die „wilderness areas“ gebildet.

Diese Charakteristik der Zweckausrichtung trifft vor allem auf die Parkgesetzgebung der USA, Australiens, Neuseelands³⁷ und Kanadas³⁸ zu. Wenn das südafrikanische Gesetz die Erholung und die Erbauung der Bevölkerung als Widmungsziele nennt, scheint hier doch der Schutz und die Pflege von Fauna und Flora sowie von Gegenständen historischen und wissenschaftlichen Interesses in den Vordergrund zu rücken. Dasselbe scheint für Spanien, Brasilien³⁹ und die Schweiz zu gelten, in deren Nationalparkgesetzen neben der Schönheit und Eigenart der Landschaft und neben Fauna und Flora die Erholung der Bevölkerung nicht einmal ausdrücklich genannt werden. Gleichwertig mit der Erholung der Bevölkerung wird in Schweden die Erhaltung des Landschaftstyps in seinem natürlichen Zustand, in Großbritannien die Erhaltung der Landschaftsschönheit aufgeführt.

Über die bisher genannten Ziele hinaus gehen Neuseeland und insbesondere Frankreich. In Neuseeland erscheint als einer der Nebenzwecke der Parke die Erhaltung des Bodens und des Wasserhaushalts. Dieser Zweck kann insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten innerhalb der Parke verwirklicht werden. Demgegenüber führt

das französische Nationalparkgesetz eine Skala abstrakt gleichgeordneter Zwecke der Landespflege auf. In der Tat kann nach dem Gesetz von 1960 ein Teil oder die Gesamtheit des Gebiets einer oder mehrerer Gemeinden, soweit erforderlich unter Einschluß der staatlichen Hoheitsgewässer, zu einem „Nationalpark“ erklärt werden, wenn die Erhaltung der Fauna, der Flora, des Bodens, des Untergrunds, der Atmosphäre, des Wasserhaushalts oder, allgemeiner, der natürlichen Umweltstrukturen (des „milieu naturel“) von besonderem Interesse ist und diese Umwelt gegen jede natürliche Verschlechterung geschützt und jeder künstlichen Einwirkung entzogen werden soll, die dessen Aussehen, Zusammensetzung und Entwicklung ändern könnten. Der Nationalpark erscheint also in Frankreich als Mittel einer umfassenden Landespflege, das Nationalparkgesetz als Vollmacht, die Landespflege durch Dekret zu fördern.

Wie allgemein bei den Naturschutzgesetzen mußten auch die Nationalparkgesetze wegen der Vielzahl der möglichen Ziele und Gegenstände sich damit begnügen, neben den abstrakten Zielen und Mitteln die Verwaltungsorganisation und das Verfahren festzulegen, dieser Verwaltung aber für die Errichtung des konkreten Parks einen ungewöhnlich großen Ermessensspielraum belassen.

Auch die Technik der Begründung und Verwaltung der Parke ist von Staat zu Staat verschieden. Insoweit zeichnen sich die Staaten des angelsächsischen Rechtskreises durch drei Eigenarten aus: Nationalparke können hier nur auf Grundstücken errichtet werden, die entweder im öffentlichen Eigentum stehen oder deren privater Eigentümer der Verwaltung entsprechende Rechte eingeräumt oder der Widmung zugestimmt hat. Durch dieses Charakteristikum konnte sich das angelsächsische Nationalparkrecht stark dem Recht der öffentlichen Sachen oder dem Anstaltsrecht nähern, in deren Zusammenhang die Nationalparke denn auch häufig geregelt wurden. Dies und die Tatsache, daß vor allem in den USA große, für Nationalparke in Aussicht genommene Flächen unbewohnt waren, gestattete nicht nur die Einführung umfassender Nutzungsbeschränkungen, sondern auch die Konzentrierung fast aller Verwaltungsaufgaben im Parkgebiet in einer eigenen öffentlich-rechtlichen Rechtsperson.

Obwohl diese Techniken in Europa vor allem wegen der dichteren Besiedlung auf ernste Schwierigkeiten stoßen müssen, begnügen sich auch Großbritannien und etwa Spanien damit, nur im öffentlichen Eigentum stehende und solche Grundstücke zu erfassen, deren Eigentümer entweder enteignet wurde oder der Widmung zugestimmt hat. Frankreich und Schweden sehen dagegen Nutzungsbeschränkungen durch Verordnung vor. Die Bevölkerungsdichte gestattet in Europa nicht, strenge Nutzungsbeschränkungen, wie sie in den USA üblich sind, einzuführen und alle Verwaltungsaufgaben des Parkgebietes bei einer besonderen Parkverwaltung zu konzentrieren. Soweit Sonderverwaltungen begründet wurden, in Frankreich etwa ein „établissement public national“ für jeden Park, in der Schweiz eine eidgenössische Nationalparkkommission, in der private Naturschutzverbände wesentlich beteiligt sind, üben diese vielmehr nur spezielle Parkaufgaben aus.

Diese Rechtsvergleichung zeigt, daß der Nationalpark als einheitliches, systematisch-durchdachtes, von anderen Institutionen wie den Natur- und Landschaftsschutzgebieten klar unterscheidbares Rechtsinstitut in so gut wie keinem Staat existiert. Eine klare Trennungslinie ergibt sich weder aus der Art der Zielsetzung, aus der Art der zu pflegenden Gegenstände, aus der Art und dem Umfang der Pflege noch aus der Art der Verwaltung. Das schließt natürlich nicht aus, daß in Deutschland unter der Bezeichnung „Nationalpark“ neben den Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

³¹ Das Recht der Nationalparks behandelt in den USA für die Union der Code of Federal Regulations Title 36 (Parks, Forests and Memorials).

³² Gesetz über die Nationalparke vom 22. 7. 1960.

³³ Gesetz vom 16. 12. 1949.

³⁴ Gesetz vom 21. 11. 1952.

³⁵ Gesetz vom 7. 12. 1946.

³⁶ National Park and Wild Life Reserves Act of South Australia, 1891 bis 1960.

³⁷ National Parks Act 1952.

³⁸ National Parks Act 1955.

³⁹ Forstgesetz vom 23. 1. 1934.

ten unter Rückgriff auf dieses oder jenes ausländische Gesetz ein eigenartiger Typ von Schutzgebieten selbst dann begründet wird, wenn die bisherige Gesetzgebung der Verwaltung die erforderlichen Mittel nicht an die Hand geben sollte.

IV.

Die Frage, ob rechtspolitisch ein einheitliches System erreicht und wie es durch die Gesetzgebung verwirklicht werden kann, wird erst dann zu beantworten sein, wenn die ergangenen gesetzlichen Regelungen sorgfältig geprüft und auf ihre Tragweite untersucht sind. Oberstes Prinzip muß für die Entscheidung dieser Frage sein, daß die Erhaltung und die Entwicklung der natürlichen Hilfsquellen niemals Selbstzweck sein darf, sondern menschlichen Interessen zu dienen hat. Angesichts der herrschenden Divergenzen der Begriffe erscheint als vordringliche Aufgabe, eine einheitliche Terminologie zu entwickeln und die grundlegenden Rechtsinstitute im Einklang mit der Verfassung zu klären. Aber selbst die beste gesetzliche Regelung bleibt bei mangelnder Kraft ihrer Durchsetzung zum Scheitern verurteilt. In einem Einheitsstaat liegen die Verhältnisse anders als in einem Bundesstaat. Hier führen Absprachen, Übereinkommen und vorbildliche Maßnahmen der Glieder eher und besser zum Ziel als Dekrete und Anordnungen.

Ein verheißungsvoller Anfang zur Verwirklichung dieser Ziele in Europa ist mit der Gründung des permanenten Expertenausschusses des Europarats für Natur- und Landschaftsschutz im Jahre 1962 gemacht worden, der mit der IUCN zusammenarbeitet⁴⁰. Zu den Tätigkeitsgebieten des Expertenausschusses gehören u. a. die Harmonisierung der Gesetzgebung, sei es durch Angleichung oder durch Abschluß europäischer Konventionen zum Schutze der Natur, der Landschaft, der Reinhaltung der Luft, des Wassers etc., die Unterrichtung und Erziehung des Volkes auf dem Ge-

⁴⁰ Vgl. Mitteilungen des Europarates vom April 1962, Dezember 1963, Juni 1964, August/September 1964. Erwähnt sei, daß bereits im September 1949 die Vereinten Nationen sich anlässlich ihrer ersten wissenschaftlichen Konferenz — United Nations Scientific Conference on the Conservation and Utilization of Resources — mit der Nutzung und Erhaltung der natürlichen Hilfsquellen beschäftigt haben.

biete des Naturschutzes, Aufgaben zur Erhaltung der Natur und ihrer Hilfsquellen sowie Errichtung von neuen Naturschutzgebieten und Naturparks. In seiner Sitzung vom 22. bis 25. 1. 1963 ist der Expertenausschuß u. a. übereingekommen, eine Analyse der in den Mitgliedsländern geltenden einschlägigen Gesetze durchzuführen und Pläne für die Erziehung auszuarbeiten⁴¹.

In diesem Zusammenhang erscheint von besonderem Interesse die EntschlieÙung, die die vom Europarat vom 24. 6. bis 1. 7. 1964 nach StraÙburg einberufene Europäische Konferenz über die Reinhaltung der Luft zur Frage der Harmonisierung der Gesetzgebung gefaÙt hat⁴². Der Konferenzbericht bemerkt hierzu: „Hier zeigte sich jedoch, daß, abgesehen von ganz grundsätzlichen Bestimmungen, wie etwa der, daß niemand in Ausübung seiner Arbeit seine Umgebung gefährden oder in unerträglicher Weise stören darf, die Gesetze stark voneinander abweichen. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob eine Angleichung der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt notwendig ist. Auch wurde davor gewarnt, auf diesem immerhin neuen Gebiet voreilig eine Harmonisierung anzustreben. Man müsse erst abwarten, wie sich die einzelnen nationalen Maßnahmen bewähren. Es wurde jedoch vorgeschlagen, dem Europarat den Entwurf für ein Rahmengesetz vorzulegen, dem sich die einzelnen nationalen Gesetzgebungen anpassen könnten. Allgemein sprach man sich für eine enge Zusammenarbeit zwischen Parlament und Technikern und Wissenschaftlern aus.“

⁴¹ Inzwischen ist eine vergleichende Skizze über die Rechtsvorschriften der Landespflege in den europäischen Staaten vorgelegt worden. Die von W. B u r h e n n e u. F. G u i l m i n verfaÙte Studie vom 22. 10. 1964 [EXP/Nat (64) 20 Or. Fr.] ordnet die Rechtsvorschriften nach folgenden Gesichtspunkten: 1. verfassungsrechtliche Bestimmungen, 2. Raumordnung und Landesplanung, 3. Erhaltung von Natur und Landschaft, 4. Naturdenkmale und Schutzgebiete, 5. Erhaltung des Bodens, 6. Seen und Gewässer, 7. Reinhaltung der Luft, 8. Schutz der Pflanzenwelt, 9. Schutz der Tierwelt, 10. Gefährdete Tier- und Pflanzenarten, Import und Export, 11. Schutz vor Giftstoffen, 12. Eingriffe der Wirtschaft in Natur und Landschaft, 13. Verschiedenes (Lärm, Abfälle, Camping, Reklame).

⁴² Vgl. hierzu D. H ö g g e r, Rechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verunreinigung der Atmosphäre, in NZZ vom 9. 8. 1964, Fernausgabe Nr. 218 Blatt 8.

Die Grundgedanken des Entwurfs eines Grüngesetzes

I.

Ausgangspunkt des Entwurfs eines Grüngesetzes des Grünflächenbeirats beim Bundesministerium für Wohnungsbau war die Beratung einer Denkschrift „Grundgedanken zu einem Grüngesetz“. Diese Denkschrift war aus Entwürfen von Prof. Kühn im Grünflächenbeirat des Bundesministeriums für Wohnungsbau entstanden. Sie enthält zunächst eine Darstellung der Grundprobleme, die zur Forderung einer gesetzlichen Pflege des Grüns führen. Die Konzentration der Bebauung und des Gewerbes, der Mangel der Bevölkerung an körperlicher Bewegung, ihr Überfluß an Freizeit und hastige Arbeit zwingen zu dieser Forderung, Freizeitgrün und Erholungsgrün bereitzustellen. Die Jugend braucht Bewegungsraum. Die Vernachlässigung der Natur und ihrer Struktur rächt sich. Also sind Schaffung, Schutz und Pflege von allem Grün notwendig. Die Denkschrift fordert eine ganze Reihe von Maßnahmen. Sie sind nach einer vorausgestellten Begründung thesenartig in ihr formuliert. Die wichtigsten dieser Maßnahmen sind Förderung von Grünanlagen durch Bund, Länder und Gemeinden und Aufstellung von Landschaftsplänen für alle Planungsebenen als Grundlage der Planungsarbeit. Hinzutreten sollten als Bestandteile des Landschaftsplans und als seine Grundlage Erholungsgrünplan, Grünflächenordnungsplan und Industrieflächenordnungsplan.

Die Möglichkeit, Grünmaßnahmen verbindlich festzulegen, müßte geschaffen werden. Es wurde darauf hingewiesen, daß Abbauplänen, auf Grund derer die Bodenfläche verändert wird, auch Aufbaupläne für die Wiederherstellung der zerstörten Landschaft entsprechen müssen. Die Einführung des Verursachungsprinzips für Landschaftsschäden, also die finanzielle Haftung des Verursachers von Landschaftsschäden für die Kosten der Folgenbeseitigung wurde für notwendig erklärt. Die Schaffung der nötigen Ordnungsverbände wurde verlangt, ebenso eine Ordnung der Wochenendhausgebiete. Die Abwehr von Emissionsfolgen durch Bepflanzung, die Versorgung der Miethausbewohner mit Gärten, die Versorgung der Bevölkerung mit Spiel- und Erholungsplätzen für groß und klein, Grünplanung am einzelnen Bauwerk als Teil des bauaufsichtlich zu genehmigenden Bauplans wurden angeregt. Die Verkehrsträger sollten verpflichtet werden, Grünschutz für ihre Verkehrsanlagen zu schaffen. Der Eigentümer sollte verpflichtet sein, Grünflächen in Ordnung zu halten. Die gesetzliche Sicherung von geschützten Grünflächen und Dauergrüngebieten und der Bäume wurde verlangt.

Das war ein ganzer Katalog von Forderungen, die sich aus der Betrachtung des Tatsächlichen ergeben hatten und zum Programm verdichtet wurden, ohne daß dabei klargelegt war, wie diese Forderungen gesetzestechisch untermauert werden könnten und welche von ihnen schon gesetzlich erfüllt waren.

II.

Der Grünflächenbeirat stellte sich nach Annahme der Denkschrift die Aufgabe, die Forderungen der Denkschrift in die Form eines Gesetzentwurfes umzugießen. Dabei war man sich darüber klar, daß nach dem geltenden Verfassungsrecht eine Regelung des Gesamtkomplexes im Wege der Bundesgesetzgebung nicht möglich ist, da ein Teil der Forderungen ganz zweifellos vom Bund nur im Wege der Rahmengesetzgebung oder überhaupt nicht geregelt werden kann. Leider besteht ja keine Rechtsvermutung dafür,

daß gesetzgeberische Forderungen an den Staat vom Bund erfüllt werden können. Vielmehr sind nach Art. 70 GG alle Materien, die im GG nicht ausdrücklich dem Bund zugewiesen sind, Angelegenheiten der Landesgesetzgebung. Eine Bundesgesetzgebungskompetenz besteht für viele der zu regelnden Materien nur als eine der drei verfassungsmäßigen Bundeskompetenzen: der ausschließlichen, der konkurrierenden und der Rahmengesetzgebungskompetenz, und für alle drei Kompetenzen gibt es Sachkataloge.

Eine ganze Reihe der Wünsche des Grünflächenbeirats kann die konkurrierende Gesetzgebung erfüllen, viel mehr als es zunächst den Anschein hat. Aber von den Anliegen der Landschaftspflege bleibt sicher ein erhebliches Stück übrig, das nicht Bundesangelegenheit ist und höchstens durch Rahmengesetze des Bundes geregelt werden kann. Bei einer späteren effektiven Gesetzgebung müssen diese Rechtstatsachen beachtet werden. Das ist nicht schwer. In den Verhandlungen über das Bundesraumordnungsgesetz hat sich bereits herausgestellt, daß mit Rahmengesetzgebung viel erreicht werden kann. Denn nach der Urteilspraxis des Bundesverfassungsgerichts kann die Rahmengesetzgebung des Bundes innerhalb der Regelung einer Materie gewisse Einzelheiten sogar voll regeln. Sie ist nicht überall darauf beschränkt, einen ausfüllbaren Rahmen für die Landesgesetzgebung zu schaffen, wenn nur ein Raum freier Entscheidung nicht unerheblichen Umfangs für die Landesgesetzgebung verbleibt. Der Beirat hat aber von diesem Sachverhalt im allgemeinen abgesehen. Er hat fingiert, daß ein Gesetzgeber verfassungsrechtlich berechtigt sei, die fraglichen Materien verbindlich zu regeln.

Der Entwurf des Grüngesetzes enthält 8 Abschnitte. Der 1. und 2. Abschnitt zusammengefaßt könnten vielleicht als Grünförderung überschrieben werden. Der 3. Abschnitt enthält Einzelvorschriften zur Landschafts- und Grünpflege. Der 4. Abschnitt handelt von den Landschaftsplänen. Der 5. Abschnitt über Kleingartenrecht ist im Grunde genommen in das Gesetz nur hineingehängt, weil es sich auch hier um Grüngebiete handelt, er könnte gesetzlich auch, wie bisher, besonders geregelt werden. Der Grünflächenbeirat hatte sich zunächst mit dem Kleingartengesetz und seiner Reform beschäftigt. Er hat später seinen Kleingartengesetzesentwurf in seinen Grüngesetzesentwurf hineingefügt.

Der 6. Abschnitt betrifft Änderungen des Bundesbaugesetzes und anderer Gesetze, die sich als notwendig aus den Grundforderungen der Denkschrift ergeben. Am Schluß des Entwurfs stehen Strafvorschriften.

Hauptteil des Entwurfs ist ein in sich geschlossenes Gesetz. Diesen Weg hat der Beirat nicht etwa deswegen gewählt, weil es nicht möglich gewesen wäre, seine Vorschläge auch in der Form von Änderungen geltender Gesetze zu bringen. Er war sich nur darüber klar, daß eine so komplizierte Form eines Entwurfs, wie sie die Änderung aller notwendig zu ändernden Gesetze nach den Forderungen der Denkschrift darstellt, eine so geringe Durchschaubarkeit darüber ergibt, was eigentlich gewollt ist, daß es notwendig erschien, die Grundforderungen der Denkschrift im Gesetzesentwurf geschlossen zusammenzustellen. Ob man das bei einer tatsächlichen Gesetzgebung, die ohnedies in Bundesgesetzgebung und Landesgesetzgebung zerfallen muß, beibehält, ob man nicht besser dann, wenn erkannt ist, was geschehen sollte, es dadurch durchführt, daß geltende Gesetze geändert werden, indem z. B. das System des Bundesbaugesetzes, in dem der Landschaftsplan bisher nicht

vorgesehen ist, durch dessen Einführung ergänzt wird, um die Gesamtmaterie des BBauG auf diese Art und Weise durchsichtig zu halten, müßte später geprüft und entschieden werden. Vielleicht ist es mißlich, wenn auf einmal ein wesentlicher Teil der Vorschriften z. B. über die Bauleitplanung in einem Grüngesetz steht. Das gleiche würde für die Ergänzungen der Landesraumordnungsgesetze oder des Bundesraumordnungsgesetzes in seinen Rahmenbestimmungen gelten. Doch wurden diese Fragen bewußt zurückgestellt. Es sollte gewissermaßen ein Modell von Gesetzestexten geschaffen werden, die die Forderungen der Denkschrift, die der Beirat für richtig hielt, zu erfüllen geeignet waren. Auf diese Weise sind die Forderungen auch auf ihre Durchführbarkeit in Gesetzesform kontrolliert worden.

Lassen Sie uns nun die einzelnen Bestimmungen ansehen.

III.

Der Schutz der Grüngebiete ist im Entwurf in drei Stufen vorgesehen. Als 1. Stufe kommt in § 2 die Verpflichtung von Bund, Ländern und Gemeinden zum Ausdruck, das Grün zu fördern, also dafür zu sorgen, daß es in Anlage und Nutzung vorhanden ist und daß es so gestaltet wird, daß es seinen Zwecken dienen kann. Diese Vorschrift enthält auch die Verpflichtung, dort, wo das nötige Grün nicht vorhanden ist, es in allen Planungsräumen zu schaffen. Damit ist das Grundthema des Gesetzes angeschlagen. Dann geht der Entwurf zu einer 2. Stufe über, zur Stufe der „Grüngebiete“. Grüngebiete, die in § 1 näher definiert sind, müssen auf allen planerischen Stufen der Bundes-, Landes- und Gemeindeplanung und der Fachplanung festgesetzt werden, soweit sie in die Landschaft eingreifen. Damit sollen in allen geregelten Planverfahren Gesichtspunkte der Grünförderung beachtet werden, und zwar in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht der planenden Stellen.

Als 3. Stufe wird dann der Begriff des „geschützten Grüngebietes“ geschaffen. Ein solches kann durch Verordnung der höheren Verwaltungsbehörde festgestellt werden. Bei dieser Zuständigkeitsregelung wird ein wenig Mißtrauen gegenüber der örtlichen Gemeinschaft der Gemeinde sichtbar. Dies Mißtrauen könnte übrigens bis zu einem sehr erheblichen Grade unschwer beseitigt werden, wenn wir zu einer Änderung des Finanzausgleichs und zu einer Änderung der Gewerbesteuer kommen würden, die der Gemeindepolitik den Zwang zur Heranziehung von möglichst vielen Gewerbebetrieben auferlegt. Denn diese beiden Fehlkonstruktionen unseres staatlichen Lebens, seit Jahren erkannt und nie beseitigt, zwingen die Gemeinden geradezu zu planungswidrigem und raumordnungswidrigem Verhalten. In den geschützten Grüngebieten soll jede Nutzungsänderung ausdrücklich genehmigungsbedürftig werden, und zwar bedarf sie der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Das gilt auch für diejenigen Nutzungsänderungen, die nach § 35 BBauG im Außenbereich zulässig sind. Nach § 29 BBauG sind „Vorhaben“ genehmigungsbedürftig. Was „Vorhaben“ sind, bestimmt grundsätzlich die Landesbauordnung. Doch kann sie nur bauliche Anlagen zu Vorhaben machen. Es sind also im wesentlichen Bauwerke. Nur im Innenbereich, also in der geschlossenen Ortslage, und im Gebiet von qualifizierten Bebauungsplänen sind nach § 29 Satz 3 BBauG Abgrabungen und Aufschüttungen auch ohne Bestimmung der Landesbauordnung „Vorhaben“. Im Außenbereich sind sie es nicht. Sie können auch nicht durch Bauordnungsrecht der Länder dazu gemacht werden, weil sie keine baulichen Anlagen sind, und nur der Begriff der genehmigungsbedürftigen baulichen Anlage seine nähere Erläuterung kraft Bundesrechts in den Landesbauordnungen findet. Die Folge ist, daß wir einen automatischen Schutz vor Abgrabungen und Aufschüttungen und sonstigen Nutzungsänderungen im

freien Landschaftsgebiet auf Grund des BBauG heute nicht haben. Autofriedhöfe am Rande der Städte an unpassenden Stellen zeigen die verzweifelte Rechtslage. Wir würden den erforderlichen Schutz durch ein Grüngesetz bekommen.

In den geschützten Grüngebieten geht der Grünschutz weiter. Ein Grundproblem der Durchführung der Bauleitplanung wird hier für einen Einzelfall gelöst. Das BBauG ist entgegen sehr deutlichen Warnungen und entgegen der Meinung der Hauptkommission für die Baugesetzgebung von dem Gedanken ausgegangen, daß eine Enteignung nicht als Präventivmaßnahme gegen Baulandpreissteigerung zur rechten Zeit, sondern daß sie nur als äußerste Maßnahme zum Durchsetzen eines Bebauungsplanes auf der letzten Stufe seiner Durchführung möglich ist.

Eine Enteignung ist also immer nur dann möglich, wenn die Durchführung des Bebauungsplans unmittelbar bevorsteht. Dann sind aber die Grundstückspreise bereits so gestiegen, daß der Erwerb der benötigten Flächen sehr schwierig wird. Die Folge dieser Regelung ist, daß der Planungsmehrwert dem Eigentümer garantiert wird, auch wenn nach der Planung genaugenommen ein solcher Mehrwert gar nicht entsteht, weil für das betreffende Grundstück eine Grünfläche oder eine Verkehrsfläche festgesetzt wird. Dagegen wird der Eigentümer nach den §§ 40 bis 44 BBauG für Planungsschäden entschädigt. Für seinen Teilbereich hat nun der Entwurf die Möglichkeit geschaffen, nach Erklärung eines Gebietes zum Grüngebiet rechtzeitig, also bevor eine Preissteigerung eintritt, etwa deswegen, weil in der Nähe gebaut wird, auf Grund des gegenwärtigen Preises ein Enteignungsverfahren durch die höhere Verwaltungsbehörde durchführen zu lassen. Hier kommt der Gedanke zum Ausdruck, daß man dann, wenn man in einer freien Wirtschaft die Bodenwerte staatlich nicht beeinflussen will, und das will man ja offenbar im Bundestag nicht, wie die Aufhebung der Baulandsteuer zeigt, der Öffentlichkeit, der Allgemeinheit eine rechtzeitige Enteignungsmöglichkeit geben muß. Dann reicht eine Enteignungsmöglichkeit nicht aus, die durch Entwicklung und Erschließung, also Leistungen der staatlichen Gemeinschaft, erhöhte Preise bereits vorfindet. Würde man dagegen das Problem der disproportional steigenden Grundstückspreise gesetzlich lösen, so wären solche Maßnahmen überflüssig.

Weiter sind nach § 7 des Entwurfs Nutzungsanordnungen zulässig. Gewisse Nutzungsanordnungen können auch jetzt schon auf Grund des BBauG durch Bebauungsplan festgesetzt werden, aber es erscheint nicht sicher, daß die Gemeinden von ihren Möglichkeiten Gebrauch machen. Schließlich ist eine Bestimmung über Wander-, Radfahr- und Uferwege und die Freistellung von Gelände für sie geschaffen. Auch soll es möglich werden, den Eigentümer bei Maßnahmen, die in die Landschaft eingreifen, anzuhalten, ein Bestandspflegewerk aufzustellen, d. h. einen Plan, der festlegt, wie er mit der Landschaft über Jahre hinaus verfahren will und muß. Das Bestandspflegewerk soll der Genehmigung bedürfen. Der Begriff des Bestandspflegewerks stammt aus der Forstwirtschaft (Forstpfllegewerk).

IV.

Der Grünflächenbeirat hat in vollem Bewußtsein, daß ein Teil der vorgeschlagenen Maßnahmen entschädigungsbedürftig sein muß, eine Entschädigungsregelung in den Entwurf eingebaut, die sich eng an die für die gleichen Zwecke erforderliche Entschädigungsregelung des § 43 BBauG anlehnt und alle diejenigen Eingriffe, die sich nicht mehr als Beschränkung des Eigentums, sondern als enteignungsgleicher Eingriff darstellen sollten, auf diese Weise einer geordneten Entschädigungsregelung zugeführt. Denn viele der Absichten des Beirats können ganz zweifellos nicht durchgeführt werden, ohne daß dafür Entschädigung geleistet wird.

V.

Der Entwurf sieht eine Reihe von einzelnen Vorschriften über Landschafts- und Grünpflege vor. Zu ihnen gehören die Möglichkeit der Anordnung von Landschaftspflegemaßnahmen und die Pflicht zur Anlegung von Baumschutzverzeichnissen. Die Forderung der Denkschrift, das Abschlagen jeden Baumes über 25 cm Durchmesser genehmigungsbedürftig zu machen, hielten die Verwaltungsbeamten im Beirat nicht für durchführbar. Man macht keine Gesetze, die mit Sicherheit nicht eingehalten werden. Auch die Forderung auf Offenhaltung der Wälder für den Erholungsverkehr wird mit den erforderlichen Ausnahmen gesetzlich formuliert, ebenso die Forderung, daß vom Verkehrslasträger Grüngelände an Straßen und Bahnen verlangt werden können, so daß also Grünstreifen entlang den Straßen und Bahnen auf Kosten des Trägers der Straßen- bzw. Bahnbaumaßnahmen als ein notwendiges Akzidens einer solchen Planung geschaffen werden müssen.

Weiter werden Bodenschutzmaßnahmen vorgesehen, eine Vorschrift für die Landschaftspflege im Bergbau ist eingebaut, eine Vorschrift über die Ordnung in Wochenendgebieten, die dafür sorgen soll, daß in den Wochenendgebieten eine landschaftsgemäße Abzäunung vorgeschrieben werden kann und daß ein Zwangszusammenschluß der Wochenendgebietsbewohner bzw. -inhaber zum Zweck der Lösung gemeinsamer Aufgaben der Ordnung des Wochenendgebiets und seiner Umgebung geschaffen wird.

Schließlich wird die Müllbeseitigung zur Pflichtaufgabe für jede, auch für die kleinste Gemeinde gemacht. Ein Blick in die deutsche Landschaft zeigt, daß gerade die wilde Müllbeseitigung in den kleinen Gemeinden anfängt, zu einer Landschaftsgefährdung ganz großen Umfangs zu werden, nachdem die Ölheizung nunmehr langsam auch in die Dörfer vordringt und Konservendosen, Pappkartons und Kunststoff-Folien die Landschaft überfluten.

VI.

Im 5. Abschnitt findet sich als einer der wichtigsten Vorschläge des Entwurfs die Forderung der Aufstellung von Landschaftsplänen. Der Landschaftsplan wurde als ein gesetzlich erforderlicher Plan auf allen drei Ebenen der Raumplanung vorgesehen. Er ist aber nicht ein Plan mit eigener Rechtswirkung. Nur als Grundlage für rechtswirksame Pläne der Raumordnung, Bauleitplanung und Fachplanung ist er gesetzlich erforderlich, und zwar für die Landesplanung, die Regionalplanung und die Bauleitplanung, außerdem aber auch bei Fachplanung größeren Umfangs, insbesondere des Straßenfernverkehrs und des Bundesbahnverkehrs. Ein solcher Plan muß also vorhanden sein und genehmigt werden, bevor ein Plan rechtsverbindlich aufgestellt werden darf, der Wirkungen gegenüber Dritten hat. Damit ist die Gewähr gegeben, daß die Gesichtspunkte der Landschaftspflege geprüft sind und bei der Kritik der Entwürfe der rechtserheblichen Pläne Berücksichtigung finden.

Es wurde davon abgesehen, etwa einen neuen rechtsverbindlichen Plan vorzuschreiben, weil dann das heutige System der Planung von der Raumordnung in den Ländern durch Raumordnungsplan über den Regionalplan zur Bauleitplanung durch Flächennutzungsplan und Bebauungsplan zerstört werden würde. Wir wollten nicht zu den schon allzuvielen Sonderplänen, die nur nachrichtlich im Bebauungsplan stehen, noch einen weiteren bringen, der u. U. dann mit dem Bebauungsplan kollidiert.

Die Landschaftspläne sollen zunächst das Tatsächliche darstellen, die Struktur der Landschaft. Sie haben die Naturschutzgebiete, die Landschaftsschutzgebiete und die ge-

schützten Grüngelände zu enthalten, auch sonst die vorhandene Nutzung und die vorgeschlagene Entwicklung der Landschaft darzustellen und Maßnahmen vorzuschlagen, die Landschaftsschädigungen beseitigen und heilen. So werden also die landschaftspflegerischen Gesichtspunkte für das konkrete Gebiet vor der verbindlichen Planung dem Planer zur Berücksichtigung vorgelegt. Wie das im einzelnen geschehen soll, haben wir für Bund und Länder nicht näher geregelt, weil das Bundesraumordnungsgesetz noch nicht erlassen war und die Vorschriften auch dort eingehängt werden müssen, und weil die Landesraumordnungsgesetzgebung noch chaotisch ist und nach Erlaß des Bundesraumordnungsgesetzes noch auf dieses umgestellt werden muß. Es steht fest, daß es eine Reihe von Vorschriften in den Landesraumordnungsgesetzen gibt, die zweifellos geändert werden müssen, wenn das Raumordnungsgesetz des Bundes als Rahmengesetz herauskommt. Der Beirat hat seine Landschaftsplanforderungen also nur grundsätzlich formuliert, nur in § 22 für die Gemeinde den Zwang zum Landschaftsplan konkret festgelegt.

Außerdem wird bestimmt, daß der Landschaftsplan dort, wo ein Flächennutzungsplan nicht vorhanden ist und solange er nicht vorhanden ist, die Wirkung eines Flächennutzungsplanes hat. Während nämlich der Flächennutzungsplan in einer Gemeinde nur gemacht werden muß, wenn das nach ihrer voraussichtlichen Entwicklung erforderlich ist, fordert der Entwurf den Landschaftsplan für jede Gemeinde, weil eine Planung der Landschaft nach Ansicht des Beirats in jedem Fall erforderlich ist. Es ist ja nicht ganz so, wie es manchmal in den Büchern steht, daß der Flächennutzungsplan auf die konkrete Nutzung des Bodens keine Wirkung hätte. Durch die Rechtsprechung ist inzwischen für den Außenbereich der Flächennutzungsplan nicht aufgestellt, an ihrer Stelle die höhere Verwaltungsbehörde im Wege der Ersatzvornahme den Plan aufstellen kann. Durch § 24 des Entwurfs wird weiter gesichert, daß bei der Aufstellung der Bauleitpläne der Landschaftsplan berücksichtigt wird. So wird die Aufsichtsbehörde gezwungen, bei der Genehmigung des Bauleitplans zu prüfen, wieweit der Landschaftsplan beachtet ist, und zu fragen, ob er aus zutreffenden Gründen nicht beachtet ist.

VII.

Der 6. Teil des Entwurfs enthält Kleingartenrecht, auf das ich hier nicht eingehen will. Dann folgt eine Reihe von Vorschriften, die in Kürze zu erörtern schwierig ist. Es handelt sich um das Hineinhängen von Bestimmungen in bestehende Gesetze. Diese Vorschriften sollen die anderen Teile des Entwurfs ergänzen. Da gibt es einen § 53 über die Sicherung der Belange der Landschaftspflege in den Bauleitplänen, einen § 54 über die Möglichkeit, Vorschriften zur Begrünung durch Rechtsverordnung zu erlassen, einen § 55 über die Gültigkeit dieser Vorschriften, auch für Planungsverbände, einen § 56 über die Festsetzung von Begrünungen an und in Verkehrsflächen — es ist etwas zweifelhaft, ob sie nach dem BBauG schon möglich ist —, einen § 57 über die Festsetzung der Begrünung von Bauland im Bebauungsplan. Die letzteren beiden Vorschriften sind vielleicht inzwischen deswegen überflüssig geworden, weil in den neuen Bauordnungen der Länder nach dem Modell der Musterbauordnung diese Dinge z. T. ausreichend geregelt sind. In manchen Ländern gehört schon heute ein Begrünungsplan — z. B. bei einem Wohnungsbau oder bei einem Behördenbau — zum Bauantrag. Hier sind neue Vorschriften dann entbehrlich. Eine grundsätzliche Erweiterung der Ge-

nehmigungspflicht für Aufschüttungen und Abgrabungen auf den Außenbereich wird vorgesehen, also die Beschränkung nach § 29 Satz 3 BBauG aufgehoben, wonach Abgrabungen und Aufschüttungen nur in Innenbereichen als genehmigungsbedürftige Vorhaben gelten.

Weiter wird die Forderung eines Betriebsplans für Aufschüttungen, Ausschachtungen und Steinbrüche konkretisiert. Dieser Betriebsplan kann heute nur auf sehr künstliche Weise bei der Genehmigung der Aufstellung mühsam durchgesetzt werden. Die Aufschüttung selbst muß man dazu erst einmal auch auf sehr künstliche Weise genehmigungsbedürftig machen.

Der Beirat hat weiter dann eine bessere Vorschrift als die unvollkommene Vorschrift des § 39 BBauG über den Schutz des Mutterbodens geschaffen. Es ist heute zwar verboten, den Mutterboden durch Abgrabungen zu beseitigen, aber ihn zuzuschütten ist nicht verboten. Allerdings spielt der gesetzliche Mutterbodenschutz keine große Rolle mehr, weil Mutterboden im allgemeinen im eigenen Interesse geschützt wird. Es ist heute so leicht, den teuren Mutterboden, den man zur Begrünung wieder braucht, durch den Motorschaber abzuschaben, daß im Gegensatz zu früher heute kaum irgendwo eine Baustelle gefunden werden wird, auf der der Mutterboden nicht ordnungsgemäß abgesetzt worden ist, obgleich niemand das ernstlich kontrolliert.

Dann hat der Beirat, dem Verursachungsprinzip für Schadensbeseitigung folgend, eine Einschränkung der Entschädigungspflicht bei Bindungen für Bepflanzungen vorgesehen. Es ist nicht einzusehen, daß die Gemeinde die Grünbänder zur Abwehr von Emissionen von Gewerbebetrieben um das Gewerbegebiet oder um die Fabrik herum bezahlen muß. Der Beirat wünscht, daß derjenige, der durch seine Emissionen den Schutz durch Bepflanzung um sein Gebiet notwendig macht, auch die Anpflanzungen bezahlt. Dem gleichen Prinzip der Verursachungshaftung folgen auch einige Änderungen der Gewerbeordnung in § 64, wonach derjenige, der Schäden in der Landschaft verursacht, diesen Schaden wieder zu beseitigen hat, wenn ihm seine Ver-

ursachung nachgewiesen werden kann. So soll verhindert werden, daß, wer in seinem Interesse einen Schaden verursacht, der Allgemeinheit die Kosten der Beseitigung anlasten kann.

Außerdem sind noch einige Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes vorgesehen. Sie sollen die Möglichkeit der Schaffung von Grünverbänden etwas erweitern, also öffentlich-rechtliche Genossenschaften zum Schutz des Grüns und für gemeinsame Maßnahmen zum Schutz des Grüns ermöglichen. In der gleichen Richtung zielen Änderungen der I. Wasserverbandsordnung, eine Änderung der Gewerbeordnung wegen des Schutzes durch Grün gegenüber Emissionen durch störende Anlagen, und ein paar unwesentliche Änderungen des II. Wohnungsbaugesetzes und der Reichsversicherungsordnung.

Durch die Strafvorschriften am Schluß ist dafür gesorgt, daß die Vorschriften keine *leges imperfectae* werden, indem Verstöße gegen die wichtigsten Vorschriften zu Ordnungswidrigkeiten gestempelt werden. So wird dafür gesorgt, daß Verstöße unter die empfindlichen Strafordrohungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes fallen.

Das ist der ungefähre Inhalt des Grünflächengesetzesentwurfs des Beirates. Er soll ein Modell sein, weil viele von uns die Erfahrung gemacht haben – und sie hat sich bei Beratung des Bundesraumordnungsgesetzes bestätigt –, daß die schönsten Vorträge und Schriftsätze wenig nützen, wenn man nicht den verantwortlich an der Gesetzgebung Beteiligten einen konkreten Gesetzestext mit Ausdeutung seiner Vorschläge auf den Tisch legt. Dann kann man ihm sagen: So könnt ihr es machen. Ohne solche konkrete Formulierungen kommt man nicht weiter. Was der Beirat geschaffen hat, sind Modelle für die gesetzliche Regelung einer ganzen Fülle von Fragen. Diese Modelle können aus der Schublade gezogen werden, wenn sie einmal nötig sind. Die Vorstellung, der Entwurf könnte in unveränderter Form einmal Gesetz werden, wäre verfehlt. Der Entwurf stellt eine Sammlung von systematisch formulierten Vorschlägen für eine Grün- und Landschaftspflege-Gesetzgebung dar.

Erläuterung der Grundgedanken zum Entwurf eines Rahmengesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege

Auf Wunsch des Naturschutzreferenten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Herrn Oberlandforstmeister Dr. Offner, habe ich im vorigen Jahr Vorschläge für den Entwurf eines Bundesgesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege ausgearbeitet. Sie sind mit ihm und Herrn Verwaltungsgerichtsrat Dr. Stich durchgesprochen worden. Dabei haben sie eine Reihe von Änderungen erfahren. Auf der so gewonnenen Grundlage habe ich sodann einen Gesetzentwurf nebst Begründung aufgestellt und diesen im Dezember vorigen Jahres Herrn Oberlandforstmeister Dr. Offner übersandt. Mit Genehmigung des Ministeriums darf ich nun in diesem Kreise in gedrängter Kürze den wesentlichen Inhalt des Entwurfes und der Begründung vortragen.

Einige Vorbemerkungen fallen nötig:

1. Angesichts der Fülle naturschutzrechtlicher Regelungen und der Tatsache, daß das Reichsnaturschutzgesetz sich als Ganzes in der Praxis durchaus bewährt hat, erhebt sich die Frage, ob die Erlassung eines Bundesnaturschutzgesetzes als notwendig zu bezeichnen ist. Die Frage ist aus verschiedenen Gründen zu bejahen:

- a) Der landesrechtliche Charakter des RNSchG bietet die Möglichkeit, auch solche landesgesetzlichen Regelungen zu treffen, die das Grundgefüge des Gesetzes berühren. Dadurch würde die durch das Reichsnaturschutzrecht geschaffene, schon jetzt mannigfach durchbrochene Rechtseinheit auch in ihrem wesentlichen Kern abgebaut.
- b) Im Rahmen einer sachgemäßen naturschutzrechtlichen Kodifikation muß die Möglichkeit bestehen, in bundesrechtlich geordnete oder zur Zuständigkeit des Bundes gehörige Rechtsgebiete einzugreifen und Vorschriften zu erlassen, die auch für Bundesbehörden verbindlich sind. Beides ist den Ländern verschlossen.
- c) Ein Bundesnaturschutzgesetz macht die Bahn frei für eine auch materiellrechtlich einheitliche Rechtsprechung.
- d) Eine bundesgesetzliche Regelung wird auf Grund der nach Art. 84 GG der Bundesregierung übertragenen Aufsichtspflicht und der damit gegebenen Verantwortlichkeit die Aufwendung von Bundesmitteln für Naturschutzzwecke begünstigen.
- e) Für die wünschenswerte Koordinierung des europäischen Naturschutzrechtes wie auch für die Stellung des Bundes bei Vertretung der deutschen Naturschutzinteressen gegenüber dem Ausland bedeutet das Fehlen einer bundesgesetzlichen Regelung einen abträglichen Zustand.

2. Es ist selbstverständlich, daß ein Bundesnaturschutzgesetzentwurf nur mit größter Vorsicht, nach sorgfältiger Vorbereitung und zum richtigen Zeitpunkt eingebracht werden darf, wenn nicht Gefahr bestehen soll, daß wesentliche Errungenschaften des Reichsnaturschutzrechtes für den Naturschutz verlorengehen.

3. Grundgedanken bei Aufstellung des Entwurfes waren:

- a) Festhalten an der ideellen Zielsetzung des Naturschutzgesetzes. Die Bestrebungen, die unter der Bezeichnung Landespflege zusammengefaßt zu werden pflegen, sind nur insoweit in die gesetzliche Regelung einbezogen worden, als es sich um Landschaftspflege im eigentlichen Sinn handelt.

- b) Beibehaltung der bewährten Bestimmungen des Reichsnaturschutzrechtes.
- c) Fortbildung des bisherigen Rechtes, soweit sich in der Verwaltungspraxis Mängel, Lücken und Unzulänglichkeiten ergeben haben. Hierbei entschlossenes Beschreiten neuer Wege, insbesondere im Bereich des Landschaftsschutzes, und Verwertung bewährter landesrechtlicher Ergänzungen des Reichsnaturschutzrechtes.
- d) Berücksichtigung des Charakters des Bundesnaturschutzgesetzes als eines Rahmengesetzes etwa auf der Linie, die das Wasserhaushaltsgesetz vorgezeichnet hat.

Der Gesetzentwurf zerfällt in 7 Abschnitte mit insgesamt 21 Paragraphen.

Der 1. Abschnitt — Allgemeines

trifft in § 1 Bestimmungen über den Gegenstand des Naturschutzes in enger Anlehnung an § 1 Abs. 1 Satz 1 des Reichsnaturschutzgesetzes. Er lautet:

Gegenstand des Naturschutzes

Der Naturschutz im Sinne dieses Gesetzes dient dem Schutz und der Pflege der heimatlichen Natur und Landschaft in allen ihren Erscheinungen.

§ 2 befaßt sich unter Verbesserung der den logischen Nachzusammenhang unterbrechenden Systematik des Reichsnaturschutzgesetzes mit den Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Den bewahrenden Aufgaben wird die Gestaltungsaufgabe, die im Reichsnaturschutzgesetz nicht genannt ist, gegenübergestellt.

§ 2 lautet:

Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Der Naturschutz hat die Aufgabe,

1. Natur und Landschaft vor menschlichen Eingriffen zu bewahren, die ohne ausreichenden Grund und nachgewiesene Unausweichlichkeit die natürliche Eigenart oder Schönheit oder das naturhafte Wesen oder Erscheinungsbild gefährden oder beeinträchtigen würden,
2. Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen und nichtjagdbaren Tieren und zwar insbesondere seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten zu treffen.

(2) Sache des Naturschutzes ist ferner, bei einer planvollen Landschaftsgestaltung mitzuwirken, die darauf bedacht ist, der Landschaft in weitestmöglichem Umfang ein naturhaftes Gepräge zu verleihen oder wiederzuschaffen. In diesen Aufgabenbereich fallen insbesondere die standortgerechte Wiederbegrünung von Flächen, deren Bodenbedecke entfernt oder zerstört worden ist, die Anpflanzung von Hecken, Flurgehölzen, Uferwuchs und Windschutzstreifen, die Auflockerung der Bebauung durch Grünanlagen sowie die Maßnahmen, die dazu dienen, der Bevölkerung den Zugang zur Natur und den Naturgenuß zu erleichtern, wie z. B. die Einrichtung von Naturparks und die Anlegung von Fußwegen, und zwar insbesondere von Wander- und Uferwegen.

Die Bestimmungen der §§ 3–5 legen der Allgemeinheit, den Ländern und Gebietskörperschaften sowie den öffentlichen Dienststellen gewisse allgemeine, dem Schutz und der Pflege von Natur und Landschaft dienende Verpflichtungen auf. Sie schöpfen ihren gedanklichen Inhalt aus den Förderartikeln zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes, die in Anlehnung an Art. 150 Abs. 1 RVerf. v. 1919 in eine Reihe von Länderverfassungen Aufnahme gefunden haben. Über den Rahmen dieser verfassungsrechtlichen Vorschriften gehen sie nicht hinaus. Die Festlegung der Verpflichtungen im Entwurf empfahl sich aus zwei Gründen:

1. Die Bedeutung und Tragweite der verfassungsrechtlichen Bestimmungen über Naturschutz und Landschaftspflege erschließt sich nicht ohne weiteres. Sie bedürfen der auslegenden Konkretisierung sowohl gegenüber den Behörden wie der Allgemeinheit.
2. In einzelnen Ländern fehlen Verfassungsbestimmungen über Natur- und Landschaftsschutz gänzlich. In anderen Ländern wird der Staat allein verpflichtet oder die Verpflichtung auf das Schutzgebot beschränkt. Durch die Bestimmung des Entwurfes wird so nicht nur in grundlegenden Fragen die Rechtseinheit innerhalb des Bundesgebietes hergestellt, sondern es werden auch in einer Reihe von Ländern mehr oder weniger empfindliche Lücken des Naturschutzrechtes ausgefüllt. Die Bestimmungen des Entwurfes lauten:

§ 3

Allgemeine Pflicht zu naturschutzgemäßem Verhalten

- (1) Naturschutz ist Volkssache. Schonliches Verhalten gegenüber der Natur ist allgemeine staatsbürgerliche Pflicht.
- (2) Als Dienst am öffentlichen Wohl obliegt die Pflicht insbesondere dem Grundbesitz im Rahmen der verfassungsmäßigen Eigentumsgarantie.

§ 4

Verpflichtungen der Länder und der Gebietskörperschaften im allgemeinen
Länder, Gemeinden und sonstige Gebietskörperschaften haben der Natur und Landschaft wirksamen Schutz und sachgemäße Pflege angedeihen zu lassen.

§ 5

Allgemeine Pflichten der öffentlichen Dienststellen

Alle Dienststellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstigen Gebietskörperschaften haben bei Erfüllung ihrer Aufgaben die Interessen des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege in den Grenzen des sachlich Vertretbaren wahrzunehmen.

Der zweite Abschnitt des Entwurfes

handelt von der Naturschutzorganisation. Da in einem Rahmengesetz gerade im organisatorischen Bereich besondere Zurückhaltung geübt werden muß, beschränkt sich der Entwurf hier auf wenige grundlegende Anordnungen, die das Wesentliche des bestehenden, bewährten Rechtszustandes bewahren sollen, während die Ordnung aller Einzelheiten den Ländern überlassen bleiben soll.

Die Bestimmungen lauten:

§ 6

Naturschutzbehörden

In den Ländern muß eine amtliche Naturschutzorganisation bestehen. Mit den Aufgaben des Naturschutzes können entweder Fachbehörden oder Behörden der Landesplanung oder Behörden der allgemeinen Verwaltung betraut werden.

§ 7

Naturschutzstellen

(1) Soweit keine Fachbehörden errichtet werden, muß den Naturschutzbehörden jeweils eine Naturschutzstelle zur Seite stehen, die aus einem Vorsitzenden, einem Geschäftsführer und einer Anzahl von Mitgliedern besteht.

(2) Der Geschäftsführer muß über die erforderliche Sachkunde verfügen. Bei seiner dienstlichen Stellungnahme ist er der Behörde gegenüber nicht weisungsgebunden.

(3) Zu Mitgliedern werden sachverständige Personen widerlich bestellt, darunter jeweils ein Vertreter der Landesplanung.

(4) Den Naturschutzstellen obliegt die Beratung ihrer Behörde. Über ihre sonstigen Aufgaben, etwaige Mitwirkungsrechte bei den Entscheidungen und Verfügungen ihrer Behörde sowie ihren Geschäftsgang treffen die Länder Bestimmungen.

Der dritte und wichtigste Abschnitt des Entwurfes

enthält in sieben Paragraphen die Schutzvorschriften.

Aus dem Reichsnaturschutzgesetz werden die bewährten Rechtsfiguren des Naturdenkmals und des Naturschutzgebietes übernommen.

Wie schon im Reichsnaturschutzgesetz ist auch im Entwurf aus gesetzestechnischen Gründen darauf verzichtet worden, die Einzelheiten des Pflanzen- und Tierartenschutzes unmittelbar zu regeln. Es bestand jedoch begründeter Anlaß, dafür zu sorgen, daß die Verzeichnisse der geschützten Pflanzen- und Tierarten innerhalb des Bundesgebietes einheitlichen Inhalt aufweisen. Z. Z. ist dies nicht der Fall: es bestehen drei voneinander abweichende Schutzlisten, die der Naturschutzverordnung vom 18. 3. 1936, die des bayerischen Gesetzes vom 29. 6. 1962 und die der baden-württembergischen Verordnung vom 6. 6. 1963.

Die §§ 8 und 9 des Entwurfes lauten demgemäß:

§ 8

Schutzbereiche

(1) Die Länder haben durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sicherzustellen, daß

1. Einzelschöpfungen der Natur sowie kleinere, flächenmäßig begrenzte Lebensgemeinschaften der Pflanzen- und Tierwelt, deren Schutz wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- oder volkskundlichen Bedeutung oder wegen ihrer sonstigen Eigenart im öffentlichen Interesse liegt, als Naturdenkmale erhalten bleiben, und zwar gegebenenfalls samt der zur Sicherung notwendigen Umgebung,

2. abgegrenzte Bezirke, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit oder in einzelnen ihrer Teile aus wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- oder volkskundlichen Gründen oder wegen ihrer landschaftlichen Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt, als Naturschutzgebiete erhalten werden.

(2) In den Vorschriften ist vorzusehen, daß Ausnahmen von den Schutzvorschriften, und zwar gegebenenfalls unter Bedingungen und Auflagen, bewilligt werden können, wenn besondere Gründe vorliegen, die das Interesse des Naturschutzes überwiegen, sowie daß gegen die diesbezüglichen Entscheidungen Rechtsmittel nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 ergriffen werden können.

Pflanzen und Tierartenschutz

(1) Die Länder haben Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen zum Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und nichtjagdbarer Tierarten sowie zur Verhütung mißbräuchlicher Verwertung von Pflanzen, Tieren oder Teilen von solchen.

(2) Die Verzeichnisse der hiernach geschützten Pflanzen- und Tierarten müssen innerhalb des Bundesgebietes einheitlich sein. Soweit die Übereinstimmung nicht im unmittelbaren Benehmen der Länder hergestellt werden kann, entscheidet ein vom zuständigen Bundesministerium bestellter und von ihm geleiteter Sachverständigenausschuß, zu dem die Vertreter der obersten Naturschutzbehörden hinzutreten.

(3) Im Ausland durch Anbau gewonnene Pflanzen oder Pflanzenteile geschützter Arten müssen bei der Einfuhr von einem Ursprungsschein oder einer Handelsrechnung oder einer ähnlichen Bescheinigung begleitet sein.

(4) Die Einfuhr geschützter Vögel ist nur mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde, und zwar in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar, gestattet.

Die Landschaftsschutz-Vorschriften des Reichsnaturschutzgesetzes genügen nicht mehr den heutigen Erfordernissen. So sieht sich der Naturschutz in diesem zum wichtigsten Aufgabengebiet gewordenen Bereich einer Lage gegenüber, die er nicht mehr zu meistern vermag. Nur ein Bruchteil der an sich schutzwürdigen Landschaft steht unter Landschaftsschutz. Im weitaus größeren ungeschützten Teil beschränken sich die Einflußmöglichkeiten des Naturschutzes auf das in § 20 RNSchG geregelte Recht, vor Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, rechtzeitig beteiligt zu werden.

Die Ausdehnung der Schutzbereiche ist aber aus anderen Gründen dringend geboten:

Die Rechtsprechung mißt mit Bezug auf die Unterscheidung zwischen entschädigungsfreier Eigentumsbindung und Enteignung der unbeeinträchtigten Fortführung der bisherigen Nutzung entscheidende Bedeutung bei. Ist einmal eine bestimmte Nutzung eines Grundstücks, z. B. die Gewinnung von Kies, Sand, Steinen, Gips und dergl. in Gang gekommen, so gelten die betreffenden Grundstücke als dieser Nutzung gewidmet mit der Rechtsfolge, daß der Naturschutz einen Enteignungsakt vornehmen würde, wenn er die weitere Ausbeute verhindern wollte. Es besteht daher ein erhebliches Interesse des Naturschutzes daran, die Landschaft in möglichst weitem Umfang so frühzeitig wie möglich unter Schutz zu stellen.

Ferner: Die Tatsache, daß nur der bei weitem kleinere Teil der an sich schutzwürdigen Landschaft geschützt ist, während der übrige Teil, darunter bedrohte Gebiete von hervorragender Schutzwürdigkeit, des Schutzes entbehrt, muß zu immer größeren Schwierigkeiten unter dem Gesichtspunkt des verfassungsmäßigen Gleichheitssatzes führen.

Aus den erwähnten Gründen müßte der Sonderschutz einzelner Landschaftsteile sobald wie möglich auf die gesamte Landschaft ausgedehnt werden. Sie ist heute überall schutzwürdig, soweit sie der Natur nicht völlig entfremdet ist, und in weiten Bereichen bedroht. Der amtliche Naturschutz leistet in dieser Richtung sein möglichstes. Der Widerstand der Betroffenen gegen seine Vorhaben hat sich indes verschärft; durch Zusammenschlüsse zu gemeinsamer Interessenvertretung und durch überhäufigen Gebrauch der nun in reichstem Maß zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und Rechtsbehelfe werden in Verbindung mit

der langen Dauer der ausgelösten Verfahren der Naturschutzfähigkeit schwer zu überwindende Hemmnisse bereitet.

Wenn eine rasch und unaufhaltsam fortschreitende Zersiedlung und Technisierung der Landschaft und damit eine katastrophale Verringerung ihres Erholungswertes vermieden bleiben soll, so muß dem Naturschutz in seinem Ringen um die Erhaltung der Landschaft durchgreifende Hilfe zuteil werden. Diese kann nur darin bestehen, daß das, was auf dem Weg schrittweise zu erkämpfender regionaler Schutzverordnungen nach den §§ 5 und 19 RNSchG wohl nie gelingen würde, nämlich die Sicherung der gesamten Landschaft, uno actu durch die Einführung eines ipsa-lege-Schutzes verwirklicht wird. Der Entwurf macht sich diese Auffassung in den §§ 10 und 11 zu eigen. Er geht dabei davon aus, daß die Landschaft nicht nur da als schützenswert erscheint, wo ausgesprochene landschaftliche Schönheiten oder eigenartige Bildungen zu finden sind, sondern überall, wo der Charakter, die biologische Beschaffenheit und das Erscheinungsbild der Landschaft noch einigermaßen von der Natur bestimmt werden. Da angenommen werden darf, daß dies im Außenbereich im Sinne des Bundesbaugesetzes noch weitreichend der Fall sein wird, ist dieser Begriff im Entwurf an die Stelle des juristisch unscharfen und verschiedener Auslegung fähigen Begriffs freie Landschaft gesetzt worden.

Bezüglich der Schutzwirkungen folgt der Entwurf den Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes in der Ausprägung, die sie durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, und zwar namentlich die des Bundesverwaltungsgerichts, erfahren haben. Dementsprechend ist eine Präventivkontrolle vorgesehen, um zu vermeiden, daß bereits ausgeführte Vorhaben beseitigt werden müssen, und Bestimmungen getroffen, daß die Erlaubnis erteilt werden muß, wenn die Ausführung des Vorhabens nicht zu Beeinträchtigungen der Landschaft führen wird.

Der regionale Landschaftsschutz nach den §§ 5 und 19 RNSchG hat, wenn auch die freie Landschaft schlechthin Schutzgegenstand gewesen ist, doch eine gewisse Auswahl unter den Landschaftsteilen nach den Gesichtspunkten der Schönheit, Unberührtheit oder Eigenart vorgenommen. Dabei sind durch die Schutzbestimmungen mitunter auch Interessen der Land- oder Forstwirtschaft, z. B. durch das Verbot der Aufforstung, betroffen worden. Wird die ganze Landschaft des Außenbereichs, soweit sie noch irgendwie natürliche Züge trägt, unterschiedslos unter Schutz gestellt, so kann es nicht länger in der Richtung der Schutzziele liegen, der Land- und Forstwirtschaft in der ordnungs- und zeitgemäßen Bewirtschaftung des Bodens Hemmnisse zu bereiten. Dies um so weniger, als im Vergleich zu den von der Industrie und dem Siedlungswesen der Landschaft drohenden Gefahren es verhältnismäßig wenig Fälle geben dürfte, in denen der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen von Naturschutzinteressen führt. Die im Entwurf vorgesehenen Privilegierungen erstrecken sich auf alle betrieblich notwendigen Maßnahmen, d. h. auch auf einen Wechsel in der landwirtschaftlichen Kulturart, den Übergang von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, die Anlegung von Feld- und Forstwegen, die Entnahme von Steinen, Kies und Sand für den eigenen Bedarf u. a. m. Freilich muß dabei die Gefahr mißbräuchlicher Benutzung dieser Freistellungen vermieden bleiben. Die Privilegierungen beschränken sich deshalb auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Aus der Ausdehnung des Schutzes auf die gesamte Landschaft des Außenbereichs würde den Naturschutzbehörden eine erhebliche Mehrarbeit erwachsen. Zu ihrer Entlastung soll das System des bedingten Schutzes dienen, das erstmals in die naturschutzrechtliche Gesetzgebung eingeführt wird. Es besteht darin, daß gegenüber Vorhaben, die nach

anderen als naturschutzrechtlichen Bestimmungen einer besonderen Genehmigung bedürfen, die naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften erst in Kraft treten, wenn von seiten des Naturschutzes bei der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörde Einspruch erhoben wird. Die Naturschutzbehörden gewinnen dadurch den weiteren Vorteil, daß sie die Intensität des Schutzes je nach der Schutzwürdigkeit der einzelnen Gebiete abzustufen vermögen.

Das den amtlichen Naturschutz schwer belastende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. 11. 1963, das die meisten Landschaftsschutzverordnungen wegen mangelnder Bestimmtheit der Grenzziehung für ungültig erklärt hat, sollte es nahelegen, dem ipsa-lege-Schutz der Landschaft als Rettung aus der Bedrängnis in Bälde näherzutreten.

Bei Ordnung der Ausnahmegewilligung folgt der Entwurf der Rechtsprechung, nach der solche Dispense nur erteilt werden dürfen, wenn hierfür Gründe vorliegen, die dasjenige öffentliche Interesse überwiegen, das zu der Naturschutzmaßnahme selbst geführt hatte.

Hier sollte eine Neuerung grundsätzlicher Art nach meinem Vorschlag nachträglich in den Entwurf eingefügt werden. Um die mißbräuchliche Erteilung von Ausnahmegewilligungen weiter zu erschweren, sollte den rechtsfähigen Vereinigungen, die sich satzungsgemäß dem Natur- und Landschaftsschutz widmen, das Recht zugestanden werden, innerhalb des räumlichen Bereichs ihrer Tätigkeit Entscheidungen der unteren und der höheren Naturschutzbehörden, durch die Ausnahmen von den für Schutzbereiche erlassenen Vorschriften bewilligt werden, mit verwaltungsgerichtlicher Klage und, soweit es sich um Entscheidungen der unteren Naturschutzbehörden handelt, auch mit Verwaltungsbeschwerde anzufechten. Die gleichen Rechte sollten auch den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten mit Bezug auf die von den Entscheidungen betroffenen Grundstücke verliehen werden.

Diese Bestimmungen würden eine fühlbare Lücke im deutschen Naturschutzrecht ausfüllen.

Die §§ 10–12 lauten:

§ 10

Allgemeiner Landschaftsschutz

(1) Der Außenbereich im Sinne des Bundesbaugesetzes steht unter Landschaftsschutz.

(2) Der Schutz bewirkt, daß Vorhaben, deren Ausführung die Landschaft in ihrer natürlichen Beschaffenheit oder ihrem natürlichen Erscheinungsbild verändern würden, der vorgängigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde bedürfen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn durch die Veränderung weder die Landschaft verunstaltet, noch die Natur geschädigt oder der Naturgenuß beeinträchtigt wird. Sie ist unter Bedingungen oder Auflagen zu erteilen, wenn dadurch der Eintritt dieser Wirkungen abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie vorbehaltlich der Bestimmung des § 11 Abs. 3 zu versagen.

(4) Durch landesrechtliche Bestimmungen wird näher ausgeführt, welche Vorhaben allgemein geeignet sind, störende Veränderungen der Landschaft im Sinn des Absatzes 3 zu bewirken und deshalb der Entscheidung der Naturschutzbehörde zu unterstellen sind.

§ 11

Beschränkungen und Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen des § 10 werden Maßnahmen nicht betroffen, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs unmittelbar erforderlich sind, die Fortsetzung der bisher-

gen gewerblichen Nutzung ohne wesentliche Erweiterung des räumlichen und mengenmäßigen Umfangs sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei.

(2) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß bei Vorhaben, die nach anderen als naturschutzrechtlichen Vorschriften der Genehmigung bedürfen, die Schutzbestimmungen des § 10 erst in Kraft treten, wenn die Naturschutzbehörde oder der Geschäftsführer einer Naturschutzstelle bei der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörde Einspruch erhebt.

(3) Sind die Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung nach § 10 Abs. 4 nicht gegeben, so kann die Erlaubnis, und zwar gegebenenfalls unter Bedingungen und Auflagen, erteilt werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die das Interesse des Landschaftsschutzes überwiegen.

(4) Die rechtsfähigen inländischen Vereinigungen, die sich satzungsgemäß dem Natur- und Landschaftsschutz widmen, sind berechtigt, innerhalb des räumlichen Bereichs ihrer Tätigkeit Entscheidungen der unteren und der höheren Naturschutzbehörden, durch die eine Erlaubnis nach Abs. 3 bewilligt wird, mit verwaltungsgerichtlicher Klage und, soweit es sich um Entscheidungen der unteren Naturschutzbehörden handelt, mit Verwaltungsbeschwerde anzufechten. Das gleiche Recht steht den Eigentümern und sonst Verfügungsberechtigten mit Bezug auf die von den Entscheidungen betroffenen Grundstücke zu.

§ 12

Benachrichtigungspflicht

Die Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, vor Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu erheblichen Veränderungen der zum Außenbereich gehörenden Landschaft führen können, die zuständigen Naturschutzbehörden rechtzeitig zu benachrichtigen.

Die in den 7 Nummern des nächsten Paragraphen aufgeführten Vorschriften verfolgen den Zweck, die Landschaft vor häufig auftretenden groben Störungen zu bewahren, Maßnahmen der Landschaftspflege oder -gestaltung anzuordnen oder der Allgemeinheit den ungestörten Zugang zum Wald offenzuhalten. Sie sind bis auf die letzten 2 Nummern in Baden-Württemberg seit dem Jahre 1959 bereits geltendes Recht. Schon im Jahre 1951 waren Bestimmungen dieser Art in Baden erlassen worden.

§ 13 des Entwurfs lautet:

Landschaftsschutz, Einzelvorschriften

Durch landesrechtliche Vorschriften ist anzuordnen, daß

1. Schutt, Unrat oder Abfälle im Außenbereich nur an den von der zuständigen Behörde zugelassenen Ablagerungsplätzen abgelagert werden dürfen, und bei Zuwiderhandlungen die Täter verpflichtet werden können, die Ablagerungen zu beseitigen oder unsichtbar zu machen,
2. der Eigentümer oder Unternehmer Reste von baulichen oder technischen Anlagen, die, ohne entsprechend genutzt zu werden, an Ort und Stelle belassen worden sind, auf Verlangen der Naturschutzbehörde zu entfernen habe, soweit sie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen,
3. der Grundeigentümer oder Unternehmer den Abraum nicht mehr genutzter Bergwerke, Steinbrüche oder ähnlicher Anlagen auf Verlangen der Naturschutzbehörde der Umgebung so anzupassen habe, daß eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft vermieden wird,

4. die zuständige Naturschutzbehörde ermächtigt ist, im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden zu bestimmen, daß Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Schilf- und Rohrbestände nicht beseitigt oder in naturbeeinträchtigender Weise genutzt werden dürfen,
5. der Grundstücksberechtigte zu dulden hat, daß Fußgänger und Radfahrer Waldwege benutzen,
6. Wald- und Gehölzgrundstücke von über 2 ha Größe mit Ausnahme von Schonungseinfriedigungen sowie Durchlaß gewährenden Wildgattern und Weidezäunen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde nicht eingefriedigt werden dürfen.

Den Abschluß des 3. Abschnittes über die Schutzvorschriften bildet **§ 14 des Entwurfes**, der keiner näheren Erläuterung bedarf.

Der 4. Abschnitt des Entwurfs

ist ausschließlich den Beziehungen des Naturschutzes zur Landesplanung gewidmet. Die Bestimmungen bedürfen keiner näheren Erläuterung. Sie lauten:

§ 15

Naturschutz und Landesplanung

(1) Den Organisationen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist in den Beiräten, die der Landesplanung und den regionalen Planungsgemeinschaften beigegeben werden, eine angemessene Vertretung zu gewähren.

(2) In den Landesplanungsgesetzen oder den Ausführungsbestimmungen ist durch besondere Vorschriften oder bindende Richtlinien sicherzustellen, daß bei den Planungen die Anliegen des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Anlegung von Grünflächen, der Schutz des Waldes, die Bewahrung geeigneter Gebiete als Erholungslandschaften sowie die Erhaltung von Naturdenkmälern und Naturschutzgebieten, gebührende Berücksichtigung finden.

Der 5. Abschnitt des Entwurfes

enthält die Straf- und Bußgeldvorschriften. Es erscheint geboten, einen einheitlichen Strafrahmen für das ganze Bundesgebiet aufzustellen, wie dies auch im Bundesjagdgesetz und dem Bundeswasserhaushaltsgesetz — beides Rahmengesetze — geschehen ist. Länderweise verschiedene Strafbestimmungen bei gleichen Tatbeständen könnten bei der Allgemeinheit sicherlich nicht auf Verständnis rechnen.

Der 6. Abschnitt des Entwurfes, § 19

handelt von den Gebühren und Steuern.

Der § 19 des Entwurfes lautet:

Gebühren und Steuern

(1) Für Flächen, deren Nutzen und Ertrag aus Gründen des Naturschutzes erheblich gemindert ist, ist die Grundsteuer entsprechend herabzusetzen.

(2) Alle Verhandlungen und Geschäfte, die zur Durchführung des Naturschutzes dienen, sind gebühren- und stempelfrei.

(3) Werden Grundstücke erworben, um sie nach Bestimmung der zuständigen Naturschutzbehörde als Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete Naturschutzzwecken zu widmen, so wird die Grunderwerbsteuer, vorbehaltlich entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. 3. 1940 (BGBl. I S. 585), nicht erhoben.

Die Abs. 1 u. 2 wiederholen die schon im Reichsnaturschutzgesetz enthaltenen Bestimmungen. Abs. 3 entspricht einer Regelung, die in Baden im Jahre 1951, in Baden-Württemberg im Jahre 1959 Gesetz geworden ist.

Die Schluß- und Übergangsvorschriften des **7. Abschnitts** können hier übergangen werden.

Das Recht der Landespflege in der Bundesrepublik Deutschland

– Synopse der gesetzlichen Bestimmungen –

Stand: 20. Mai 1967

Erarbeitet auf der Grundlage von

M ä d i n g - Z w a n z i g : Tabellarische Übersicht der gesetzlichen Grundlagen der Landespflege einschließlich aller für sie wesentlichen Gesetze zur Landes-, Gemeinde- und Fachplanung (Stand vom 1. 10. 1964), herausgeg. vom Deutschen Rat für Landespflege, Bad Godesberg 1964

M ä d i n g - Z w a n z i g : Baum, Strauch und Wald im Recht, Koblenz 1963

Z w a n z i g , Günter W.: Rechtsprobleme der Landespflege, in NATUR UND LANDSCHAFT 1964 S. 13–15

EINLEITUNG

Raumplanung

Das Land als Planungseinheit ist Gegenstand der Raumordnungspolitik. Die verschiedenen strukturpolitischen Maßnahmen, insbesondere die öffentlich-rechtliche Bereichsbildung sind von entscheidender Bedeutung für die Landespflege.

Raumordnung und Landesplanung

Raumordnung ist die koordinierende Vorsorge für eine geordnete, den Gegebenheiten der Natur und dem zusammengefaßten öffentlichen Interesse entsprechende planmäßige vorausschauende, nach einem Leitbild orientierte Gesamtgestaltung des Landesgebietes oder einzelner Landesteile.

Gegenstand und Aufgabe der Landesplanung ist die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für eine den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und landschaftlichen Erfordernissen entsprechende Raumordnung.

Finanzausgleich

Die gegenwärtige Verwaltungsgliederung hat zusammen mit steuerrechtlichen Auswirkungen eine unterschiedliche Leistungskraft in den einzelnen Landesteilen zur Folge, der man durch horizontalen und vertikalen Finanzausgleich zu begegnen versucht.

Gebietsstrukturplanung

Die gegenwärtige Verwaltungsgliederung kann nur unter bestimmten Voraussetzungen abgeändert werden. Die Möglichkeiten übergebietlicher Zusammenarbeit sind deshalb von besonderer Wichtigkeit.

Siedlungsplanung

Die Ordnung der städtebaulichen Entwicklung in Stadt und Land bietet zahlreiche Möglichkeiten für Maßnahmen der Landespflege.

Agrar- und Forststrukturplanung

Die planvolle Änderung der Agrar- und Forststruktur übt auf Landschaftshaushalt und Landschaftsbild einen tiefgreifenden Einfluß aus.

Wirtschaftsplanung

Die Maßnahmen zur Erhaltung und Steigerung der Wirtschaftskraft stehen oft im Widerspruch zu den Zielsetzungen der Landespflege. Gerade hier ist eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten im Interesse des Allgemeinwohls unumgänglich.

Verkehrsplanung (Planfeststellungsverfahren)

Änderung und Neuerstellung von Verkehrswegen und -anlagen aller Arten setzen ein Planfeststellungsverfahren voraus, durch welches alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ersetzt werden. Es ist deshalb von entscheidender Bedeutung, daß im Planfeststellungsbeschluß die Erfordernisse der Landespflege enthalten sind.

Verteidigungs-Planung

Die Erfordernisse der Landesverteidigung führen durch öffentlich-rechtliche Bereichsbildung und Ausübung von Manöverrechten zu zahlreichen Überschneidungen mit den Maßnahmen der Landespflege.

Landespflege-Planung

Eine eigene Planung seitens der Landespflege befindet sich noch in den Anfängen. Ansatzpunkte bieten die Vorschriften über eine Pflicht zur Beteiligung der Behörden der Landespflege, Vorschriften über Landschaftspläne sowie die Möglichkeit, eine systematische Auswahl und Sicherung der Schutzobjekte vorzunehmen.

Wasser

Dem Schutze des Wassers nach Güte und Beschaffenheit dienen die Vorschriften über Reinhaltung des Oberflächenwassers und des Grundwassers, über Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, über Beförderung und Lagerung bestimmter Stoffe und Flüssigkeiten, über Erdaufschlüsse sowie weitere Spezialgesetze. Des weiteren ist der Umfang des Gemeingebrauchs von Bedeutung.

Boden

Die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit ist Gegenstand natur-schutzrechtlicher Vorschriften (Feldgehölze, Hecken, Boden-decke), der Vorschriften über die Verwendung von land-wirtschaftlichen Hilfsstoffen sowie der Bestimmungen zum Schutze des Mutterbodens.

Luft

Die Reinhaltung der Luft liegt im Interesse der Erhaltung des natürlichen Wirkungsgefüges, des Landschaftshaushaltes (Klima) und hat starke Auswirkungen auf Pflanze, Tier und Mensch.

Lagerstätten

Im Interesse einer Erhaltung der natürlichen Hilfsquellen ist es erforderlich, die Lagerstätten vor Raubbau zu schützen und für die Zeit nach dem Abbau eine Rekultivierung sicherzustellen.

Tierwelt

Der Schutz der wildlebenden Tiere erfolgt durch Erhaltung ihrer Lebensstätten (Biotop – Vogelschutzgebiete usw.) und durch den allgemeinen Schutz der Tierarten (Naturschutz- und Jagdrecht).

Pflanzenwelt

Der Schutz des natürlichen Bewuchses (im Gegensatz zu den Kulturpflanzen) erfolgt durch Standortschutz (Naturdenkmäler, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsbestandteile sowie Sondervorschriften) und durch allgemeinen Schutz.

Lebensumwelt des Menschen

Landespflege ist die naturgemäße Erhaltung, Gestaltung, Pflege und Entwicklung des Landes als Lebensgrundlage und menschenwürdige Lebensumwelt.

Rechtsgrundlagen für die Durchsetzung der Ziele der Landespflege sind neben der Naturschutzgesetzgebung im engeren Sinne die Vorschriften über die Erhaltung der kulturellen Werte der Landschaft.

Naturschutzgesetze

Als Landesrecht gelten folgende reichsrechtliche Vorschriften fort, die in den einzelnen Bundesländern z. T. weitgehend geändert und ergänzt worden sind: Reichsnaturschutzgesetz v. 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) – RNG –, zul. geänd. d. G. v. 20. Jan. 1938 (RGBl. I S. 36); Durchführungsverordnung zum RNG v. 31. Okt. 1935 (RGBl. I S. 1275) – DVO/RNG –, zul. geänd. d. VO v. 6. Aug. 1943 (RGBl. I S. 481); Naturschutzverordnung v. 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) – NSchVO –, zul. geänd. d. VO v. 16. März 1940 (RGBl. I S. 567).

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Verfassungsgrundsätze

Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz – GG – v. 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1)

Gesetzgebung

Art. 75 Nr. 4 GG; Raumordnungsgesetz v. 8. April 1965 (BGBl. I S. 306 – ROG –)

FINANZAUSGLEICH

Gesetzgebung

Art. 105 – 115 GG; Art. 134 ff. GG; Länderfinanzausgleichsgesetz 1965 v. 7. Okt. 1965 (BGBl. I S. 1569), geänd. 15. März 1967 (BGBl. I S. 281)

GEBIETSSTRUKTURPLANUNG

Bestandsgarantien, Selbstverwaltungsgrundsätze, Grenzänderungen

Art. 28, 29 GG; Gesetz über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsstandes der Länder nach Art. 29 Abs. 7 GG v. 16. März 1965 (BGBl. I S. 65)

Zweckverbände

–

Sonderverbände

§ 4 BBauG

SIEDLUNGSPLANUNG

Bauleitplanung, Gesetzgebung

Art. 74 Nr. 18, Art. 75 Nr. 4 GG; Reichssiedlungsgesetz – RSG – v. 11. Aug. 1919 (RGBl. I S. 1429); §§ 26–34, §§ 35–68 Bundesvertriebenengesetz – BVFG – i. d. F. v. 25. Okt. 1961 mit Änd. (BGBl. I S. 1883); Bundesbaugesetz – BBauG – v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341); BaunutzungsVO v. 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 4 29); PlanzeichenVO v. 19. Jan. 1965 (BGBl. I S. 21)

Bauaufsicht

DampfkesselVO v. 8. Sept. 1965 (BGBl. I S. 1300); Schutzbaugesetz v. 9. Sept. 1965 (BGBl. I S. 1232)

Wohnungsbau

§ 41 Abs. 1 Zweites Wohnungsbaugesetz – II WobauG – i. d. F. v. 1. Sept. 1965 (BGBl. I S. 1617)

AGRAR- UND FORSTSTRUKTURPLANUNG

Förderungsprogramme, Allgemeine Strukturmaßnahmen

Art. 74 Nr. 17, 18, 20 GG

§ 2 Abs. 1 ROG; VO zur Sicherung der Landbewirtschaftung v. 23. März 1937 (RGBl. I S. 422) mit DVO v. 22. April 1937 (RGBl. I S. 535); Höfeordnung v. 24. April 1947 i. d. F. v. 24. Aug. 1964 (BGBl. I S. 693); Landwirtschaftsgesetz v. 5. Sept. 1955 (BGBl. I S. 565); Gesetz zur Förderung der landwirtschaftl. Siedlung v. 15. Mai 1963 (BGBl. I S. 224), zul. geänd. 23. Dez. 1966 (BGBl. I S. 697); Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – EWG-Vertrag – v. 25. März 1957 (BGBl. II S. 766) Teil II Titel II; Mühlengesetz i. d. F. v. 1. Sept. 1965 (BGBl. I S. 1057); EWG-Anpassungsgesetz v. 9. Sept. 1965 (BGBl. I S. 1201), zul. geänd. 23. Dez. 1966 (BGBl. I S. 697); Agrarstrukturhebungsgesetz v. 23. Dez. 1966 (BGBl. I S. 682); Gesetz über betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft v. 23. Dez. 1966 (BGBl. I S. 683)

Flurbereinigung

Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – v. 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591)

Grundstücksverkehr

Grundstückverkehrsgesetz – GrdstVG – v. 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091)

WIRTSCHAFTSPLANUNG

Allgemeine Strukturmaßnahmen und Förderungsprogramme

Art. 74 Nr. 11 und 11 a GG

§ 2 Abs. 1 ROG; Gesetz zur Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung v. 14. Aug. 1963 (BGBl. I S. 685); ERP-Wirtschaftsplanesgesetz 1966 v. 11. Aug. 1966 (BGBl. II S. 665);

Übereinkommen über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) v. 4. Dez. 1960 (BGBl 1961 II S. 1151); Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl – Schuman-Plan – v. 18. April 1951 (BGBl 1952 II 447 mit Änd. BGBl 1960 II S. 1573); EWG-Vertrag; Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) v. 25. März 1957 (BGBl 1957 II S. 1014); ERP-Wirtschaftsplangesetz 1966

Energiewirtschaft

Energiewirtschaftsgesetz v. 13. Dez. 1935 (RGBl I S. 1451) mit Änd. v. 28. April 1961 (BGBl I S. 481); Gesetz über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen v. 9. Juni 1965 (BGBl I S. 473) mit AnzeigepflichtVO v. 28. Juli 1965 (BGBl I S. 644); Atomgesetz v. 23. Dez. 1959 (BGBl I S. 814) mit Änd. v. 23. April 1963 (BGBl I S. 201); Atomanlagen-VO v. 20. Mai 1960 (BGBl I S. 310); geändert. 25. April 1963 (BGBl I S. 208); §§ 19–19 f. WHG

Lagerstättenabbau

Art. 74 Nr. 11 GG
Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau v. 29. Juli 1963 (BGBl I S. 549) mit Änd. v. 24. Aug. 1965 (BGBl I S. 911); Lagerstättengesetz v. 4. Dez. 1934 (RGBl I S. 1223); Gesetz über den Abbau von Raseneisenerz v. 22. Juni 1937 (RGBl I S. 650); VO über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze v. 31. Dez. 1942 (RGBl 1943 I S. 17); Genfer Konvention über den Festlandssockel v. 29. April 1958 mit Proklamation v. 28. Jan. 1964 (BAnz Nr. 10 S. 3); Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandssockel v. 24. Juli 1964 (BGBl I S. 497); Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die seitliche Abgrenzung des Festlandssockels in Küstennähe v. 1. Dez. 1964 (BGBl 1965 II S. 1141)

Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung

§ 36 WHG; ERP-Wirtschaftsplangesetz 1966; Trinkwasser-AufbereitungsVO v. 19. Dez. 1959 (BGBl I S. 762); Wasser-VerbandG v. 10. Febr. 1937 (RGBl I S. 188); Erste Wasser-VerbandVO – WVVO – v. 3. Sept. 1937 (RGBl 1937 I S. 933) mit Änd.

Fremdenverkehr

–

VERKEHRSPLANUNG

(PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN)

Eisenbahn und sonstiger Schienenverkehr, Seilbahnen

Art. 73 Nr. 6, 74 Nr. 23, 87 GG
§ 36 Bundesbahngesetz v. 13. Dez. 1951 mit Änd. (BGBl I S. 955); Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO) v. 8. Mai 1967 (BGBl II S. 1563)

Straßenbahnen u. ä.

Art. 74 Nr. 23 GG

Autobahnen und Straßen

Art. 74 Nr. 22, Art. 90 GG
EWG-Vertrag Teil IV Titel IV; Gesetz über eine Untersuchung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden v. 1. Aug. 1961 (BGBl I S. 1109); §§ 16 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. d. F. v. 6. Aug. 1961 (BGBl I S. 1741) mit Änd. v. 14. Aug. 1963 (BGBl I S. 681); Straßenbaufinanzierungsgesetz v. 28. März 1960 i. d. F. v. 20. Dez. 1963 (BGBl I S. 995) und v. 23. Dez. 1966 (BGBl I S. 697)

Kreuzung von Eisenbahnen und Straßen

Eisenbahnkreuzungsgesetz v. 14. Aug. 1963 (BGBl I S. 681); Erste EisenbahnkreuzungsVO v. 2. Sept. 1964 (BGBl I S. 711)

Luftverkehr

Art. 87 d GG
Luftverkehrsgesetz i. d. F. v. 22. Okt. 1965 (BGBl I S. 1729); Luftverkehrsordnung v. 10. Aug. 1963 (BGBl I S. 652); LuftVerkZuO v. 19. Juni 1964 (BGBl I S. 370)

Wasserstraßen

Art. 74 Nr. 21, Art. 87, 89 GG
Gesetz über Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt v. 15. Febr. 1956 (BGBl II S. 317) mit Änd. v. 21. Juni 1965 (BGBl II S. 873); Gesetz zu dem Übereinkommen v. 20. Nov. 1963 zur Revision der am 17. Okt. 1868 in Mannheim unterzeichneten Revidierten Rheinschifffahrtsakte v. 6. Juli 1966 (BGBl II S. 560)

Nachrichtenwesen

Art. 73 Nr. 7, Art. 87 GG
§§ 7 ff. Telegraphenwege-Gesetz v. 18. Dez. 1899 (RGBl I S. 705)

VERTEIDIGUNGS-PLANUNG

Gesetzgebung

Art. 73 Nr. 1, Art. 87 a, 87 b GG
Bundesleistungsgesetz i. d. F. v. 27. Sept. 1961 (BGBl I S. 1770); VO über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem BLG v. 1. Okt. 1961 (BGBl I S. 1768); Landbeschaffungsgesetz – LBG – v. 23. Febr. 1957 (BGBl I S. 134), zul. geändert. 29. Nov. 1966 (BGBl I S. 653); Schutzbereichsgesetz – SchutzberG – v. 7. Dez. 1956 (BGBl I S. 899); Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen) v. 18. Aug. 1961 (BGBl II S. 1183, berichtigt BGBl 1962 II S. 121) mit Bek. zu Art. 19 Abs. 1 des Zusatzabkommens v. 14. Aug. 1964 (BGBl II S. 1231); Wirtschaftssicherungsgesetz v. 24. Aug. 1965 (BGBl I S. 920); Verkehrssicherungsgesetz v. 24. Aug. 1965 (BGBl I S. 927); Ernährungssicherungsgesetz v. 24. Aug. 1965 (BGBl I S. 938); Gesetz über Mindestvorräte an Erdöl-erzeugnissen v. 9. Sept. 1965 (BGBl I S. 1217); Wasser-sicherungsgesetz v. 24. Aug. 1965 (BGBl I S. 1225); Schutzbaugesetz v. 9. Sept. 1965 (BGBl I S. 1232)

LANDESPFLEGE-PLANUNG

Pflicht zur Beteiligung der Behörden der Landespflege

–

Landschaftspläne

–

Wasser

Wassergesetze

Art. 75 Nr. 4 GG
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG – v. 27. Juli 1957 (BGBl I S. 1110), zul. geändert. 6. Aug. 1964 (BGBl I S. 611); Wassersicherungsgesetz vom 24. Aug. 1965; § 12 Abs. 1 S. 1 Bundes-seuchengesetz v. 18. Juli 1961 (BGBl I S. 1012)

Reinhaltung des Oberflächenwassers

§ 26, § 27 WHG; Bek. über die Errichtung einer Int. Kommission zum Schutz der Mosel gegen Verunreinigung v. 10. Aug. 1962 (BGBl II S. 1102); Bek. über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutz der Saar gegen Verunreinigung v. 10. Aug. 1962 (BGBl II S. 1106); Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung v. 23. April 1963 (BGBl II S. 1433); § 87 MoselschiffahrtspolizeiVO v. 1. Juni 1964 (BGBl II S. 586); Bekanntmachung der Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung v. 6. Sept. 1965 (BGBl II S. 1432); Gesetz über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 v. 21. März 1956 (BGBl II S. 379, geändert BGBl 1961 II S. 6595) – Int. Ölpestkonvention 1954 –

Reinhaltung des Grundwassers

§ 34 WHG

Erdaufschlüsse

§ 35 WHG

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

§ 19 WHG

Gemeingebrauch

§§ 23 ff. WHG; VO über das Vermieten von Sport- und Vergnügungsfahrzeugen sowie deren Benutzung auf Bundeswasserstraßen v. 12. Dez. 1965 (BGBl II S. 1624); § 60 MoselschiffahrtspolizeiVO v. 1. Juni 1964 (BGBl II S. 586)

Lagerung und Beförderung bestimmter Stoffe und Flüssigkeiten

§§ 19 a ff. WHG; § 26 Abs. 2 WHG; § 3 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt; Binnenschiffahrtsordnung 1966 v. 27. Okt. 1966; (BGBl II S. 1333); Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) v. 18 Febr. 1960 (BGBl I S. 83) i. d. F. der VO v. 10. Sept. (BGBl I S. 717); Technische Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – TVbF – v. 10. Sept. 1964 (BGBl I S. 717); Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Bundeswasserstraßen v. 30. April 1950 (BGBl S. 371), zul. geändert durch VO v. 8. Dez. 1964 (BGBl II S. 1506); VO über die Form und Führung der Öltagebücher v. 22. Mai 1959 (BGBl II S. 560); VO über die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein v. 7. Aug. 1962 (BGBl II S. 1095), zul. geändert durch VO v. 28. Aug. 1965 (BGBl II S. 901); VO über die Beförderung bestimmter feuergefährlicher Gegenstände auf dem Rhein v. 7. Aug. 1962 (BGBl II S. 1091); Int. Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954; VO über gefährliche Seefrachtgüter v. 4. Jan. 1960 (BGBl II S. 9), zul. geändert. 1. Aug. 1964 (BGBl II S. 1037); Gesetz zum Schiffsicherheitsvertrag vom 17. Juni 1960 v. 6. Mai 1965 (BGBl II S. 465) / 710 /; Vierundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung v. 6. März 1967 (BGBl II S. 941) – Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn –; Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) v. 1. April 1967 (Anlageband zum BGBl II Nr. 13); § 11 FahrenVO v. 8. März 1967 (BGBl II S. 1141)

Detergentien

Gesetz über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln – DetergentienG – v. 5. Sept. 1961 (BGBl I S. 1653); VO über die Abbaubarkeit von Detergentien v. 1. Dez. 1962 (BGBl I S. 698)

Boden

Erhaltung von Feldgehölzen und Hecken (Erosionsschutz)

§ 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Schutz des Bodens (allgemein)

Art. 74 Nr. 17 GG

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Düngemittelgesetz v. 14. Aug. 1962 (BGBl I S. 558); DüngemittelVO v. 21. Nov. 1963 (BGBl I S. 805) zul. geändert. 20. April 1965 (BGBl I S. 334); § 5 Landwirtschaftsgesetz

Verwendung landwirtsch. Hilfsstoffe

DüngemittelG, DüngemittelVO

Mutterboden

§ 39 BBauG

Enteignungsrecht

Art. 74 Nr. 14, 15 GG

Luft

Nachbarrechtl. Immissionsschutz

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs v. 22. Dez. 1959 (BGBl I S. 781); VO über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 GewO v. 4. Aug. 1960 (BGBl I S. 690); § 47 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO – i. d. F. v. 6. Dez. 1960 (BGBl I S. 898); § 88 MoselschiffahrtspolizeiVO v. 1. Juni 1964 (BGBl II S. 586); Gesetz über Vorsorgemaßnahmen zur Lustreinhaltung v. 17. Mai 1965 (BGBl I S. 413)

Schutz vor Radioaktivität

Atomgesetz, AtomanlagenVO; Erste StrahlenschutzVO i. d. F. v. 15. Okt. 1965 (BGBl I S. 1654); Zweite StrahlenschutzVO v. 18. Juli 1964 (BGBl I S. 500), geändert 12. Aug. 1965 (BGBl I S. 759); § 1 Nr. 12 Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt v. 24. Mai 1965 (BGBl II S. 833)

Förderungsmaßnahmen

§ 51 Abs. 2 Buchstabe o) EinkommensteuerG (EStG) i. d. F. v. 10. Dez. 1965 (BGBl I S. 1901); § 82 EStDV i. d. F. v. 15. April 1966 (BGBl I S. 245); ERP-Wirtschaftsplangesetz 1966 (Kap. 2 Tit. 14) v. 11. Aug. 1966 (BGBl II S. 665)

Lagerstätten

Schutz vor Raubbau

Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen v. 1. Dez. 1936 (RGBl I S. 999)

Rekultivierung

§ 2 Abs. 3 Gesetz über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze v. 31. Dez. 1942 (RGBl 1943 I S. 17)

Tierwelt

Artenschutz (Naturschutzrecht)

Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel v. 19. März 1902 (RGBl 1906 S. 89) mit Bek. v. 16. Juni 1953 (BGBl II S. 150); Int. Ölpestkonvention 1954

Artenschutz (Jagdrecht)

Art. 75 Nr. 3 GG

Bundesjagdgesetz i. d. F. v. 30. März 1961 (BGBl I S. 304); VO über die Jagd- und Schonzeiten v. 7. April 1961 (BGBl I S. 411)

Schutz gegen Pestizide

Art. 74 Nr. 19, 20 GG
Übereinkommen zur Errichtung der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) v. 18. April 1951 i. d. F. der Bek. v. 11. Mai 1956 (BGBl II S. 581) mit Änd. v. 4. Okt. 1962 (BGBl II S. 1479); § 2 Abs. 1 Nr. 17 Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen i. d. F. vom 26. Aug. 1949 (WiGBl S. 308)

Pflanzenwelt

Standortschutz (außerhalb des RNG)

§§ 10, 11 Bundesfernstraßengesetz (FStrG); §§ 4, 84 Binnenschiffahrtsordnung 1966; § 84 a Moselschiffahrtspolizei-VO

Allgemeiner (Schutz außerhalb der Vorschriften des RNG)

§ 2 Abs. 1 Nr. 7 ROG

Aufforstung

§ 11 Abs. 1 FStrG

Einschränkungen des Schutzes

§ 4 Telegraphenwege-Gesetz; § 11 Abs. 2 FStrG; § 15 LuftVG; § 30 Abs. 2 WHG; § 68 BLG

Förderungsmaßnahmen

§§ 4, 26 a Nr. 4 Grundsteuergesetz v. 10. Aug. 1951 (BGBl I S. 519), zul. geänd. 24. März 1965 (BGBl I S. 155); Bewertungsgesetz i. d. F. v. 10. Dez. 1965 (BGBl I S. 1861)

Lebensumwelt des Menschen

Verfassungsgrundsätze

Art. 75 Nr. 3 GG

Naturschutzgesetze

Das RNG gilt als Landesrecht fort (Entsch. des BVerfG v. 14. Okt. 1958 – 2 BvO 2/57 – BGBl 1959 I S. 23); VO zur Überführung weiterer Einrichtungen der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes v. 3. Jan. 1953 (BGBl I S. 8)

Beseitigung von Müll, Abraum und dergl.

–

Kleingärten

–

Schutz des Landschaftsbildes gegen Außenwerbung

§ 9 Abs. 6 FStrG; § 42 Straßenverkehrsordnung – StVO – i. d. F. v. 23. März 1956 (BGBl I S. 271) mit Änd.; Anlage 1 zu § 14 Abs. 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Allgemeiner Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes

–

Schutz von Baudenkmalern

§ 304 Strafgesetzbuch (StGB) v. 15. Mai 1871 (RGBl S. 127) mit Änd.; §§ 90, 115 Bewertungsgesetz, § 48 Abs. 3 Nr. 4 EStG, § 26 a Nr. 4 GrStG; § 18 Abs. 1 Nr. 2–4, § 22 Abs. 7 ErbschaftssteuerG; Gesetz zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten v. 11. April 1967 (BGBl II S. 1233)

Schutz von vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern

–

Bodenfunde

Art. 74 Nr. 5 GG; Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung v. 6. Aug. 1955 (BGBl I S. 501)

Zelten, Camping, Wohnwagen

–

Naturgenuß, Wanderwege, Zutritt zu Wald, Bergweiden und Gewässern

–

Schutz gegen Lärm

§ 360 Nr. 11 StGB; § 6 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) v. 19. Dez. 1952 (BGBl I S. 837) mit Änd.; §§ 4 a, 5, 12, 21 StVO; §§ 49, 55 StVZO; §§ 39, 40, 47, 48, 52 LuftVZO; § 25 MoselschiffahrtspolizeiVO; Gesetz zum Schutz gegen Baulärm v. 9. Sept. 1965 (BGBl I S. 1214); § 51 Abs. 2 Buchstabe v) EStG; § 82 e EStDV

BADEN-WÜRTTEMBERG

RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Verfassungsgrundsätze

–

Gesetzgebung

LandesplanungsgG v. 19. Dez. 1962 (GBl BaWü 1963 S. 1)

FINANZAUSGLEICH

Gesetzgebung

Gesetz über den Finanzausgleich i. d. F. v. 8. März 1965 (GBl BaWü S. 49) Gewerbesteuerenausgleichsg i. d. F. v. 8. März 1965 (GBl BaWü S. 45)

GEBIETSSTRUKTURPLANUNG

Bestandsgarantien, Selbstverwaltungsgrundsätze, Grenzänderungen

Art. 71, 74 Verfassung des Landes Baden-Württemberg v. 11. Nov. 1953 (GBl BaWü S. 173), §§ 7–11 Landesver-

waltungsgesetz v. 7. Nov. 1955 (GBl S. 225), § 7 Landkreisordnung v. 10. Okt. 1955 (GBl BaWü S. 207), § 8 Gemeindeverordnung v. 25. Juli 1955 (GBl BaWü S. 129)

Zweckverbände

Zweckverbandsgesetz v. 24. Juli 1963 (GBl BaWü S. 114); G. v. 9. Dez. 1965 (GBl BaWü S. 302)

Sonderverbände

–

SIEDLUNGSPLANUNG

Bauleitplanung, Gesetzgebung

1. DVO/BBaU v. 9. Nov. 1900 (GBl S. 178), 2. DVO/BBaU v. 27. Juni 1961 (GBl BaWü S. 208), VO v. 30. Juni 1961 (GBl BaWü S. 212)

Bauaufsicht

Landesbauordnung v. 6. April 1964 (GBl S. 151), AVO/LBO v. 23. Nov. 1965 (GBl S. 305), BauVorVO v. 21. Dez. 1964

(GBI S. 451), BauPrüfVO v. 13. Jan. 1965 (GBI S. 6), PrüfzeichenVO v. 13. Jan. 1965 (GBI S. 9), GüteüberwachungsVO v. 13. Jan. 1965 (GBI S. 10), GaragenVO v. 24. Febr. 1965 (GBI BaWü S. 35)

Wohnungsbau

VO v. 31. März 1954 (GBI BaWü S. 52)

AGRAR- UND FORSTSTRUKTUR-PLANUNG

Förderungsprogramme, Allgemeine Strukturmaßnahmen

LandesanpassungsG für die Landwirtschaft v. 2. Aug. 1966 (GBI S. 144)

Flurbereinigung

—

Grundstücksverkehr

—

WIRTSCHAFTSPLANUNG

Allgemeine Strukturmaßnahmen und Förderungsprogramme

—

Energiewirtschaft

—

Lagerstättenabbau

Bad. BergG v. 17. April 1925 (Bad. GVBI S. 103), Württ. BergG v. 7. Okt. 1874 (RegBl S. 265), Preuß. ABG v. 24. Juni 1865 (GS S. 705) — sämtl. geänd. d. G. v. 27. Sept. 1965 (GBI BaWü S. 251)

Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung

§ 64 WasserG

Fremdenverkehr

—

VERKEHRSPLANUNG (PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN)

Eisenbahn und sonstiger Schienenverkehr, Seilbahnen

—

Straßenbahnen u. ä.

—

Autobahnen und Straßen

§§ 37 ff. Straßengesetz für Baden-Württemberg v. 20. März 1964 (GBI S. 127)

Kreuzung von Eisenbahnen und Straßen

§§ 33 ff. Straßengesetz

Luftverkehr

VO v. 5. Juli 1966 (GBI S. 131)

Wasserstraßen

—

Nachrichtenwesen

—

VERTEIDIGUNGS-PLANUNG

Gesetzgebung

—

LANDESPFLEGE-PLANUNG

Pflicht zur Beteiligung der Behörden der Landespflege

§ 20 RNG — § 8 DVO/RNG i. d. F. vom 17. Okt. 1962 (GBI S. 203) und vom 25. Mai 1963 (GBI S. 79)

Landschaftspläne

—

Wasser

Wassergesetze

Wassergesetz für Baden-Württemberg v. 25. Febr. 1960 (GBI S. 17)

Reinhaltung des Oberflächenwassers

§§ 14, 28 WasserG

Übereink. Schutz des Bodensees — Bek. v. 20. Dez. 1961 (GBI 1962 S. 1); PoIVO v. 16. Aug. 1963 (GBI S. 128)

Reinhaltung des Grundwassers

§ 36 WasserG

Erdaufschlüsse

§ 37 WasserG

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

§ 24, §§ 38 ff. WasserG

Gemeingebrauch

§ 26 WasserG

Lagerung und Beförderung bestimmter Stoffe und Flüssigkeiten

§ 25 WasserG; § 18 AVO/LBO; VO v. 30. Juni 1966 (GBI S. 134), VO v. 30. Mai 1965 (GBI S. 96)

Detergentien

ZuständigkeitsVO v. 16. Dez. 1966 (GBI BaWü 1967 S. 1)

Boden

Erhaltung von Feldgehölzen und Hecken (Erosionsschutz)

§ 6 NSchErgG v. 8. Juni 1959 (GBI S. 53) — § 14 NSchVO i. d. F. v. 6. Juni 1963 (GBI S. 89)

Schutz des Bodens (allgemein)

—

Verwendung landwirtsch. Hilfsstoffe

—

Mutterboden

—

Enteignungsrecht

Württ. Zwangsent eignG v. 20. Dez. 1888 i. d. F. v. 18. Juni 1933 (RegBl S. 331); Bad. EnteignungsG v. 26. Juni 1899 (Bad. GVBl S. 359) i. d. F. v. 13. Aug. 1934 (Bad. GVBl S. 239), Preuß. EnteignG v. 11. Juni 1874 (GS S. 221), G. v. 26. Juli 1922 (GS S. 211)

Luft

Nachbarrechtl. Immissionsschutz

ZuständigkeitsVO v. 30. 11. 1960 (GBI S. 182), ImmissionschutzG v. 4. Febr. 1964 (GBI S. 55), 1. DVO/ImSchG v. 29. März 1966 (GBI S. 67)

Schutz vor Radioaktivität

—

Förderungsmaßnahmen

—

Lagerstätten

Schutz vor Raubbau

—

Rekultivierung

Bad. SteinbruchVO v. 18. Aug. 1937 (Bad. GVBl S. 259); § 9 Abs. 2 NSchErgG v. 8. Juni 1959 (GBI S. 53)

Tierwelt

Artenschutz (Naturschutzrecht)

Naturschutzverordnung i. d. F. v. 6. Juni 1963 (GBI S. 89)

Artenschutz (Jagdrecht)

LJagdG v. 15. März 1954 (GBI S. 35), VO Jagd- und Schonz. v. 13. Juli 1961 (GBI S. 232) sowie VO v. 23. Febr. 1956 (GBI S. 76), VO v. 8. Nov. 1957 (GBI S. 141), VO v. 28. März 1958 (GBI S. 121)

Schutz gegen Pestizide

—

Pflanzenwelt

Standortschutz (außerhalb des RNG)

§ 30 Straßengesetz

Allgemeiner (Schutz außerhalb der Vorschriften des RNG)

Gemeindeforstgesetz für die Hohenzollernschen Lande v. 22. April 1902 (Preuß. GS S. 95); VO z. Bek. von Forstschädli. und Baumkrankheiten v. 25. Juni 1965 (GBI S. 108), VO über das Rauchen in den Waldungen des Stadtkreises Mannheim v. 2. Mai 1966 (GBI S. 100)

Aufforstung

§ 28 Abs. 1 G über das Nachbarrecht vom 14. Dez. 1959 (GBI S. 171)

Einschränkungen des Schutzes

§ 31 Abs. 2 Straßengesetz; § 78 Abs. 1 Wassergesetz

Förderungsmaßnahmen

—

Lebensumwelt des Menschen

Verfassungsgrundsätze

Art. 86 der Verfassung des Landes Baden-Württ. v. 11. Nov. 1953 (GBI S. 173)

Naturschutzgesetze

Gesetz zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes v. 8. Juni 1959 (GBI S. 53) — NSchErgG —, DVO/RNG i. d. F. vom 17. Okt. 1962 (GBI S. 203) mit Änd. v. 25. Mai 1963 (GBI S. 89), Naturschutzverordnung — NSchVO — i. d. F. v. 6. Juni 1963 (GBI BaWü S. 89), § 4 Abs. 1 Nr. 9 Grunderwerbsteuergesetz v. 2. Aug. 1966 (GBI S. 165)

§ 16 Abs. 1 Nr. 5 Landesverwaltungsgesetz v. 7. Nov. 1955 (GBI BaWü S. 225)

Beseitigung von Müll, Abraum und dergl.

§§ 8. 9 NSchErgG v. 8. Juni 1959 (GBI S. 53)

Kleingärten

—

Schutz des Landschaftsbildes gegen Außenwerbung

§ 7 NSchErgG v. 8. Juni 1959 (GBI S. 53), § 9 DVO/RNG i. d. F. v. 17. Okt. 1962 (GBI S. 203) mit Änd. v. 25. Mai 1963 (GBI S. 79)

Allgemeiner Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes

§ 16 Abs. 2 Landesbauordnung; § 34 und §§ 48 ff. Bad. Denkmalschutzgesetz

§ 118 Abs. 1 Nr. 2 LBO i. V. m. Art. 97 Württ. Bauordnung v. 28. Juli 1910 (RegBl S. 333)

Schutz von Baudenkmalern

Badisches Denkmalschutzgesetz v. 12. Juli 1949 (Bad. GVBl S. 303)

§ 118 Abs. 1 Nr. 2 LBO i. V. m. Art. 97 Württ. Bauordnung v. 28. Juli 1910 (RegBl S. 333)
§ 80 Abs. 5 Gemeindeordnung

Schutz von vor- und frühgeschichtlichen Denkmalern

§§ 38 ff. Bad. Denkmalschutzgesetz;

§ 1 VO v. 27. Juli 1914, Ausgrabungen und Funde betreffend (Bad. GVBl S. 290)

Bodenfunde

§§ 38 ff. Bad. Denkmalschutzgesetz

§ 3 VO v. 27. Juli 1914, Ausgrabungen und Funde betreffend

Zelten, Camping, Wohnwagen

—

Naturgenuß, Wanderwege, Zutritt zu Wald, Bergweiden und Gewässern

—

Schutz gegen Lärm

G über die Sonntage und Feiertage i. d. F. v. 25. Juli 1962 (GBI S. 175); DVO z. BaulärmG v. 21. Nov. 1965 (GBI S. 321)

RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Verfassungsgrundsätze

—

Gesetzgebung

Landesplanungsgesetz i. d. F. v. 21. Sept. 1957 (BayGVBI S. 323)

FINANZAUSGLEICH

Gesetzgebung

Finanzausgleichsgesetz v. 22. Juni 1966 (BayGVBI S. 237);
GewStAusglG v. 30. Mai 1961 (BayGVBI S. 147)

GEBIETSSTRUKTURPLANUNG

Bestandsgarantien, Selbstverwaltungsgrundsätze, Grenzänderungen

Art. 11, 83 Verfassung des Freistaates Bayern v. 2. Dez. 1946 (BayGVBI S. 333); Art. 8 Bezirksordnung v. 27. Juli 1953 (BayBS I S. 529), Art. 7–10 Landkreisordnung v. 16. Febr. 1952 (BayBS I S. 515), Art. 10, 11 Gemeindeordnung v. 25. Jan. 1952 (BayBS I S. 461); NHGV-GBez v. 14. Mai 1957 (BayGVBI S. 97)

Zweckverbände

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit v. 12. Juli 1966 (BayGVBI S. 218); Bek. betr. den Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen v. 17. Dezember 1965 (BayGVBI S. 345)

Sonderverbände

—

SIEDLUNGSPLANUNG

Bauleitplanung, Gesetzgebung

VO über die Verwaltung des ländlichen Siedlungswesens v. 6. Dez. 1956 (BayBS IV S. 336); Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan v. 22. Juni 1961 (BayGVBI S. 161)

Bauaufsicht

Bayerische Bauordnung (BayBO) v. 1. Aug. 1962 (BayGVBI S. 179), BauvorlagenVO v. 1. August 1962 (BayGVBI S. 204), GaragenVO v. 1. Aug. 1962 (BayGVBI S. 162), FeuerungsanlagenVO v. 26. Sept. 1962 (BayGVBI S. 238), Bautechn. PrüfungsVO v. 26. Sept. 1962 (BayGVBI S. 242), PrüfzeichenVO v. 2. Okt. 1962 (BayGVBI S. 247), GüteüberwachungsVO v. 2. Okt. 1962 (BayGVBI S. 249), VO über die Zustimmung zur Genehmigung von Vorhaben in der Nähe von Monumentalbauten v. 2. Okt. 1962 (BayGVBI S. 249)

Wohnungsbau

—

AGRAR- UND FORSTSTRUKTUR-PLANUNG

Förderungsprogramme, Allgemeine Strukturmaßnahmen

Art. 163 ff. Verfassung des Freistaates Bayern, Almgesetz v. 28. April 1932 (BayBS IV S. 359); Seßhaftmachungsgesetz v. 26. Nov. 1954 (BayBS IV S. 349)

Flurbereinigung

AGFlurbG vom 11. Aug. 1954 (BayBS IV S. 365), Arrondierungsgesetz v. 11. Aug. 1954 (BayBS IV S. 388)

Grundstücksverkehr

Art. 163 Abs. 4 Verfassung des Freistaates Bayern; AGGrdstVG v. 21. Dez. 1961 (BayGVBI S. 259), DVGrdstVG v. 21. Dez. 1961 (BayGVBI S. 260), AVGrdstVG v. 21. Dez. 1961 (BayGVBI S. 260)

WIRTSCHAFTSPLANUNG

Allgemeine Strukturmaßnahmen und Förderungsprogramme

Art. 152 ff. Verfassung des Freistaates Bayern

Energiewirtschaft

Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und der Kernbrennstoffe v. 28. Okt. 1960 (BayGVBI S. 243)

Lagerstättenabbau

Berggesetz i. d. F. v. 10. Jan. 1967 (BayGVBI S. 185), Allgemeine BergbauVO v. 2. Nov. 1966 (BayGVBI S. 351), Gesetz über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas v. 25. Okt. 1966 (BayGVBI S. 335), Gesetz über die Torfwirtschaft v. 25. Febr. 1920 (BayBS IV S. 361)

Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung

Art. 58 Bayerisches Wassergesetz

Fremdenverkehr

—

VERKEHRSPLANUNG

(PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN)

Eisenbahnen und sonstiger Schienenverkehr, Seilbahnen

Art. 5 ff. Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz – BayEBG – v. 17. Nov. 1966 (BayGVBI S. 429)

Straßenbahnen u. ä.

—

Autobahnen und Straßen

Art. 35 ff. Bayer. Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – v. 11. Juli 1958 (BayGVBI S. 147)

Kreuzung von Eisenbahnen und Straßen

VO zum Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes v. 24. Juli 1964 (BayGVBI S. 158)

Luftverkehr

VO über die Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren nach dem LuftVG v. 22. Dez. 1959 (BayGVBI S. 320)

Wasserstraßen

Bek. betr. den Staatsvertrag über den rechtl. Status der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße v. 11. Aug. 1966 (BayGVBl S. 245)

Nachrichtenwesen

—

VERTEIDIGUNGS-PLANUNG

Gesetzgebung

—

LANDESPFLEGE-PLANUNG

Pflicht zur Beteiligung der Behörden der Landespflege

§ 20 RNG — § 14 DVO/RNG

Landschaftspläne

—

Wasser

Wassergesetze

Bayerisches Wassergesetz (BayWG) v. 26. Juli 1962 (BayGVBl S. 143)

Reinhaltung des Oberflächenwassers

Art. 16 BayWG; Art. 13 und 31 Landesstraf- und Verordnungsgesetz — LStVG — i. d. F. v. 3. Jan. 1967 (BayGVBl S. 243)

Reinhaltung des Grundwassers

Art. 33 Bay WG

Erdaufschlüsse

Art. 34 BayWG

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Art. 35, 36 BayWG; Art. 38 ff. BayWG — HeilquellenVO v. 10. Juni 1963 (BayGVBl S. 145)

Gemeingebrauch

Art. 21 ff. BayWG

Lagerung und Beförderung bestimmter Stoffe und Flüssigkeiten

Art. 37 BayWG — Lagerverordnung (VLWF) v. 23. Juli 1965 (BayGVBl S. 202)

Detergentien

Gesetz zur Ausführung des DetergentienG v. 25. Juni 1965 (BayGVBl S. 93)

Boden

Erhaltung von Feldgehölzen und Hecken (Erosionsschutz)

Art. 2 NatEG v. 29. Juni 1962 (BayGVBl S. 95)

Schutz des Bodens (allgemein)

Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden v. 28. Mai 1852 (BayBS IV S. 354)

Verwendung landwirtsch. Hilfsstoffe

—

Mutterboden

—

Enteignungsrecht

Gesetz, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öff. Zwecke betr. v. 17. Nov. 1837 (BayBS I S. 203) i. d. F. d. ÄndG v. 6. Dez. 1963 (BayGVBl S. 224); VO über Enteignungen auf dem Gebiet des Städtebaues v. 17. Juli 1931 (BayGVBl S. 181), Gesetz über die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohls v. 1. Aug. 1933 (BayBS I S. 207)

Luft

Nachbarrechtl. Immissionsschutz

VO über die Zust. zum Vollzug der §§ 16 und 25 GewO v. 21. Sept. 1960 (BayGVBl S. 224); Art. 18–18 h LStVG i. d. F. v. 3. Jan. 1967 (BayGVBl S. 243)

Schutz vor Radioaktivität

—

Förderungsmaßnahmen

—

Lagerstätten

Schutz vor Raubbau

Art. 253 Abs. 3 Berggesetz

Rekultivierung

Art. 20 Gesetz über Torfwirtschaft v. 25. Febr. 1920 (BayBS IV S. 361)

Tierwelt

Artenschutz (Naturschutzrecht)

Art. 8 ff. NatEG

Artenschutz (Jagdrecht)

Bayer. Jagdgesetz i. d. F. v. 18. Juli 1962 (BayGVBl S. 131); LandesVO zur Ausführung des BayJagdG v. 13. März 1963 (BayGVBl S. 55)

Schutz gegen Pestizide

Art. 15 LStVG

Pflanzenwelt

Standortschutz (außerhalb des RNG)

Art. 28 BayStrWG; Art. 18, 21, 22 Forstgesetz v. 9. Juli 1965 (BayGVBl S. 113)

Allgemeiner Schutz (außerhalb der Vorschriften des RNG)

Forstgesetz v. 9. Juli 1965; Gemeindewaldverordnung v. 9. Dez. 1965 (BayGVBl S. 369), DVO Förd. d. Nutzholzgewinnung v. 4. Febr. 1938 (BayGVBl S. 74), Nutzungsrechte-AblösungsVO v. 12. Aug. 1953 (BayBS I S. 476), Gesetz über die Forstrechte v. 3. April 1958 (BayGVBl S. 43), LandesVO zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern v. 2. Dez. 1965 (BayGVBl S. 365), LandesVO über die Verhütung von Bränden v. 21. April 1961 (BayGVBl S. 136), Art. 6–11 LStVG, Forststrafgesetz v. 9. Juli 1965 (BayGVBl S. 117), Verordnung zur Durchführung des Forststrafgesetzes v. 9. Dez. 1965 (BayGVBl S. 367)

Aufforstung

Art. 24 Forstgesetz v. 9. Juli 1965; Gesetz über die Aufforstung landwirtschaftlicher Grundstücke v. 22. Dez. 1921 (BayBS IV S. 558)

Einschränkungen des Schutzes

Art. 29 Abs. 2 BayStrWG; Art. 20 AGFlurbG

Förderungsmaßnahmen

—

Lebensumwelt des Menschen

Verfassungsgrundsätze

Art. 141 Verfassung des Freistaates Bayern

Naturschutzgesetze

VO über die Zuständigkeit des Staatsmin. d. Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes v. 13. Sept. 1948 (BayBS I S. 209), DVO/RNG i. d. F. der Verordnung v. 10. Sept. 1959 (BayGVBI S. 233), Naturschutzergänzungsgesetz — NatEG — v. 29. Juni 1962 (BayGVBI S. 95), § 23 a RNG i. d. F. des § 4 des Gesetzes v. 25. Okt. 1966 (BayGVBI S. 323), § 21 Abs. 3 RNG und § 15 DVO/RNG i. d. F. des § 5 des Gesetzes v. 25. Okt. 1966 (BayGVBI S. 323), Art. 48 ff. und Art. 62 a Abs. 6 LStVG i. d. F. v. 3. Jan. 1967 (BayGVBI S. 243)

Beseitigung von Müll, Abraum und dergl.

Art. 15 Nr. 5 Forststrafgesetz v. 9. Juli 1965 (BayGVBI S. 117), Art. 13 LStVG

Kleingärten

—

Schutz des Landschaftsbildes gegen Außenwerbung

Art. 32 und 33 LStVG; VO über die Zusammensetzung der Werbebeiräte v. 2. Okt. 1962 (BayGVBI S. 249); Art. 12

Bayer. Bauordnung sowie Art. 107 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Bayer. Bauordnung

Allgemeiner Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes

Art. 11 Abs. 2 Bayer. Bauordnung, Art. 107 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Bauordnung

Schutz von Baudenkmalern

Art. 83 Nr. 4 a, Art. 84 Nr. 5 a und Nr. 5 i Bayer. Bauordnung

Gründungsordnung des Landesamtes für Denkmalpflege v. 9. Sept. 1908 (BayGVBI S. 759); für die ehem. preuß. Landesteile Ansbach und Bayreuth: I. Teil, 8. Titel, § 33 Preuß. ALR v. 5. Febr. 1794

Art. 63 BauGO; Art. 57 BayLKrO; Art. 66 BayBezO; Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 Stiftungsg v. 26. Nov. 1954 (BayBs II S. 661)

Schutz von vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern

Art. 19 LStVG

Bodenfunde

Art. 19 a LStVG

Zelten, Camping, Wohnwagen

Art. 30 LStVG, Art. 15 Nr. 4 Forststrafgesetz

Naturgenuß, Wanderwege, Zutritt zu Wald, Bergweiden und Gewässern

Art. 141 Abs. 3 Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 15 Nr. 1,2 Forststrafgesetz

Schutz gegen Lärm

Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage v. 15. Dez. 1949 (BayGVBI 1950 S. 41), Art. 18 f, 20, 30 Abs. 1, 35, 40 LStVG; Art. 12 Landeswohnungsordnung v. 8. Febr. 1937 (BayGVBI S. 33); Gesetz zur Ausf. des BaulärmG v. 26. Juli 1966 (BayGVBI S. 241)

BERLIN

RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Verfassungsgrundsätze

—

Gesetzgebung

Vgl. Bauleitplanung (Stadtstaat!)

FINANZAUSGLEICH

Gesetzgebung

—

GEBIETSSTRUKTURPLANUNG

Bestandsgarantien, Selbstverwaltungsgrundsätze,

Grenzänderungen

Art. 4 Verfassung des Landes Berlin; Bezirksverwaltungsgesetz v. 23. Jan. 1958 (Berl. GVBI S. 126) zul. geänd. 30. Juni 1966 (Berl. GVBI S. 970)

Zweckverbände

—

Sonderverbände

—

SIEDLUNGSPLANUNG

Bauleitplanung, Gesetzgebung

AusfG zum ReichssiedlungsG v. 15. Dez. 1919 (BS Berlin 235—1); Ges. zur Ausf. des Bundesbaugesetzes v. 21. Okt. 1960 (Berl. GVBI S. 1080), Erste VO zur Ausf. des BBauG v. 31. Okt. 1960 (Berl. GVBI S. 1094), Erschließungsbeitragsgesetz v. 27. Juni 1962 (Berl. GVBI S. 579); Gesetz v. 29. Nov. 1966 (Berl. GVBI S. 1681)

Bauaufsicht

Bauordnung für Berlin (BauO Bln) v. 29. Juli 1966 (Berl. GVBI S. 1175)

Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für Berlin (Baudurchführungsverordnung) v. 14. Dez. 1966 (Berl. GVBI S. 1773); BauVorlVO v. 14. Dez. 1966 (Berl. GVBI S. 1781), Güteüberwachungsverordnung v. 14. Dez. 1966 (Berl. GVBI S. 1784), PrüfzVO v. 14. Dez. 1966 (Berl. GVBI S. 1784), BauPrüfVO v. 14. Dez. 1966 (Berl. GVBI S. 1787), Garagenverordnung v. 16. Dez. 1966 (Berl. GVBI S. 1789)

Wohnungsbau

—

AGRAR- UND FORSTSTRUKTUR-PLANUNG

Förderungsprogramme, Allgemeine Strukturmaßnahmen

—

Flurbereinigung

—

Grundstücksverkehr

—

WIRTSCHAFTSPLANUNG

Allgemeine Strukturmaßnahmen und Förderungsprogramme

—

Energiewirtschaft

—

Lagerstättenabbau

Allg. BergG v. 24 Juni 1865 (BS Berlin 750–1), Änderungsgesetze v. 24. Juni 1865 und 18. Juni 1907 (BS Berlin 750–1–1)

Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung

§ 54 WasserG

Verordnung über Wasserversorgungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Abwässern (WasseranlagenVO) v. 14. Febr. 1967 (Berl. GVBI S. 368)

Fremdenverkehr

—

VERKEHRSPLANUNG (PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN)

Eisenbahnen und sonstiger Schienenverkehr, Seilbahnen

Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen v. 28. Juli 1892 (BS Berlin 930–2)

Straßenbahnen u. ä.

VO v. 16. Nov. 1965 (Berl. GVBI S. 1767)

Autobahnen und Straßen

Berliner Straßengesetz i. d. F. v. 16. April 1964 (Berl. GVBI S. 460)

Kreuzung von Eisenbahnen und Straßen

—

Luftverkehr

—

Wasserstraßen

—

Nachrichtenwesen

—

VERTEIDIGUNGS-PLANUNG

Gesetzgebung

—

LANDESPFLEGE-PLANUNG

Pflicht zur Beteiligung der Behörden der Landespflege

§ 20 RNG – § 14 DVO/RNG; § 14 Abs. 4 und 5 BauO Bln

Landschaftspläne

—

Wasser

Wassergesetze

Berliner Wassergesetz (BWG) v. 23. Febr. 1960 (Berl. GVBI S. 133), Änderungsg v. 27. Jan. 1967 (Berl. GVBI S. 201)

Reinhaltung des Oberflächenwassers

Verordnung über die Reinhaltung oberirdischer Gewässer (Reinhalteordnung-RhO) v. 5. Okt. 1964 (Berl. GVBI S. 1049)

Reinhaltung des Grundwassers

§§ 36–38 Berl. Wassergesetz; Erste VO zum Schutze der öff. Wasserversorgung Berlins v. 25. Mai 1963 (Berl. GVBI S. 564)

Erdaufschlüsse

§ 37 Berliner Wassergesetz

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

§ 22 Berliner Wassergesetz

Gemeingebrauch

§ 25 Berliner Wassergesetz

Lagerung und Beförderung bestimmter Stoffe und Flüssigkeiten

Technische Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) v. 30. Okt. 1964 (Berl. GVBI S. 1183)

Detergentien

Gesetz zur Übernahme des Ges. über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln v. 18. Sept. 1961 (Berl. GVBI S. 1347)

Boden

Erhaltung von Feldgehölzen und Hecken (Erosionsschutz)

§ 14 NSchVO i. d. F. der VO v. 14. Mai 1947 (VOBl Groß-Berlin S. 133)

Schutz des Bodens (allgemein)

—

Verwendung landwirtsch. Hilfsstoffe

—

Mutterboden

—

Enteignungsrecht

Berliner Enteignungsgesetz v. 14. Juli 1964 (Berl. GVBI S. 737)

Luft

Nachbarrechtl. Immissionsschutz

—

Schutz vor Radioaktivität

—

Förderungsmaßnahmen

—

Lagerstätten

Schutz vor Raubbau

§ 196 Abs. 2 Allg. BergG v. 24. Juni 1865

Rekultivierung

—

Tierwelt

Artenschutz (Naturschutzrecht)

§§ 2, 11 RNG — §§ 12 ff., §§ 23 ff. NSchVO

Artenschutz (Jagdrecht)

Reichsjagdgesetz v. 3. Juli 1934 (RGBl I S. 549)

Schutz gegen Pestizide

—

Pflanzenwelt

Standortschutz (außerhalb des RNG)

—

Allgemeiner Schutz (außerhalb der Vorschriften des RNG)

VO zur Durchf. des Ges. gegen Waldverwüstung v. 24. Febr. 1934 (BS Berlin 790–1); Gesetz betr. den Forstdiebstahl v. 15. April 1878 (BS Berlin 452–2), Feld- und Forstpolizeigesetz i. d. F. v. 21. Jan. 1926 (BS Berlin 452–3)

Aufforstung

§ 72 Abs. 1 Nr. 14 BauO Bln

Einschränkungen des Schutzes

§ 64 Abs. 1 Berliner Wassergesetz

Förderungsmaßnahmen

—

Lebensumwelt des Menschen

Verfassungsgrundsätze

—

Naturschutzgesetze

Viertes Änderungsgesetz zum Reichsnaturschutzgesetz v. 30. Okt. 1961 (Berl. GVBl S. 1604), VO zum Schutze des Baumbestandes in Berlin v. 4. Dez. 1961 (Berl. GVBl S. 1694), Gesetz zum Schutze der öff. Grün- und Erholungsanlagen v. 3. Nov. 1962 (Berl. GVBl S. 1226); §§ 2 Nr. 5 und 9 Nr. 4 DVO-PolZG i. d. F. v. 1. Jan. 1967 (Berl. GVBl 1966 S. 1715); Verwaltungsverfahrensgesetz v. 2. Okt. 1958 (Berl. GVBl S. 951) § 20 mit Anlage Nr. 45; § 14 NSchVO i. d. F. der VO v. 14. Mai 1947 (VOBl Groß-Berlin S. 133); § 1 a des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen i. d. F. v. 14. Nov. 1966 (Berl. GVBl S. 1633)

Beseitigung von Müll, Abraum und dergl.

Gesetz über die Reinigung öff. Wege v. 1. Juli 1912 (BS Berlin 2132–1); Marktordnung v. 11. Jan. 1965 (Berl. GVBl S. 164)

Kleingärten

§§ 10, 11, 72 Abs. 1 Nr. 14 BauO Bln

Schutz des Landschaftsbildes gegen Außenwerbung

§§ 15, 82 BauO Bln

Allgemeiner Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes

§§ 14 Abs. 2 und 3, § 108 BauO Bln
Verordnung über geschützte Baubereiche v. 4. Aug. 1964 (Berl. GVBl S. 825)

Schutz von Baudenkmalern

§§ 14 Abs. 4 und 5, § 108 BauO Bln; § 14 Abs. 6 BauO Bln (Verzeichnis der geschützten Baudenkmale)

Schutz von vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern

Ausgrabungsgesetz v. 26. März 1914 (BS Berlin 221–1)

Bodenfunde

Ausgrabungsgesetz v. 26. März 1914 (BS Berlin 221–1)

Zelten, Camping, Wohnwagen

—

Naturgenuß, Wanderwege, Zutritt zu Wald, Bergweiden und Gewässern

—

Schutz gegen Lärm

VO zur Bekämpfung des Lärms v. 2. Sept. 1966 (Berl. GVBl S. 1389)

BREMEN

RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Verfassungsgrundsätze

Art. 45 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen v. 21. Okt. 1947 (SaBremR 100–a–1)

Gesetzgebung

Vgl. Bauleitplanung (Stadtstaat!)

FINANZAUSGLEICH

Gesetzgebung

—

GEBIETSSTRUKTURPLANUNG

Bestandsgarantien, Selbstverwaltungsgrundsätze, Grenzänderungen

Art. 143 ff. Landesverfassung; Gesetz über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden v. 16. Juni 1964 (SaBremR

2012-a-1); Bremische ÜberleitungsVO zur Deutschen Gemeindeordnung v. 16. Mai 1938 (SaBremR 2010-b-1)

Zweckverbände

Zweckverbandsgesetz v. 7. Juni 1939 (SaBremR 2012-b-1)

Sonderverbände

—

SIEDLUNGSPLANUNG

Bauleitplanung, Gesetzgebung

Reichssiedlungsgesetz v. 11. Aug. 1919 (SaBremR 233-f-1); VO zur Durchf. des Bundesbaugesetzes v. 3. Jan. 1961 (SaBremR 2130-a-1); VO über den Inhalt des Bebauungsplanes v. 5. Dez. 1961 (SaBremR 2130-a-5); Ortsgesetz betr. die Erhebung von Erschließungsbeiträgen v. 3. Sept. 1963 (GBI Bremen S. 154)

Bauaufsicht

Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet v. 21. Okt. 1906 (SaBremR 2130-d-1); Bauordnung für die Stadt Bremerhaven v. 21. Sept. 1955 mit Änd. v. 11. Okt. 1965 (GBI Bremen 1955 S. 127; 1965 S. 136); Antennengesetz v. 7. Febr. 1935 (SaBremR 2130-g-2), Reichsgaragenordnung v. 17. Febr. 1939 (SaBremR 2130-g-3); VO betr. die Benutzung der Flußufer und die Bebauung der Außendeichsländereien v. 30. Juni 1933 (SaBremR 2180-d-2)

Wohnungsbau

—

AGRAR- UND FORSTSTRUKTUR-PLANUNG

Förderungsprogramme, Allgemeine Strukturmaßnahmen

VO zur Durchf. des KRG Nr. 45 v. 19. Juli 1948 (SaBremR 7811-a-1); Brem. HöfeG v. 18. Juli 1899 mit Änd. v. 19. Okt. 1965 (SaBremR 7811-a-2)

Flurbereinigung

Gesetz zur Ausf. des Flurbereinigungsgesetzes v. 22. Sept. 1959 (SaBremR 7815-a-1)

Grundstücksverkehr

VO zur Durchf. des Grundstücksverkehrsgesetzes v. 9. Jan. 1962 (SaBremR 7810-a-1)

WIRTSCHAFTSPLANUNG

Allgemeine Strukturmaßnahmen und Förderungsprogramme

—

Energiewirtschaft

VO über die nach der Ersten und Zweiten Strahlenschutz-VO zust. Beh. v. 23. März 1965 (SaBremR 752-a-1)

Lagerstättenabbau

VO über das Bergrecht in Bremen v. 15. Juli 1941 (SaBremR 751-c-1), VO zur Durchf. des LagerstättenG v. 23. Jan. 1951 (SaBremR 751-a-2)

Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung

§§ 129, 130 Brem. WasserG, § 104 Brem. WasserG

—

Fremdenverkehr

—

VERKEHRSPANUNG (PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN)

Eisenbahnen und sonstiger Schienenverkehr, Seilbahnen

—

Straßenbahnen u. ä.

—

Autobahnen und Straßen

Straßenordnung für die Stadt Bremen v. 10. Mai 1960 (SaBremR 2183-a-1)

Kreuzung von Eisenbahnen und Straßen

—

Luftverkehr

—

Wasserstraßen

Bremisches Hafengesetz v. 27. Sept. 1966 (SaBremR 9511-a-1)

Nachrichtenwesen

—

VERTEIDIGUNGS-PLANUNG

Gesetzgebung

—

LANDESPFLEGE-PLANUNG

Pflicht zur Beteiligung der Behörden der Landespflege

§ 20 RNG — § 14 DVO/RNG

Landschaftspläne

—

Wasser

Wassergesetze

Bremisches Wassergesetz v. 13. März 1962 (SaBremR 2180-a-1)

Reinhaltung des Oberflächenwassers

§§ 83, 84 Brem. WasserG; § 33 Brem. Hafenordnung v. 18. Nov. 1966 (SaBremR 9511-a-2), § 4 Hafeng für Bremerhaven v. 30. März 1884 (SaBremR 9511-b-1);

§§ 39–41 Hafenordnung Bremerhaven v. 16. Sept. 1924 (SaBremR 9511-b-2); § 31 Abs. 1 Satz 1 Straßenordnung v. 10. Mai 1960 (SaBremR 2183-a-1); § 19 Abs. 1 PolVO über die öff. Ordnung und Reinlichkeit Bremerhaven v. 18. April 1962 (GBI Bremen S. 134) mit Änd. v. 15. April 1965 (GBI Bremen S. 86)

Reinhaltung des Grundwassers

§ 114 Bremisches Wassergesetz

Erdaufschlüsse

§ 115 Bremisches Wassergesetz

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

§§ 40 ff. Bremisches Wassergesetz

Gemeingebrauch

§§ 61 ff. Bremisches Wassergesetz

Lagerung und Beförderung bestimmter Stoffe und Flüssigkeiten

§ 47 Bremisches Wassergesetz

Detergentien

VO über die zur Durchf. des DetergentienG zust. Verwaltungsbehörden v. 22. Sept. 1964 (SaBremR 2125-c-2)

Boden

Erhaltung von Feldgehölzen und Hecken (Erosionsschutz)

§ 14 NSchVO

Schutz des Bodens (allgemein)

—

Verwendung landwirtsch. Hilfsstoffe

—

Mutterboden

—

Enteignungsrecht

Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen v. 5. Okt. 1965 (SaBremR 214-a-1)

Luft

Nachbarrechtl. Immissionsschutz

VO über die Zust. der Behörden nach den §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung v. 13. Febr. 1962 (SaBremR 7110-c-3)

Schutz vor Radioaktivität

—

Förderungsmaßnahmen

—

Lagerstätten

Schutz vor Raubbau

—

Rekultivierung

—

Tierwelt

Artenschutz (Naturschutzrecht)

§§ 2, 11 RNG — §§ 12 ff. und 23 ff. NSchVO

Artenschutz (Jagdrecht)

Bremisches Jagdgesetz v. 14. Juli 1953 (SaBremR 792-a-1); Anordnung betr. Ausübung der Pooljagt v. 7. Dez. 1953 (SaBremR 792-a-3)

Schutz gegen Pestizide

—

Pflanzenwelt

Standortschutz (außerhalb des RNG)

—

Allgemeiner Schutz (außerhalb der Vorschriften des RNG)

Feldordnungsgesetz v. 13. April 1965 (SaBremR 45-b-1); § 2 Abs. 2 VO über den Verkehr mit Wasserfahrzeugen v. 19. Febr. 1954 (SaBremR 950-b-1); § 5 Nr. 3 der VO über das Baden v. 16. Juni 1966 (SaBremR 94-a-1)

Aufforstung

—

Einschränkungen des Schutzes

§ 34 Brem. BauO; § 35 Straßenordnung Bremen, § 23 PolVO Bremerhaven v. 18. April 1962, § 79 Abs. 2 Brem. WasserG, § 2 Abs. 2 PolVO betr. den Schutz der Sommerdeiche v. 15. Juli 1939 (SaBremR 2180-d-3)

Förderungsmaßnahmen

§ 4 Abs. 1 Nr. 4a Grunderwerbsteuergesetz v. 29. März 1940 (SaBremR 61-a-2)

Lebensumwelt des Menschen

Verfassungsgrundsätze

—

Naturschutzgesetze

WallheckenVO v. 29. Nov. 1935 (RuStAnz Nr. 283); Gesetz zur Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes v. 26. Sept. 1950 (GBl Bremen S. 103), Gesetz zur Änderung und Ergänzung des RNG und anderer naturschutzrechtl. Bestimmungen v. 11. Mai 1965 (GBl Bremen S. 99), Bek. der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem RNG zust. Behörde v. 26. Okt. 1965 (SaBremR 45-c-27), Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen v. 22. März 1966 (SaBremR 790-a-6), § 4 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften v. 15. Dez. 1964 (SaBremR 114-a-2)

Beseitigung von Müll, Abraum und dergl.

Ortsgesetz über die Müllabfuhr v. 16. Juni 1964 (SaBremR 2134-a-1) mit AusfVO v. 19. Jan. 1965 (GBl Bremen S. 9); § 12 Straßenordnung v. 10. Mai 1960 (SaBremR 2183-a-1); § 5 Marktordnung v. 16. Jan. 1951 (SaBremR 7132-a-1); Marktordnungen Bremerhaven v. 15. April 1965 (GBl Bremen S. 87 u. S. 92); PolVO zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes gegen Beeinträchtigung durch Schuttablagerungen oder baufällige Einfriedigungen v. 10. März 1939 (SaBremR 2131-c-1)

Kleingärten

VO v. 6. Nov. 1919 (SaBremR 235-a-1), Gesetz betr. Kleinpachtschutz v. 8. Okt. 1920 (SaBremR 235-a-2), VO v. 23. Dez. 1931 (SaBremR 233-f-5)

Schutz des Landschaftsbildes gegen Außenwerbung

Gesetz v. 21. Juni 1935 (SaBremR 2131-b-1) mit ZustVO v. 9. Aug. 1958 (GBl Bremen S. 84); VO über Baugestaltung v. 10. Nov. 1936 (SaBremR 2131-e-1); VO über Ankündigungs- und Werbemittel v. 30. Mai 1938 (SaBremR 2131-b-3), Gesetz, betr. die Anbringung von Werbemitteln und Warenautomaten in den Wallanlagen und ihrer Umgebung v. 3. Febr. 1959 (SaBremR 2131-b-4), Ortsgesetz über Außenwerbung (Bremerhaven) v. 7. Febr. 1964 (GBl Bremen S. 23)

Allgemeiner Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes

Gesetz, betreffend den Schutz von Baudenkmalern und Straßen- und Landschaftsbildern v. 4. März 1909 (SaBremR 2131-a-1)

Schutz von Baudenkmalern

Gesetz v. 4. März 1909 (SaBremR 2131-a-1); Bek. v. 30. Nov. 1934 (SaBremR 2131-a-2) — Denkmalliste —

Schutz von vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern

—

Bodenfunde

—

Zelten, Camping, Wohnwagen

Wohnwagengesetz v. 19. Juni 1956 (SaBremR 2190-d-1); Ortsgesetz (Bremerhaven) über Wohnwagenplätze v. 14. Okt. 1960 (GBl Bremen S. 133)

Naturgenuß, Wanderwege, Zutritt zu Wald, Bergweiden und Gewässern

—

Schutz gegen Lärm

§§ 15–20 a Straßenordnung v. 10. Mai 1960; §§ 4–9 a PolVO öff. Ordnung Bremerhaven v. 10. April 1962; Gesetz über die Sonn- und Feiertage v. 12. Nov. 1954 (SaBremR 113-c-1); Bek. zum BaulärmG v. 3. Aug. 1966 (SaBremR 45-c-35)

HAMBURG

RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Verfassungsgrundsätze

Vgl. Bauleitplanung (Stadtstaat!)

Gesetzgebung

Vgl. Bauleitplanung (Stadtstaat!)

FINANZAUSGLEICH

Gesetzgebung

—

GEBIETSSTRUKTURPLANUNG

Bestandsgarantien, Selbstverwaltungsgrundsätze, Grenzänderungen

Art. 2, 4 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg v. 6. Juni 1952 (BL 100-a)

Zweckverbände

—

Sonderverbände

—

SIEDLUNGSPLANUNG

Bauleitplanung, Gesetzgebung

VO zur Durchf. des ReichssiedlungsG v. 3. Jan. 1967 (Hamb. GVBl S. 1); Gesetz über den Aufbauplan v. 18. Dez. 1960 (BL 230-c); 1. DVO/BBauG v. 8. Nov. 1960 (BL 230-a), 2. DVO/BBauG v. 8. Nov. 1960 (BL 230-b), 3. DVO/BBauG v. 24. Mai 1961 (BL 230-e), Gesetz über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung v. 3. Juli 1961 (BL 230-f)

Bauaufsicht

Baupolizeiverordnung v. 8. Juni 1938 (BL 21302-a)

Wohnungsbau

—

AGRAR- UND FORSTSTRUKTUR-PLANUNG

Förderungsprogramme, Allgemeine Strukturmaßnahmen

Gesetz über die Kommission für Bodenordnung v. 22. Dez. 1960 (BL 230-d)

Flurbereinigung

—

Grundstücksverkehr

—

WIRTSCHAFTSPLANUNG

Allgemeine Strukturmaßnahmen und Förderungsprogramme

—

Energiewirtschaft

—

Lagerstättenabbau

Preuß. ABG i. d. F. v. 1. Okt. 1957 (BL 75-k), BergbehördenG v. 1. Okt. 1957 (BL 75-i), VO über den Erlaß von Bergpolizeiverordnungen v. 3. Jan. 1958 (BL 75-i-1); Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen v. 11. Sept. 1964 (BL 75-c)

Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung

§§ 5, 7 Brunnenordnung v. 26. Mai 1905 (BL 2135-a), Gesetz über die Ent- und Bewässerung im Marschgebiet v. 7. März 1936 (BL 232-a), Sielsatzung v. 20. März 1940 (BL 2136-c); §§ 48, 49 Hamb. WasserG

Fremdenverkehr

—

VERKEHRSPLANUNG (PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN)

Eisenbahnen und sonstiger Schienenverkehr, Seilbahnen

§ 14 Landeseisenbahngesetz v. 4. Nov. 1963 (BL 930-a), VO über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen v. 15. März 1960 (BL 933-a)

Straßenbahnen u. ä.

—

Autobahnen und Straßen

§§ 5, 9 BBauG i. V. m. §§ 6 ff. Hamb. Wegegesetz v. 4. April 1961 (BL 2131—a)

Kreuzung von Eisenbahnen und Straßen

—

Luftverkehr

—

Wasserstraßen

—

Nachrichtenwesen

—

VERTEIDIGUNGS-PLANUNG

Gesetzgebung

—

LANDESPFLEGE-PLANUNG

Pflicht zur Beteiligung der Behörden der Landespflege

§ 20 RNG — § 14 DVO/RNG

Landschaftspläne

—

Wasser

Wassergesetze

Hamburgisches Wassergesetz v. 20. Juni 1960 (BL 232—a)

Reinhaltung des Oberflächenwassers

§ 29 Hamb. WasserG; §§ 1, 6, 7, 8 AbwasserVO v. 20. März 1940 (BL 2136—d), § 10 Nr. 8 Alsterordnung v. 20. März 1929 (BL 9501—b), § 1 Schleusenordnung v. 24. Okt. 1929 (BL 9501—c), HafensicherheitsVO v. 5. April 1966 (BL 9506—a)

Reinhaltung des Grundwassers

§§ 30—32 Hamb. WasserG

Erdaufschlüsse

§ 30 Hamb. WasserG

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

§§ 27, 33, 34 Hamb. WasserG

Gemeingebrauch

§§ 9 ff. Hamb. WasserG

Lagerung und Beförderung bestimmter Stoffe und Flüssigkeiten

§ 28 Hamb. WasserG, VO über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten v. 22. Dez. 1930 (BL 8053—f)

Detergentien

—

Boden

Erhaltung von Feldgehölzen und Hecken (Erosionsschutz)

§ 14 NSchVO, WallheckenVO v. 29. Nov. 1935 (RuStAnz. Nr. 283)

Schutz des Bodens (allgemein)

—

Verwendung landwirtsch. Hilfsstoffe

—

Mutterboden

—

Enteignungsrecht

Hamburgisches Enteignungsgesetz v. 14. Juni 1963 (BL 214—a)

Luft

Nachbarrechtl. Immissionsschutz

§§ 2, 9, 11 VO über das Löschen, Lagern und Befördern von Fischöl und Fischmehlrohware v. 5. Juni 1956 (BL 219—h)

Schutz vor Radioaktivität

—

Förderungsmaßnahmen

—

Lagerstätten

Schutz vor Raubbau

—

Rekultivierung

—

Tierwelt

Artenschutz (Naturschutzrecht)

§§ 2, 11 RNG — §§ 12 ff. und 23 ff. NSchVO; § 10 Nr. 9 Alsterordnung

Artenschutz (Jagdrecht)

Landesjagdgesetz i. d. F. vom 21. Juni 1966 (BL 792—a)

Schutz gegen Pestizide

—

Pflanzenwelt

Standortschutz (außerhalb des RNG)

—

Allgemeiner Schutz (außerhalb der Vorschriften des RNG)

VO zur Durchführung des Reichsgesetzes gegen Waldverwüstung v. 15. Febr. 1935 (BL 790—a); Gesetz zum Schutz von Flur und Forst v. 3. Okt. 1961 (BL 45—a)

Aufforstung

—

Einschränkungen des Schutzes

§ 35 BauPolVO; PolVO über die Bepflanzung der Deiche v. 31. Aug. 1941 (BL 232-r), § 24 Hamb. WegeG, § 53 Hamb. WasserG, § 18 Abs. 2 Landeseisenbahngesetz

Förderungsmaßnahmen

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Grunderwerbsteuergesetz i. d. F. vom 26. April 1966 (BL 61-1)

Lebensumwelt des Menschen

Verfassungsgrundsätze

—

Naturschutzgesetze

WallheckenVO v. 29. Nov. 1935 (RuStAnz Nr. 283), Gesetz zur Änderung des RNG v. 22. Juli 1948 (BL 791-h), Baumschutzverordnung v. 17. Sept. 1948 (BL 791-1) i. d. F. v. 14. Jan. 1955 (BL 791-a) und 20. März 1956 (Hamb. GVBI S. 67); Erstes Überleitungsgesetz zum Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten v. 20. Dez. 1954 (Hamb. GVBI S. 155), VO zur Änderung der Natur- und Landschaftsschutzverordnungen v. 14. Jan. 1955 (BL 791-a), VO zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften v. 20. März 1956 (Hamb. GVBI S. 67), Anordnung zur Durchführung des Naturschutzrechts v. 20. März 1956 (Amtl. Anz. S. 315), § 3 Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen v. 28. März 1955 (BL 114-a), Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen v. 18. Okt. 1957 (BL 2133-a), VO zum Schutze von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen v. 9. Dez. 1958 (BL 233-a-1)

Beseitigung von Müll, Abraum und dergl.

§§ 34–36 Hamb. Wegegesetz, § 2 Abs. 1 Nr. 11 Gesetz zum Schutz von Flur und Forst, § 23 Marktordnung v. 10. April 1962 (Hamb. GVBI S. 89), § 2 Nr. 11 Gesetz zum Schutz von Flur und Forst

Kleingärten

AusfVO zur Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung v. 15. Dez. 1938 (BL 235-b), PolVO v. 21. März 1950 (BL 235-e), VO v. 26. März 1961 (BL 235-c)

Schutz des Landschaftsbildes gegen Außenwerbung

Baupflegesatzung v. 14. Sept. 1939 (BL 21301-b), Gesetz über Außenwerbung an Brücken v. 1. Okt. 1957 (BL 21301-i)

Allgemeiner Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes

Baupflegesatzung v. 14. Sept. 1939 (BL 21301-b)

Schutz von Baudenkmalern

Denkmalschutzgesetz v. 6. Dez. 1920 (BL 224-a)

Schutz von vor- und frühgeschichtlichen Denkmalern

§ 18 Denkmalschutzgesetz

Bodenfunde

§§ 19, 21 Denkmalschutzgesetz

Zelten, Camping, Wohnwagen

Wohnwagengesetz v. 10. Juli 1959 (BL 237-a), § 2 Abs. 1 Nr. 5 Gesetz zum Schutz von Flur und Forst

Naturgenuß, Wanderwege, Zutritt zu Wald, Bergweiden und Gewässern

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 Gesetz zum Schutz von Flur und Forst

Schutz gegen Lärm

FeiertagsschutzVO i. d. F. v. 15. Febr. 1957 (BL 113-a-2); VO zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms v. 4. Mai 1965 (BL 219-g); § 4 VO über das Halten und das Beaufsichtigen von Hunden und Katzen v. 15. Okt. 1963 (BL 219-k)

HESSEN

RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Verfassungsgrundsätze

—

Gesetzgebung

Hessisches Landesplanungsgesetz v. 4. Juli 1962 (Hess. GVBI II 360-2), Erste DVO v. 22. Mai 1963 (Hess. GVBI II 360-3)

FINANZAUSGLEICH

Gesetzgebung

Finanzausgleichsgesetz i. d. F. v. 17. Jan. 1966 (Hess. GVBI II 41-10); Gewerbesteuerenausgleichsg i. d. F. v. 31. Dez. 1964 (Hess. GVBI II 41-3)

GEBIETSSTRUKTURPLANUNG

Bestandsgarantien, Selbstverwaltungsgrundsätze,

Grenzänderungen

Art. 137 Verfassung v. 1. Dez. 1946 (Hess. GVBI II 10-1); §§ 13, 14 Hess. Landkreisordnung i. d. F. v. 1. Juli 1960 (Hess. GVBI II 332-1); §§ 15, 16 Hess. Gemeindeordnung v. 23. Febr. 1952 i. d. F. v. 1. Juli 1960 (Hess. GVBI II 333-1)

Zweckverbände

Zweckverbandsgesetz v. 7. Juni 1939 i. d. F. der VO v. 11. Juni 1940 (RGBl I S. 876)

Sonderverbände

—

SIEDLUNGSPLANUNG

Bauleitplanung, Gesetzgebung

AusfG zum ReichssiedlungsG v. 15. Dez. 1919 (Hess. GVBI II 362-2); Gesetz betr. die Bebauung und Benutzung ehem. Wallgrundstücke in Frankfurt am Main v. 4. Juni 1903 (Hess. GVBI II 361-5); Erste DVO/BBauG v. 15. Nov. 1960 (Hess. GVBI II 361-13), Zweite DVO/BBauG v. 20. Juni 1961 (Hess. GVBI II 361-15)

Bauaufsicht

Hessische Bauordnung v. 6. Juli 1957, zul. geänd. 4. Juli 1966 (Hess. GVBI II 361–9), DVO/Hess. BauO v. 2. Nov. 1963 mit Änd. (Hess. GVBI II 361–21), Bauaufsichtsg v. 6. März 1954 (Hess. GVBI II 361–7)

Wohnungsbau

VO v. 20. Okt. 1951 (Hess. GVBI S. 76)

AGRAR- UND FORSTSTRUKTUR-PLANUNG

Förderungsprogramme, Allgemeine Strukturmaßnahmen

VO zur Durchf. des KRG Nr. 45 v. 11. Juli 1947 (Hess. GVBI II 81–3); Gesetz, die Landeskulturgenossenschaften betreffend v. 28. Sept. 1887 i. d. F. v. 30. Sept. 1899 (Hess. GVBI II 81–1)

Flurbereinigung

–

Grundstücksverkehr

AG-GrdstVO v. 17. April 1962 (Hess. GVBI II 81–11), AVO-GrdstVG v. 17. Jan. 1962 (Hess. GVBI II 231–33)

WIRTSCHAFTSPLANUNG

Allgemeine Strukturmaßnahmen und Förderungsprogramme

Art. 37 ff. Verfassung

Energiewirtschaft

–

Lagerstättenabbau

Allg. BergG i. d. F. v. 1. April 1953 (Hess. GVBI II 53–14); Erdölgesetz i. d. F. v. 1. April 1953 (Hess. GVBI II 53–17), PhosphoritG i. d. F. v. 1. April 1953 (Hess. GVBI II 53–18), ErdölVO i. d. F. v. 1. April 1953 (Hess. GVBI II 53–19); Moorschutzgesetz v. 20. Aug. 1923 (Hess. GVBI II 881–5), BergpolizeiVO über Tiefbohrungen sowie über die Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch Bohrlöcher v. 1. Okt. 1954 (Hess. GVBI II 53–22)

Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung

§ 59 Hess. WasserG; Anordnung vom 21. Dez. 1964 (Hess. GVBI II 85–10)

Fremdenverkehr

–

VERKEHRSPANUNG (PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN)

Eisenbahnen und sonstiger Schienenverkehr, Seilbahnen

Gesetz, die Nebenbahnen betr. v. 29. Mai 1884 (Hess. GVBI II 62–1) VO, den Bau und Betrieb der Nebenbahnen betr. v. 13. Juni 1885 (Hess. GVBI II 62–2); G über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen v. 28. Juli 1892 (Hess. GVBI II 62–5)

Straßenbahnen u. ä.

–

Autobahnen und Straßen

§§ 32 ff. Hessisches Straßengesetz v. 9. Okt. 1962 (Hess. GVBI II 60–6)

Kreuzung von Eisenbahnen und Straßen

–

Luftverkehr

–

Wasserstraßen

–

Nachrichtenwesen

–

VERTEIDIGUNGS-PLANUNG

Gesetzgebung

–

LANDESPFLEGE-PLANUNG

Pflicht zur Beteiligung der Behörden der Landespflege

§ 20 RNG – § 14 DVO/RNG

Landschaftspläne

–

Wasser

Wassergesetze

Hessisches Wassergesetz v. 6. Juli 1960 (Hess. GVBI II 85–7)

Reinhaltung des Oberflächenwassers

–

Reinhaltung des Grundwassers

§ 38 Hess. WasserG

Erdaufschlüsse

§ 39 Hess. WasserG

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

§ 25, §§ 40 ff. Hess. WasserG

Gemeingebrauch

§§ 27 ff. Hess. WasserG

Lagerung und Beförderung bestimmter Stoffe und Flüssigkeiten

§ 26 Hess. WasserG; Anordnung über die Zuständigkeiten nach der VbF und der TVbF v. 4. Juni 1965 (Hess. GVBI II 923–8)

Detergentien

–

Boden

Erhaltung von Feldgehölzen und Hecken (Erosionsschutz)

§ 14 NSchVO

Schutz des Bodens (allgemein)

–

Verwendung landwirtsch. Hilfsstoffe

–

Mutterboden

–

Enteignungsrecht

§§ 74, 75 Einl. Preuß. ALR v. 5. Febr. 1794 (Hess. GVBI II 303–3); Preuß. EnteignungsG v. 11. Juni 1874 (Hess. GVBI II 303–4); Hess. EnteignG i. d. F. v. 30. Sept. 1899 (Hess. GVBI II 303–1), Preuß. Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren v. 26. Juli 1922 (Hess. GVBI II 303–5); Hess. Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren v. 4. Okt. 1935 (Hess. GVBI II 303–2)

Luft

Nachbarrechtl. Immissionsschutz

–

Schutz vor Radioaktivität

–

Förderungsmaßnahmen

–

Lagerstätten

Schutz vor Raubbau

§ 196 Abs. 2 ABG

Rekultivierung

–

Tierwelt

Artenschutz (Naturschutzrecht)

§§ 2, 11 RNG – §§ 12 ff., 23 ff. NSchVO

Artenschutz (Jagdrecht)

Hess. AG/BJagdG i. d. F. v. 5. April 1962 (Hess. GVBI II 87–8); DVO zum Hess. AG/BJagdG v. 23. Mai 1962 (Hess. GVBI II 87–12), VO über die Änd. der Jagd- und Schonzeiten und über die Erklärung zu jagdbaren Tieren v. 21. Jan. 1965 (Hess. GVBI II 87–14)

Schutz gegen Pestizide

–

Pflanzenwelt

Standortschutz (außerhalb des RNG)

§§ 19, 52 Hess. Forstgesetz v. 10. Nov. 1954 (Hess. GVBI II 86–7), § 26 Hess. Straßengesetz v. 9. Okt. 1962 (Hess. GVBI II 60–6)

Allgemeiner Schutz (außerhalb der Vorschriften des RNG)

Haubergsordnung für den Dillkreis v. 4. Juni 1887 (Hess. GVBI II 86–4); Gesetz über gemeinschaftl. Holzungen v. 14. März 1881 (Hess. GVBI II 86–3), Preuß. DVO/WaldverwüstungsG v. 24. Febr. 1934 (Hess. GVBI II 86–5), Hess. DVO/WaldverwüstungsG v. 27. Mai 1934 (Hess. GVBI II 86–1), Polizeiverordnung zum Schutze des Waldes v. 8. Mai 1937 (Hess. GVBI II 86–2), PolVO über das Sammeln von Roßkastanien v. 27. Sept. 1937 (Hess. GVBI II 882–2), Hessisches Forstgesetz v. 10. Nov. 1954 mit Änd. v. 21. März 1962 (Hess. GVBI II 86–7), Feld- und Forststrafgesetz v. 30. März 1954 (Hess. GVBI II 24–2), Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit v. 29. Juli 1922 mit Änd. (Hess. GVBI II 360–1)

Aufforstung

§§ 6, 9, 10 Hess. Forstgesetz

Einschränkungen des Schutzes

§ 28 Abs. 1 Hess. Straßengesetz, § 71 Abs. 1 Hess. Wassergesetz

Förderungsmaßnahmen

–

Lebensumwelt des Menschen

Verfassungsgrundsätze

Art. 62 Verfassung v. 1. Dez. 1946 (Hess. GVBI II 10–1)

Naturschutzgesetze

Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz v. 25. Okt. 1958 (Hess. GVBI II 80–5)

Beseitigung von Müll, Abraum und dergl.

§§ 5, 62 Abs. 1 Nr. 2 Hess. BauO

Kleingärten

–

Schutz des Landschaftsbildes gegen Außenwerbung

§ 29 Hess. BauO

Allgemeiner Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes

§ 29 Hess. BauO, Art. 2 ff. Hess. Denkmalschutzgesetz v. 16. Juli 1902 (Hess. GVBI II 76–1)

Schutz von Baudenkmalern

Hess. DenkmalschutzG v. 16. Juli 1902; Teil 1, Titel 8, § 33 Preuß. ALR v. 5. Febr. 1794 (Hess. GVBI II 231–17); Art. 20. Kirchenvertrag (evgl. Landeskirchen) v. 10. Juni 1960 (Hess. GVBI II Anh. S. 21), Art. V Vertrag mit den kathol. Bistümern v. 4. Juli 1963 (Hess. GVBI II Anhang S. 45); § 94 Abs. 2 Buchstabe a) Hess. Gemeindeordnung

Schutz von vor- und frühgeschichtlichen Denkmalern

Art. 25 Hess. DenkmalschutzG – Bek. v. 25. Okt. 1920 (Hess. GVBI II 76–2); Preuß. AusgrabungsG v. 26. März 1914 (Hess. GVBI II 76–3)

Bodenfunde

Art. 26 Hess. Denkmalschutzgesetz, §§ 5 ff. Preuß. AusgrabungsG

Zelten, Camping, Wohnwagen

Polizeiverordnung über das Zelten v. 8. Juli 1966 (Hess. GVBI II 310–18)

Naturgenuß, Wanderwege, Zutritt zu Wald, Bergweiden und Gewässern

Preuß. UferwegeG v. 29. Juli 1922 mit Änd. (Hess. GVBI II 360–1), §§ 23, 24 Feld- und Forststrafgesetz

Schutz gegen Lärm

Gesetz über die Sonn- und Feiertage v. 17. Sept. 1952 (Hess. GVBI II 17–6); Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms i. d. F. v. 15. März 1965 (Hess. GVBI II 310–7), SchießstandVO v. 15. Sept. 1965 (Hess. GVBI II 310–14)

RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Verfassungsgrundsätze

—

Gesetzgebung

Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) v. 30. März 1966 (Nds. GVBI S. 69); Gesetz zur Ordnung des Großraumes Hannover (GrROG) v. 14. Dez. 1962 (Nds. GVBI S. 235)

FINANZAUSGLEICH

Gesetzgebung

Gesetz über den Finanzausgleich i. d. F. v. 24. April 1964 (Nds. GVBI S. 83); GewerbesteuerausgleichsG i. d. F. v. 14. Mai 1962, zul. geänd. 19. Dez. 1966 (Nds. GVBI S. 256)

GEBIETSSTRUKTURPLANUNG

Bestandsgarantien, Selbstverwaltungsgrundsätze, Grenzänderungen

Art. 43, 44 Verfassung vom 13. April 1951 (Nds. GVBI S. 103); §§ 16–20 Nieders. Gemeindeordnung v. 4. März 1955 (Nds. GVBI S. 55); §§ 13–16 Nieders. Landkreisordnung v. 31. März 1958 (Nds. GVBI S. 17); Göttingen-Gesetz v. 1. Juli 1964 (Nds. GVBI S. 134)

Zweckverbände

Zweckverbandsgesetz v. 7. Juni 1939 i. d. F. der VO v. 11. Juni 1940 (RGBl I S. 876 = Nds. GVBI Sb II 202)

Sonderverbände

Samtgemeindeverordnung (SgVO) v. 27. Juni 1963 (Nds. GVBI S. 306)

SIEDLUNGSPLANUNG

Bauleitplanung, Gesetzgebung

AusfG zum ReichssiedlungsG v. 1. Juni 1932 mit Änd. (Braunsch. GVS S. 77 = Nds. GVBI Sb II 235); Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Ausf. des RSG i. d. F. v. 19. März 1934 (Old. GBl Bd. 48 S. 815 = Nds. GVBI Sb II 235); VO vom 15. Nov. 1966 (Nds. GVBI S. 245); Verordnung über die Richtwerte von Grundstücken v. 4. März 1964 (Nds. GVBI S. 59)

Bauaufsicht

Verordnung über den Abbruch von Gebäuden v. 3. April 1937 (Nds. GVBI Sb II S. 288); Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten v. 20. Nov. 1938 (Nds. GVBI Sb II S. 290); Reichsgaragenordnung v. 17. Febr. 1939 i. d. F. v. 13. Sept. 1944 (Nds. GVBI Sb II S. 291); Gesetz betreffend Bauordnung für das Herzogtum Braunschweig v. 13. März 1899 (GVS S. 165) i. d. F. des Gesetzes vom 11. April 1957 (Nds. GVBI Sb I S. 807) und des Dritten RechtsberG v. 17. Mai 1967 (Nds. GVBI S. 135); BaupolizeiVO für das platte Land des Regierungsbezirks Aurich v. 20. Mai 1963 (Beilage zum Reg. ABI Nr. 8 vom 26. April 1963), Bauverordnung der Regierung Aurich für die Städte und stadtähnlichen Ortschaften v. 25. März 1958 (Sonderbeilage zum Reg. ABI Nr. 10 vom 19. April 1958); Bauordnung für den Regierungsbezirk Hannover mit Ausnahme der Hauptstadt Han-

nover und der Stadt Hameln v. 29. Aug. 1962 i. d. F. d. VO v. 14. Dez. 1964 (ABI RegBez Hannover Nr. 30 vom 23. Dez. 1964), Bauordnung für die Hauptstadt Hannover v. 25. Febr. 1960 (ABI RegBez Hannover Nr. 6 vom 19. März 1960), Bauordnung für die Stadt Hameln v. 23. Juli 1962 (ABI RegBez Hannover Nr. 16 b vom 15. Sept. 1962); VO über das Bauwesen für den Regierungsbezirk Lüneburg mit Ausnahme der Stadt Wolfsburg i. d. F. v. 22. Nov. 1965 (ABI RegBez Lüneburg Nr. 24 v. 15. Dez. 1965), BaupolizeiVO der Stadt Wolfsburg v. 16. Juni 1941 (ABI RegBez Lüneburg Sonderbeilage Nr. 36 vom 6. Sept. 1941); BaupolizeiVO für den Regierungsbezirk Hildesheim v. 7. Aug. 1939 i. d. F. v. 4. Januar 1952 (ABI RegBez Hildesheim Nr. 3 Seite 7 v. 1. Febr. 1952); Bauverordnung für die Stadt Osnabrück v. 12. Okt. 1954 (ABI RegBez Osnabrück v. 1. April 1955), Bauverordnung für die Städte Bentheim, Bramsche, Haselünne, Lingen, Melle, Meppen, Nordhorn, Papenburg, Quakenbrück und Schüttorf im Regierungsbezirk Osnabrück v. 30. Sept. 1953 (ABI RegBez Osnabrück Sonderbeilage Nr. 20 vom 30. Sept. 1953), Bauordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Osnabrück v. 15. März 1962 (ABI RegBez Osnabrück Sonderbeilage Nr. 6 vom 31. März 1962) mit ÄnderungsVO v. 7. Dez. 1965 (ABI RegBez Osnabrück Nr. 23 vom 15. Dez. 1965); Bauordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Stade v. 3. März 1965 (ABI RegBez Stade Nr. 6 vom 15. März 1965), Verordnung (Bauordnung) für die Städte und stadtähnlichen Ortschaften des Regierungsbezirks Stade v. 26. Nov. 1956 (ABI RegBez Stade Nr. 22 vom 28. Nov. 1956); Bauverordnung der Stadt Braunschweig v. 29. Mai 1957 i. d. F. v. 14. Febr. 1964 (Braunsch. ABI Nr. 4 vom 6. März 1964); Baupolizeiverordnung für das Land Oldenburg (mit Ausnahme der Stadtkreise Oldenburg, Wilhelmshaven, Delmenhorst) v. 8. Dez. 1937 – Landesbauordnung – (Old. GBl Bd 50 S. 243); Bauordnung für die Stadt Wilhelmshaven v. 16. Juli 1952 (Old. Anz. Nr. 42 vom 24. Oktober 1952), Verordnung – Bauordnung – für das Gebiet der Stadt Delmenhorst v. 2. April 1959 (Old. Anz. Nr. 24 vom 12. Juni 1959), Bauordnung der Stadt Oldenburg v. 21. Dez. 1966 (Old. Anz. Nr. 1 vom 15. Januar 1967)

Wohnungsbau

—

AGRAR- UND FORSTSTRUKTUR-PLANUNG

Förderungsprogramme, Allgemeine Strukturmaßnahmen

Höfegesetz für die Provinz Hannover v. 1. Okt. 1909 (Preuß. GS S. 662); Reallastengesetz v. 17. Mai 1967 (Nds. GVBI S. 129)

Flurbereinigung

—

Grundstücksverkehr

—

WIRTSCHAFTSPLANUNG

Allgemeine Strukturmaßnahmen und Förderungsprogramme

—

Energiewirtschaft

VO über die Verwaltung kommunaler Versorgungsunternehmen und die Genehmigung von Hochspannungsleitungen v. 2. Nov. 1932 (Old. GBl Bd. 47 S. 1099 = Nds. GVBI Sb II 2022)

Lagerstättenabbau

Preuß. Allg. BergG vom 24. Juni 1865 (Preuß. GS S. 705) i. d. F. des Dritten RechtsberG v. 17. Mai 1967 (Nds. GVBI S. 135); Braunsch. BergG v. 15. April 1867 mit Änd. (Nds. GVBI Sb II 750) i. d. F. des Dritten RechtsberG v. 17. Mai 1967 (Nds. GVBI S. 135); Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen v. 7. Jan. 1966 (Nds. GVBI S. 7); Moorschutzgesetz v. 20. Aug. 1923 (Preuß. GS S. 400 = Nds. GVBI Sb II 791); Moorschutzverordnung v. 15. Aug. 1955 (Nds. GVBI S. 232); Moorschutzgesetz für den Landesteil Oldenburg v. 1. Juli 1929 mit Änd. (Nds. GVBI Sb II 791)

Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung

§§ 30, 104 Niedersächsisches Wassergesetz

Fremdenverkehr

—

VERKEHRSPLANUNG (PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN)

Eisenbahnen und sonstiger Schienenverkehr, Seilbahnen

§§ 13–15 Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen (GEB) v. 16. April 1957 (Nds. GVBI S. 39); VO über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) v. 14. Dez. 1955 (Nds. GVBI S. 265); VO über den Bau und Betrieb von Seilbahnen (BO Seilbahnen) v. 15. März 1958 (Nds. GVBI S. 40)

Straßenbahnen u. ä.

—

Autobahnen und Straßen

§§ 37–40 Niedersächsisches Straßengesetz (NStRG) v. 14. Dez. 1962 (Nds. GVBI S. 251), zul. geänd. Ges. v. 30. Dez. 1965 (Nds. GVBI S. 280)

Kreuzung von Eisenbahnen und Straßen

Verordnung über Kreuzungsanlagen und Einmündungen v. 14. Mai 1964 (Nds. GVBI S. 91)

Luftverkehr

—

Wasserstraßen

—

Nachrichtenwesen

—

VERTEIDIGUNGS-PLANUNG

Gesetzgebung

Reichsleistungsgesetz i. d. F. v. 1. Sept. 1939 (RGBl I S. 1645 = Nds. GVBI II 214)

LANDESPFLEGE-PLANUNG

Pflicht zur Beteiligung der Behörden der Landespflege

§ 20 RNG — § 14 DVO/RNG

Landschaftspläne

—

Wasser

Wassergesetze

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 7. Juli 1960 (Nds. GVBI S. 105)

Reinhaltung des Oberflächenwassers

§§ 78, 79 NWG; § 45 Allgemeine Hafenerordnung (AHO) v. 7. Febr. 1967 (Nds. GVBI S. 23); Gesetz über Finanzierungshilfen für Bauvorhaben der Abwasserbehandlung v. 19. Febr. 1955 (Nds. GVBI S. 53)

Reinhaltung des Grundwassers

§ 107 NWG

Erdaufschlüsse

§ 108 NWG

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

§§ 39–41 NWG; §§ 109 – 114 NWG; § 70 Abs. 1 Dienstordnung für die Gesundheitsämter v. 30. März 1935 (Nds. GVBI Sb II 2120)

Gemeingebrauch

§§ 55 ff. NWG

Lagerung und Beförderung bestimmter Stoffe und Flüssigkeiten

§ 78 NWG

Detergentien

—

Boden

Erhaltung von Feldgehölzen und Hecken (Erosionsschutz)

§ 14 NSchVO; VO zur Erhaltung der Wallhecken v. 29. Nov. 1935 (RuStAnz Nr. 283)

Schutz des Bodens (allgemein)

—

Verwendung landwirtsch. Hilfsstoffe

—

Mutterboden

—

Enteignungsrecht

Preuß. EnteignungsG v. 11. Juni 1874 (Preuß. GS S. 221); Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren v. 26. Juli 1922 (Preuß. GS S. 211 = Nds. GVBI Sb II 214); Braunschweigisches Gesetz, die Ausmittelung der Entschädigung bei Expropriationen betr. v. 13. Sept. 1867 i. d. F. v. 20. April 1927 (Braunsch. GVS S. 97); EnteignungsG für das Herzogtum Oldenburg i. d. F. v. 5. Aug. 1924 (Old. GBl Bd. 43 S. 543); §§ 33 der Neuen Landschaftsordnung v. 11. 10. 1832 (Braunsch. GVS S. 191) i. d. F. v. 27. Mai 1939 (Braunsch. GVS S. 41); Gesetz betr. die Enteignung von Grundeigentum v. 23. März 1896 (Schaumb.-Lipp. LVBl S. 179) i. d. F. v. 27. Juni 1899 (Schaumb.-Lipp. LVBl S. 85); VO betr. ein vereinfachtes Enteignungsverfahren v. 18. Febr. 1933 (Schaumb.-Lipp. LVBl S. 257) i. d. F. v. 12. Febr. 1938 (Schaumb.-Lipp. LVBl S. 9). Neufassung der zwischen dem 1. Jan. 1806 und dem 31. Dez. 1918 verkündeten Gesetze durch das Dritte RechtsberG v. 17. Mai 1967 (Nds. GVBI S. 135)

Luft

Nachbarrechtl. Immissionsschutz

Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz — v. 6. Jan. 1966 (Nds. GVBI S. 1); VO über die Zust. nach §§ 16, 25 GewO v. 4. Okt. 1960 (Nds. GVBI S. 277)

Schutz vor Radioaktivität

—

Förderungsmaßnahmen

—

Lagerstätten

Schutz vor Raubbau

§ 196 Abs. 2 ABG

Rekultivierung

Moorschutzverordnung v. 15. Aug. 1955 (Nds. GVBI S. 232)

Tierwelt

Artenschutz (Naturschutzrecht)

§§ 2, 11 RNG — §§ 12 ff., 23 ff. NSchVO

Artenschutz (Jagdrecht)

Niedersächsisches Landesjagdgesetz i. d. F. v. 10. Juni 1963 (Nds. GVBI S. 289); Zweite DurchführungsVO zum Nds. LandesjagdG v. 11. Juni 1963 (Nds. GVBI S. 295)

Schutz gegen Pestizide

§ 9 Nr. 4 Feld- und ForstordnungG — FFOG — v. 23. Dez. 1958 (Nds. GVBI S. 244)

Pflanzenwelt

Standortschutz (außerhalb des RNG)

§ 30 Niedersächsisches Straßengesetz

Allgemeiner Schutz (außerhalb der Vorschriften des RNG)

Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes gegen Waldverwüstung v. 24. Febr. 1934 (Preuß. GS S. 70 = Nds. GVBI Sb II 790); Gesetz über den Körperschafts- und Genossenschaftswald v. 4. März 1961 (Nds. GVBI S. 99); VO zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände v. 25. Juni 1938 mit Änd. (Nds. GVBI Sb II 790); VO zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden v. 18. Juni 1937 (RGBl I S. 721 = Nds. GVBI Sb II 790); Gesetz über die Ordnung in Feld und Forst (Feld- und Forstordnungsgesetz) v. 23. Dez. 1958 (Nds. GVBI S. 244); Gesetz über den Feld- und Forstdiebstahl (Feld- und Forstdiebstahlgesetz) v. 23. Dez. 1958 (Nds. GVBI S. 250)

Aufforstung

§ 8 Gesetz über den Körperschafts- und Genossenschaftswald v. 4. März 1961 (Nds. GVBI S. 99)

Einschränkungen des Schutzes

§ 42 Braunsch. LBO; § 25 Oldenb. LBO; § 17 Abs. 2 Ges. über Eisenbahnen und Bergbahnen, § 31 Abs. 2 Nds. Straßengesetz; Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) v. 1. März 1963 (Nds. GVBI S. 83), geänd. 17. Mai 1967 (Nds. GVBI S. 128)

Förderungsmaßnahmen

§ 4 Abs. 1 Ziff. 4 Buchstabe a) Grunderwerbsteuergesetz i. d. F. v. 12. Juni 1964 (Nds. GVBI S. 94)

Lebensumwelt des Menschen

Verfassungsgrundsätze

—

Naturschutzgesetze

WallheckenVO v. 29. Nov. 1935 (RuStAnz Nr. 283); Verordnung zur Änderung der Naturschutzverordnung v. 16. Nov. 1951 (Nds. GVBI S. 223); § 1 Abs. 1 Nr. 11 VO über die den Landkreisen gegenüber den selbständigen Städten vorbehaltenen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises v. 26. Sept. 1955 (Nds. GVBI S. 250)

Beseitigung von Müll, Abraum und dergl.

Gesetz zur vorl. Regelung der Wegereinigung im Verwaltungsbezirk Braunschweig v. 19. Juli 1957 (Nds. GVBI S. 87), § 8 Nr. 1 FFOG

Kleingärten

AusführungsVO zur Kleingarten- und Kleinpachtlandanordnung i. d. F. v. 31. Jan. 1936 (Braunsch. GVS S. 81) = Nds. GVBI Sb II 235)

Schutz des Landschaftsbildes gegen Außenwerbung

Verordnung über Baugestaltung v. 10. Nov. 1936 (RGBl I S. 938 = Nds. GVBI Sb II 213); Preuß. Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden v. 2. Juni 1902 (Preuß. GS S. 159); Preuß. Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden v. 15. Juli 1907 (Preuß. GS S. 260); Braunsch. Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land v. 1. Febr. 1911 (Braunsch. GVS Nr. 11); Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden v. 11. Jan. 1910 (Old. GBl Bd. 37 S. 402); Gesetz für den Landesteil Oldenburg betr. die Prüfung von Denkmälern und Bauten in künstlerischer Sicht v. 29. Juni 1935 (Old. GBl Bd. 49 S. 147 = Nds. GVBI Sb II 224). Neufassung der zwischen dem 1. Jan. 1806 und dem 31. Dez. 1918 verkündeten Vorschriften durch das Dritte RechtsbergG v. 17. Mai 1967 (Nds. GVBI S. 135)

Allgemeiner Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes

Vgl. die Vorschriften zum Schutz des Landschaftsbildes gegen Außenwerbung

Schutz von Baudenkmalern

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten v. 5. Febr. 1794 I. Teil, 8. Titel, § 33; Heimatschutzgesetz v. 17. Sept. 1934 (Braunsch. GVS S. 179 = Nds. GVBI Sb II 224); Denkmalschutzgesetz für das Großherzogtum Oldenburg v. 18. Mai 1911 (Oldenburg. GBl Bd. 37 S. 959); Art. 20 Vertrag mit den Evangelischen Landeskirchen v. 18. April 1955 (Nds. GVBI S. 159); Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen v. 26. Febr. 1965 (Nds. GVBI S. 192) Anlage § 13; § 84 Abs. 2 Nr. 4 Nds. Gemeindeordnung

Schutz von vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern

§§ 1 ff. Preuß. AusgrabungsG v. 26. März 1914 (Preuß. GS S. 41); § 21 Oldenburg. DenkmalSchG

Bodenfunde

§§ 4 ff. Preuß. AusgrabungsG; § 22 Oldenburg. Denkmal-SchG

Zelten, Camping, Wohnwagen

Verordnung über das Zelten v. 10. April 1960 (Nds. GVBI S. 23)

Naturgenuß, Wanderwege, Zutritt zu Wald, Bergweiden und Gewässern

Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit v. 29. Juli 1922, zul. geänd. 18. Juli 1942 (Preuß. GS S. 27 = Nds. GVBI Sb II 791), § 6 FFOG

Schutz gegen Lärm

Gesetz über die Feiertage v. 5. Febr. 1952 i. d. F. v. 30. Mai 1956 (Nds. GVBI S. 57); Verordnung zur Bekämpfung des Lärms v. 22. Aug. 1962 (Nds. GVBI S. 146)

RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Verfassungsgrundsätze

–

Gesetzgebung

Landesplanungsgesetz v. 7. Mai 1962 (GV NW S. 229); Erste DVO zum Landesplanungsgesetz v. 25. Sept. 1962 i. d. F. der ÄndVO v. 18. Febr. 1964 (GV NW S. 33); 2. DVO zum Landesplanungsgesetz v. 30. Juli 1963 (GV NW S. 265); Gesetz betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk v. 5. Mai 1920 i. d. F. v. 29. Juli 1928 (Preuß. GS S. 91)

FINANZAUSGLEICH

Gesetzgebung

Finanzausgleichsgesetz v. 15. Mai 1956 (GV NW S. 149); GewerbesteuerausgleichsG v. 5. April 1955, geänd. 23. Jan. 1962 (GV NW S. 58)

GEBIETSSTRUKTURPLANUNG

Bestandsgarantien, Selbstverwaltungsgrundsätze, Grenzänderungen

Art. 78 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 28. Juni 1950 (GV NW S. 127); §§ 11 ff. Landkreisordnung v. 21. Juli 1953 mit Änd. (GV NW S. 305); Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Siegen v. 26. April 1966 (GV NW S. 271); §§ 12 ff. Gemeindeordnung v. 28. Okt. 1952 mit Änd. (GV NW S. 283)

Zweckverbände

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit v. 26. April 1961 mit ÄndG v. 25. Febr. 1964 (GV NW S. 45)

Sonderverbände

Amtsordnung v. 10. März 1953 mit Änd. (GV NW S. 218)

SIEDLUNGSPLANUNG

Bauleitplanung, Gesetzgebung

AusfG zum ReichssiedlungsG v. 15. Dez. 1919 (Preuß. GS 1920 S. 21 = PrGS NW 7814); Erste DVO/BBauG v. 29. Nov. 1960 (GV NW S. 433); Zweite DVO/BBauG v. 29. Nov. 1960 (GV NW S. 436); Dritte DVO/BBauG v. 1. Aug. 1962 (GV NW S. 520); Vierte DVO/BBauG v. 23. Juli 1963 (GV NW S. 254); RichtwertVO v. 23. Juli 1963 (GV NW S. 254)

Bauaufsicht

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 25. Juni 1962 (GV NW S. 373); Erste DVO/BauO NW 16. Juli 1962 mit Änd. (GV NW S. 459); Zweite DVO/BauO NW (PrüfungsVO) v. 19. Juli 1962 i. d. F. der VO v. 30. Aug. 1963 (GV NW S. 294); Garagenverordnung v. 23. Juli 1962 (GV NW S. 509); Dritte DVO/BauO NW mit Änd. (PrüfVO) v. 2. Dez. 1965 (GV NW S. 336); Vierte DVO/BauO NW (GüteüberwachungsVO) v. 9. April 1963 i. d. F. der VO v. 11. Nov. 1963 (GV NW S. 326)

Wohnungsbau

–

AGRAR- UND FORSTSTRUKTUR-PLANUNG

Förderungsprogramme, Allgemeine Strukturmaßnahmen

Art. 29 Verfassung; Verfahrensordnung für die Bildung von Waldgenossenschaften v. 19. Juli 1951 (GV NW S. 91); Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein v. 4. Juni 1854 (Preuß. GS S. 329); GrEstAgrG v. 29. März 1966 (GV NW S. 140)

Flurbereinigung

Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz v. 8. Dez. 1953 mit Änd. (GV NW S. 411)

Grundstücksverkehr

–

WIRTSCHAFTSPLANUNG

Allgemeine Strukturmaßnahmen und Förderungsprogramme

Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (GrERatG) v. 5. Mai 1964 (GV NW S. 169)

Energiewirtschaft

–

Lagerstättenabbau

Allgemeines Berggesetz v. 24. Juni 1865 (Preuß. GS S. 1705), zul. geänd. durch Gesetz v. 8. Dez. 1964 (GV NW S. 412); Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben u. Tiefbohrungen v. 18. Dez. 1933 (PrGS NW 75); Erdölgesetz v. 12. Mai 1934 (PrGS NW 75); Phosphoritgesetz v. 16. Okt. 1934 (PrGS NW 75); Erdölverordnung v. 13. Dez. 1934 (PrGS NW 75); Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet v. 25. April 1950 (GV NW S. 71) i. d. F. der VO v. 5. Jan. 1962 (GV NW S. 9); Moorschutzgesetz v. 20. Aug. 1923 (PrGS NW 77); Moorschutzverordnung v. 30. Juni 1961 (GV NW S. 233)

Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung

§§ 29, 67 Wassergesetz; Ruhralsperrengesetz v. 5. Juni 1913 (PrGS NW 77); Ruhrreinhaltungsgesetz v. 5. Juni 1913 (PrGS NW 77); Lippegesetz v. 19. Jan. 1926 (PrGS NW 77); Biggetalsperrengesetz v. 10. Juli 1965 (GV NW S. 191); Gesetz betr. Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet v. 14. Juli 1904 (PrGS NW 77)

Fremdenverkehr

–

VERKEHRSPLANUNG (PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN)

Eisenbahnen und sonstiger Schienenverkehr, Seilbahnen

§§ 13, 14 Landeseisenbahngesetz v. 5. Febr. 1957 (GV NW S. 11); VO über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen v. 31. Okt. 1966 (GV NW S. 488)

Straßenbahnen u. ä.

–

Autobahnen und Straßen

Landesstraßengesetz – LStrG – v. 28. Nov. 1961 (GV NW S. 305), §§ 37–41

Kreuzung von Eisenbahnen und Straßen

–

Luftverkehr

–

Wasserstraßen

–

Nachrichtenwesen

–

VERTEIDIGUNGS-PLANUNG

Gesetzgebung

VO zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes v. 28. Okt. 1964 (GV NW S. 319); Gesetz über die Mitarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung v. 27. März 1962 (GV NW S. 125)

LANDESPFLEGE-PLANUNG

Pflicht zur Beteiligung der Behörden der Landespflege

§ 20 RNG — 14 DVO/RNG

Landschaftspläne

—

Wasser

Wassergesetze

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) v. 22. Mai 1962 (GV NW S. 235)

Reinhaltung des Oberflächenwassers

§ 30 Wassergesetz
§ 34 Allgemeine Hafenvorordnung (AHVO) v. 12. Juni 1963 (GV NW S. 209)

Reinhaltung des Grundwassers

§ 43 Wassergesetz

Erdaufschlüsse

§ 44 Wassergesetz

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

§§ 24–26 Wassergesetz

Gemeingebrauch

§§ 31 ff. Wassergesetz

Lagerung und Beförderung bestimmter Stoffe und Flüssigkeiten

HeizölbehälterVO v. 23. März 1961, zul. geänd. durch VO v. 12. Aug. 1965 (GV NW S. 231)

Detergentien

VO über die Zuständigkeiten nach dem Detergentiengesetz v. 18. Mai 1965 (GV NW S. 134)

Boden

Erhaltung von Feldgehölzen und Hecken (Erosionsschutz)

§ 14 NSchVO; Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken v. 29. Nov. 1935 (RuStAnz Nr. 283)

Schutz des Bodens (allgemein)

—

Verwendung landwirtsch. Hilfsstoffe

—

Mutterboden

—

Enteignungsrecht

Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. Juni 1874 (Preuß. GS S. 221); Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren v. 22. Juli 1922 mit Änd. (PrGS NW S. 53)

Luft

Nachbarrechtl. Immissionsschutz

Gesetz zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz (ImSchG) — v. 30. April 1962 (GV NW S. 225); Erste Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Allgemeine Begrenzung des Rauchauswurfs) v. 26. Febr. 1963 (GV NW S. 118); Zweite Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Errichtung und Betrieb von Müllverbrennungsanlagen) v. 24. Juni 1963 (GV NW S. 234); Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei austauschbaren Wetterlagen v. 2. Dez. 1964 (GV NW S. 356) mit ÄndVO v. 2. Dez. 1965 (GV NW S. 338); Dritte DVO/ImSchG (Auswurfbegrenzung bei Feuerungen mit Ölbrennern) v. 25. Okt. 1965 (GV NW S. 370); Vierte DVO/ImSchG (Lärmschutz bei Baumaschinen) v. 26. Okt. 1965 (GV NW S. 322)

Schutz vor Radioaktivität

—

Förderungsmaßnahmen

—

Lagerstätten

Schutz vor Raubbau

§ 196 Abs. 2 ABG

Rekultivierung

§ 196 Abs. 2 ABG; § 2 Nr. 9 Erdölgesetz, § 2 Nr. 9 Phosphoritgesetz; § 2 Abs. 1 Moorschutzverordnung

Tierwelt

Artenschutz (Naturschutzrecht)

§§ 2, 11 RNG — §§ 12 ff.—23 ff. NSCHVO; VO über die Bekämpfung von Krähen und Elstern v. 22. Dez. 1960 i. d. F. v. 7. Dez. 1965 (GV NW S. 355)

Artenschutz (Jagdrecht)

Landesjagdgesetz v. 26. Mai 1964 (GV NW S. 177); DVO zum Landesjagdgesetz v. 24. Juni 1964 (GV NW S. 209)

Schutz gegen Pestizide

—

Pflanzenwelt

Standortschutz (außerhalb des RNG)

§ 4 Gesetz zum Schutze des Waldes v. 31. März 1950 (GV NW S. 63); §§ 14 ff. Waldschutzverordnung v. 28. Nov. 1950 (GV NW S. 195); § 31 Landesstraßengesetz

Allgemeiner Schutz (außerhalb der Vorschriften des RNG)

Gesetz zum Schutze des Waldes v. 31. März 1950; WaldschutzVO v. 28. Nov. 1950; WaldwirtschaftsVO v. 28. Nov. 1950 (GV NW S. 199); DVO/Waldverwüstungsgesetz v. 24. Febr. 1934 (PrGS NW 790); Verordnung, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten betreffend v. 24. Dez. 1816 (PrGS NW S. 790); Instruktion betreffend die Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den Regierungsbezirken Arnberg und Minden v. 19. Mai 1857 (PrGS NW 790); Feld- und Forstschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen (FFSchG NW) v. 25. Juni 1962 (GV NW

S. 357); Erste DVO/FFSchG NW v. 27. Febr. 1963 (GV NW S. 122); Zweite DVO/FFSchG NW v. 28. Juni 1965 (GV NW S. 241)

Aufforstung

§§ 1, 2 Gesetz zum Schutze des Waldes; §§ 8, 9 Waldschutzverordnung

Einschränkungen des Schutzes

§ 30 Abs. 2 Landesstraßengesetz, § 11 Bauordnung, § 76 Abs. 1 Wassergesetz

Förderungsmaßnahmen

—

Lebensumwelt des Menschen

Verfassungsgrundsätze

Art. 18 Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 28. Juni 1950 (GV NW S. 127)

Naturschutzgesetze

WallheckenVO v. 29. Nov. 1935 (RuStAnz. Nr. 283; Landschaftsverbandsordnung v. 12. Mai 1953 (GV NW S. 271) mit Änd. (GV NW S. 445) § 5 Abs. 1 Buchstabe c); § 1 Nr. 4 VO über Zuständigkeiten im Landkreis Siegen v. 1. Juli 1966 (GV NW S. 381); Änderungen des RNG, der NSchVO und der VogelberingungsVO durch das Erste Vereinfachungsgesetz v. 23. Juli 1957 (GV NW S. 189) sowie durch §§ 28 ff. Ordnungsbehördengesetz (OBG) v. 16. Okt. 1956 (GV NW S. 289); — Landesorganisationsgesetz v. 10. Juli 1962 (GV NW S. 421); Bek. der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden v. 8. Jan. 1963 (GV NW S. 7) mit Änderung v. 20. Jan. 1967 (GV NW S. 22)

Beseitigung von Müll, Abraum und dergl.

§ 11 Abs. 1 Entrümmernsgesetz v. 2. Mai 1949 (GV NW S. 109); § 103 Abs. 1 Nr. 3 BauO NW; § 23 Nr. 1 FFSchG NW

Kleingärten

—

Schutz des Landschaftsbildes gegen Außenwerbung

§ 15 — § 14 Abs. 2 BauO NW; § 103 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1, 2 BauO NW

Allgemeiner Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes

§ 14 Abs. 2, § 103 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW; §§ 1—4 Lippisches Heimatschutzgesetz v. 17. Jan. 1920 (Lipp. GS 1920 S. 15)

Schutz von Baudenkmalern

I. Teil, 8. Titel, § 33 ALR v. 5. Febr. 1794; Lippisches Heimatschutzgesetz; § 64 Abs. 2 Buchstabe c) Gemeindeordnung

Schutz von vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern

§§ 1 ff. Ausgrabungsgesetz v. 26. März 1914 (PrGS NW 224); § 13 Lippisches Heimatschutzgesetz

Bodenfunde

§§ 5 ff. Ausgrabungsgesetz; § 14 Lippisches Heimatschutzgesetz

Zelten, Camping, Wohnwagen

§ 24 Nr. 3 FFSchG NW

Naturgenuß, Wanderwege, Zutritt zu Wald, Bergweiden und Gewässern

Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit v. 29. Juli 1922, zul. geänd. durch Gesetz v. 1. Dez. 1949 (GV NW S. 301); §§ 23, 24 FFSchG NW

Schutz gegen Lärm

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Lärmbekämpfung v. 30. Nov. 1964 (GV NW S. 348); VO zur Ausf. des BaulärmG v. 25. Okt. 1965 (GV NW S. 321); Vierte DVO/ImSchG (Lärmschutz bei Baumaschinen) v. 26. Okt. 1965 (GV NW S. 322)

RHEINLAND-PFALZ

RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Verfassungsgrundsätze

Art. 51 ff. Verfassung für Rheinland-Pfalz v. 18. Mai 1947 (BS RhPf 100–1)

Gesetzgebung

Landesgesetz für Raumordnung und Landesplanung (Landesplanungsgesetz — LPIG —) v. 14. Juni 1966 (RhPf GVBl S. 177); Landesgesetz über die Einteilung des Landes in Regionen (Regionengesetz — LRegG —) v. 16. März 1967 (RhPf GVBl S. 68); Verwaltungsabkommen über Maßnahmen der Raumordnung und Landesplanung im Grenzgebiet der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz — v. 18. Mai 1965 (StAnz RhPf Nr. 23 S. 12); 1. DVO-LPIG zuständige Behörde nach § 21 v. 19. April 1967 (RhPf GVBl S. 136); 2. DVO-LPIG Planungsgemeinschaften v. 19. April 1967 (RhPf GVBl S. 136)

FINANZAUSGLEICH

Gesetzgebung

FinanzausgleichsG i. d. F. v. 9. März 1963 mit Änd. (BS RhPf 6022-1); GewerbesteuerenausgleichsG v. 24. Okt. 1956 (BS RhPf 6023-1)

GEBIETSSTRUKTURPLANUNG

Bestandsgarantien, Selbstverwaltungsgrundsätze, Grenzänderungen

Art. 49 Verfassung von Rheinland-Pfalz v. 18. Mai 1947 (BS RhPf 100-1); Selbstverwaltungsgesetz i. d. F. v. 25. Sept. 1964 (BS RhPf 2020-1) Teil C — LKrO — § 8 und Teil A — GO — §§ 9–13; DVO-LKrO v. 3. Dez. 1964 (BS RhPf 2020-1-3); DVO-GO v. 3. Dez. 1964 (BS RhPf 2020-1-1)

Zweckverbände

Zweckverbandsgesetz i. d. F. v. 3. Dez. 1954 (BS RhPf 2020-20)

Sonderverbände

Selbstverwaltungsgesetz Teil B — Amtsordnung —; DVO-AO v. 3. Dez. 1964 (BS RhPf 2020-1-2)

SIEDLUNGSPLANUNG

Bauleitplanung, Gesetzgebung

Erste DVO/BBauG v. 20. Jan. 1961 mit Änd. (BS RhPf 213-2); Zweite DVO/BBauG v. 20. Jan. 1961 (BS RhPf 213-3); Dritte DVO/BBauG v. 20. Jan. 1961 (BS RhPf 213-4);

Vierte DVO/BBauG v. 28. Juni 1961 (BS RhPf 213-5);
Fünfte DVO/BBauG v. 10. Dez. 1963 – RichtwertVO – (BS
RhPf 213-6)

Bauaufsicht

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) v. 15. Nov.
1961 mit Änd. (BS RhPf 213-1); Erste DVO/LBO v. 5. Juni
1962 – BauunterlagenVO – (BS RhPf 213-1-1); Prüfzei-
chenVO v. 18. Sept. 1952 mit Änd. (BS RhPf 213-1-3)

Wohnungsbau

–

AGRAR- UND FORSTSTRUKTUR-PLANUNG

Förderungsprogramme, Allgemeine Strukturmaßnahmen

Weinbergaufbaugesetz v. 12. Mai 1953 (BS RhPf 7821-1);
Höfeordnung i. d. F. v. 18. April 1967 (BS RhPf 7811-1);
§ 14 Landesforstgesetz

Flurbereinigung

Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz v. 26. März
1954 (BS RhPf 7815-1); Art. 22 Hess. NaturschutzG v.
14. Okt. 1931 (Reg.Bl S. 225) i. V. m. § 4 AVO/NSchG v.
25. April 1933 (Hess. Reg.Bl S. 142); §§ 12, 13, 41 LForstG

Grundstücksverkehr

AusfG zum GrundstücksverkehrsG v. 19. Dez. 1962 (BS
RhPf 7810-3); AusfVO zum GrdstVG v. 21. Dez. 1961 (BS
RhPf 7810-1)

WIRTSCHAFTSPLANUNG

Allgemeine Strukturmaßnahmen und Förderungsprogramme

Art. 51 Verfassung für Rheinland-Pfalz

Energiewirtschaft

–

Lagerstättenabbau

Preuß. ABG v. 24. Juni 1865 (GS S. 705) i. d. F. des Ge-
setzes v. 15. Okt. 1952 (BS RhPf 75-1); Hess. BergG v.
28. Jan. 1876 i. d. F. des Gesetzes vom 15. Okt. 1952 (BS
RhPf 75-1); Landesgesetz über den Abbau und die Ver-
wertung von Bimsvorkommen v. 13. April 1949 (BS RhPf
711-1); Landesverordnung zur Durchführung des Landes-
gesetzes über den Abbau und die Verwertung von Bims-
vorkommen v. 21. Juli 1952 mit Änd. v. 10. März 1964
(BS RhPf 711-1-1); Landespolizeiverordnung über die An-
legung und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien
über Tage v. 27. Nov. 1951 (BS RhPf 715-7); Berggesetz
(für den Regierungsbezirk Pfalz) i. d. F. des RechtsberG
Pfalz (RhPf GVBl 1966, Sondernummer Pfalz 75-1); Gesetz
über die Änderung des Berggesetzes (für den Regierungs-
bezirk Pfalz) v. 17. Aug. 1919 i. d. F. des RechtsberG Pfalz
(RhPf GVBl 1966, Sondernummer Pfalz 75-2); § 83 Abs. 2
Landeswassergesetz; § 30 Landesstraßengesetz; §§ 5
Abs. 3, 73 Abs. 1 Buchstabe g), 74 Abs. 1 Buchstabe m),
75 Abs. 1 Buchstabe d), 97 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung

Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung

§ 74 Landeswassergesetz (LWG); § 2 Nr. 11 Buchstabe a)
Satz 2 Landesplanungsgesetz (LPIG)

Fremdenverkehr

Landesgesetz über Fremdenverkehrsstatistik in Rhein-
land-Pfalz v. 19. März 1951 (BS RhPf 29-1)

VERKEHRSPANUNG (PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN)

Eisenbahn und sonstiger Schienenverkehr, Seilbahnen

§§ 13–15 Landesgesetz über Eisenbahnen, Bergbahnen
und Seilschwebbahnen v. 13. März 1961 (BS RhPf 93-3);
LandesVO über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen
(BOA) v. 15. Juli 1957 (BS RhPf 93-2)

Straßenbahnen u. ä.

–

Autobahnen und Straßen

§§ 5–8 Landesstraßengesetz v. 15. Februar 1963 mit Änd.
(BS RhPf 91-1)

Kreuzung von Eisenbahnen und Straßen

–

Luftverkehr

–

Wasserstraßen

–

Nachrichtenwesen

–

VERTEIDIGUNGS-PLANUNG

Gesetzgebung

DVO/BLG v. 22. Dez. 1956 (BS RhPf 214-1);
DVO/SchutzberG v. 15. März 1957 (BS RhPf 214-2);
DVO/LBG v. 5. Aug. 1957 (BS RhPf 214-3)

LANDESPFLEGE-PLANUNG

Pflicht zur Beteiligung der Behörden der Landespflege

§ 20 RNG – § 14 DVO/RNG, 1. DVO-LPIG

Landschaftspläne

§ 12 Abs. 5, § 13 Abs. 3 Landesplanungsgesetz; 1. DVO-
LPIG

Wasser

Wassergesetze

Landeswassergesetz (LWG) v. 1. Aug. 1960 (BS RhPf 237-1)

Reinhaltung des Oberflächenwassers

§ 25 LWG; § 32 HafenpolizeiVO v. 20. April 1964 (BS RhPf
95-1);

Reinhaltung des Grundwassers

§ 41 LWG;

Erdaufschlüsse

§ 42 LWG;

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

§ 22 LWG; § 2 Nr. 11 Buchstabe a) Satz 2 LPIG;
§§ 42–48 LWG

Gemeingebrauch

§§ 26–29 LWG

Lagerung und Beförderung bestimmter Stoffe und Flüssigkeiten

§§ 37–47 HafenzollVO v. 20. April 1964 (BS RhPf 95-1);
§ 24 LWG

Detergentien

—

Boden

Erhaltung von Feldgehölzen und Hecken (Erosionsschutz)

§ 14 NSchVO

Schutz des Bodens (allgemein)

—

Verwendung landwirtsch. Hilfsstoffe

—

Mutterboden

—

Enteignungsrecht

Landesenteignungsgesetz (LEntEigG) v. 22. April 1966
(BS RhPf 214-20)

Luft

Nachbarrechtl. Immissionsschutz

Landesgesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz (ImSchG) — v. 28. Juli 1966 (BS RhPf 711-20); Landesverordnung zur Regelung der Zuständigkeiten für die Durchführung der §§ 16 und 25 GewO v. 8. Febr. 1961 (BS RhPf 200-5); § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauunterlagenVO

Schutz vor Radioaktivität

—

Förderungsmaßnahmen

—

Lagerstätten

Schutz vor Raubbau

§ 196 Abs. 2 ABG

Rekultivierung

§ Bimsgesetz; §§ 2, 5 BimsVO; § 30 Landesstraßengesetz;
§ 2 Nr. 10 Buchstabe a), § 21 LPIG; 1. DVO-LPIG

Tierwelt

Artenschutz (Naturschutzrecht)

§§ 2, 11 RNG — §§ 12 ff. — 23 ff. NSchVO; §§ 1–9 Bek. Vollzug §§ 25, 28 GewO (Pfalz) v. 6. Okt. 1910 i. d. F. des RechtsberG Pfalz (RhPf GVBl 1966, Sondernummer Pfalz 710-3) — die §§ 1–9 treffen Regelungen für den Vogelhandel —; LVO zur Änd. der DOV/WaffenG v. 16. März 1967 (RhPf GVBl S. 100)

Artenschutz (Jagdrecht)

Landesjagdgesetz v. 16. Nov. 1954 (BS RhPf 792-1); DVO/LJagdG v. 15. März 1956 mit Änd. (BS RhPf 792-1-1); Jagd- und SchonzeitenVO v. 24. Juli 1961 (BS RhPf 792-1-2); VO v. 30. März 1953 (BS RhPf 792-3)

Schutz gegen Pestizide

—

Pflanzenwelt

Standortschutz (außerhalb des RNG)

§ 16 Landesforstgesetz v. 16. Nov. 1950 (BS RhPf 790-1);
§ 8 Zweite DVO/LForstG v. 10. Jan. 1952 (BS RhPf 790-1-2);
§ 28 Landesstraßengesetz

Allgemeiner (Schutz außerhalb der Vorschriften des RNG)

LForstG; Zweite DVO/LForstG; DVO Förd. Nutzholzerzeugung (Pfalz) v. 4. Febr. 1938 i. d. F. des RechtserG Pfalz (RhPf GVBl 1966, Sondernummer Pfalz 790); Haubergordnung für den Oberwesterwaldkreis v. 4. Juni 1887 (Preuß. GS S. 289); Haubergordnung für den Kreis Altkirchen v. 9. April 1890 (Preuß. GS S. 55); § 25 Abs. 5 Landesjagdgesetz; Feld- und Forststrafgesetz (FFStG) v. 17. Febr. 1958 (BS RhPf 452-1)

Aufforstung

§§ 11 Abs. 5, 18 LForstG 1, § 9 Zweite DVO/LForstG, § 29 Landesstraßengesetz

Einschränkungen des Schutzes

§ 3 AG-FlurbG; § 18 Abs. 2 Landesgesetz über Eisenbahnen, Bergbahnen und Seilanschleppbahnen; § 27 Abs. 2 Landesstraßengesetz; § 82 Abs. 1 LWG

Förderungsmaßnahmen

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Grunderwerbsteuergesetz i. d. F. v. 12. März 1963 (BS RhPf 611-20)

Lebensumwelt des Menschen

Verfassungsgrundsätze

Art. 40 Abs. 3 Verfassung für Rheinland-Pfalz

Naturschutzgesetze

Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Großherzogtum Luxemburg über die Errichtung eines gemeinsamen Naturparks v. 15. Okt. 1965 (BS RhPf Anhang I 23); § 2 Nr. 12 LPIG; § 21 LPIG; 1. DVO-LPIG

Beseitigung von Müll, Abraum und dergl.

§ 5 Abs. 3 — § 97 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 1 LBO; § 25 Nr. 3 FFStG

Kleingärten

Landesgesetz über Kündigungsschutz für Kleingärten und andere kleingartenrechtl. Vorschr. v. 23. Nov. 1948 (BS RhPf 235-1); § 97 Abs. 2 Buchstabe b) Nr. 2 LBO

Schutz des Landschaftsbildes gegen Außenwerbung

§§ 56, 78 Abs. 1 Buchstabe l) und m), 74 Abs. 1 Buchstabe o) und p), 85 Abs. 4 Buchstabe b), 97 Abs. 1 Nr. 1, 97 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 3 LBO

Allgemeiner Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes

§§ 5 Abs. 2–97 Abs. 1 Nr. 1 LBO; Art. 1 ff. Hess. DenkmalschutzG v. 16. Juli 1902 (Hess. RegBl S. 285)

Schutz von Baudenkmalern

Hessisches Denkmalschutzgesetz v. 16. Juli 1902 (Hess. RegBl S. 275); §§ 5 Abs. 2, 73 Abs. 1 Buchstabe b), § 74 Abs. 1 Buchstabe a), § 97 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 3 LBO;

Art. 25 Verträge des Landes Rheinland-Pfalz mit den Evangelischen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz v. 31. März 1962 (BS RhPf Anhang 1 20); § 2 Nr. 13 Satz 2 LPIG; Art. 75 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung

Schutz von vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern

Art. 25 Hess. DenkmalSchG; §§ 1 ff. AusgrabungsG v. 26. März 1914 (Preuß. GS 41); AusgrabungsVO (Pfalz) v. 6. Sept. 1908 i. d. F. des RechtsberG Pfalz (RhPf GVBl 1966, Sondernummer Pfalz 224)

Bodenfunde

Art. 26 Hess. DenkmalSchG; §§ 5 ff. AusgrabungsG; AusgrabungsVO (Pfalz)

Zelten, Camping, Wohnwagen

—

Naturgenuß, Wanderwege, Zutritt zu Wald, Bergweiden und Gewässern

Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit v. 29. Juli 1922 mit Änd. (Preuß. GS S. 213), § 22 FFStG

Schutz gegen Lärm

§ 4 Abs. 2 Landesgesetz über die Feiertage v. 23. Juni 1948 (BS RhPf 113-10); § 24 Nr. 2 Landesjagdgesetz v. 16. Nov. 1954 (BS RhPf 792-1)

SAARLAND

RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Verfassungsgrundsätze

—

Gesetzgebung

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) v. 27. Mai 1964 (ABl Saar S. 525)

FINANZAUSGLEICH

Gesetzgebung

—

GEBIETSSTRUKTURPLANUNG

Bestandsgarantien, Selbstverwaltungsgrundsätze, Grenzänderungen

Art. 123 Verfassung des Saarlandes i. d. F. v. 20. Dez. 1956, zul. geänd. 28. Febr. 1962 (ABl Saar S. 231); Kommunal-selbstverwaltungsgesetz v. 15. Jan. 1964 (ABl Saar S. 123)

Zweckverbände

Zweckverbandsgesetz v. 7. Juni 1939 (RGI I S. 979); Zweckverbandsgesetz v. 19. Juli 1911 (Preuß. GS S. 115)

Sonderverbände

Kommunalselbstverwaltungsgesetz — Amtsordnung —

SIEDLUNGSPLANUNG

Bauleitplanung, Gesetzgebung

Erste DVO/BBauG v. 18. Febr. 1961 (ABl Saar S. 149); Zweite DVO/BBauG v. 9. Mai 1961 (ABl Saar S. 293); Dritte DVO/BBauG v. 18. Juli 1961 (ABl Saar 458); RichtwerteVO v. 31. Aug. 1964 (ABl Saar S. 979)

Bauaufsicht

Landesbauordnung (LBO) v. 12. Mai 1965 (ABl Saar S. 529); BauvorlagenVO v. 5. Nov. 1965 (ABl Saar S. 945); Bau-prüfVO v. 3. Dez. 1965 (ABl Saar S. 1049); GaragenVO v. 23. Dez. 1965 (ABl Saar S. 1093); Technische Durchfüh-rungsVO v. 25. Febr. 1966 (ABl Saar S. 181); Prüfzeichen-VO v. 1. April 1966 (ABl Saar S. 275)

Wohnungsbau

Wohnungsbaugesetz i. d. F. v. 26. Okt. 1965 (ABl Saar S. 889)

AGRAR- UND FORSTSTRUKTUR-PLANUNG

Förderungsprogramme, Allgemeine Strukturmaßnahmen

Art. 55 Verfassung des Saarlandes

Flurbereinigung

—

Grundstücksverkehr

AG-GrdstVG v. 11. Juli 1962 (ABl Saar S. 504)

WIRTSCHAFTSPLANUNG

Allgemeine Strukturmaßnahmen und Förderungsprogramme

—

Energiewirtschaft

—

Lagerstättenabbau

Preuß. ABG v. 24. Juni 1865 (GS S. 705); VO über die Ein-führung von Vorschriften auf dem Gebiet des Bergwesens im Saarland v. 23. Febr. 1935 (RGI I S. 234)

Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung

§§ 22, 65 Saarländisches Wassergesetz

Fremdenverkehr

—

VERKEHRSPLANUNG

(PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN)

Eisenbahn und sonstiger Schienenverkehr, Seilbahnen

VO über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) v. 27. Dez. 1965 (ABl Saar S. 33)

Straßenbahnen u. ä.

—

Autobahnen und Straßen

§§ 38 ff. Saarl. Straßengesetz v. 17. Dez. 1964 (ABl Saar 1965 S. 118)

Kreuzung von Eisenbahnen und Straßen

—

Luftverkehr

—

Wasserstraßen

—

Nachrichtenwesen

—

VERTEIDIGUNGS-PLANUNG

Gesetzgebung

—

LANDESPFLEGE-PLANUNG

Pflicht zur Beteiligung der Behörden der Landespflege

§ 20 RNG — § 14 DVO/RNG

Landschaftspläne

—

Wasser

Wassergesetze

Saarländisches Wassergesetz (SWG) v. 28. Juni 1960 (ABl Saar S. 511)

Reinhaltung des Oberflächenwassers

§ 23 SWG;

Reinhaltung des Grundwassers

§ 37 SWG;

Erdaufschlüsse

§ 38 SWG;

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

§ 20, §§ 39—43 SWG;

Gemeingebrauch

§§ 24—28 SWG;

Lagerung und Beförderung bestimmter Stoffe und Flüssigkeiten

§ 21 SWG;

Detergentien

—

Boden

Erhaltung von Feldgehölzen und Hecken (Erosionsschutz)

§ 14 NSchVO i. d. F. der VO v. 27. Jan. 1955 (ABl Saar S. 154)

Schutz des Bodens (allgemein)

—

Verwendung landwirtsch. Hilfsstoffe

—

Mutterboden

—

Enteignungsrecht

Preuß. EnteignungsG v. 11. Juni 1874 (GS S. 221); G v. 26. Juni 1922 (Preuß. GS S. 211); Bayer. ZAG v. 17. Nov. 1837; Bayer. GEG v. 1. Aug. 1933 (BayGVBl S. 217)

Luft

Nachbarrechtl. Immissionsschutz

ZustVO zu §§ 16, 25 GewO v. 26. Okt. 1960 i. d. F. v. 30. Aug. 1963 (ABl Saar S. 524)

Schutz vor Radioaktivität

—

Förderungsmaßnahmen

Lagerstätten

Schutz vor Raubbau

§ 196 Abs. 2 ABG

Rekultivierung

—

Tierwelt

Artenschutz (Naturschutzrecht)

§§ 2, 11 RNG; §§ 12 ff. — 23 ff. NSchVO; VO zur Änderung der NSchVO v. 21. April 1960 (ABl Saar S. 315)

Artenschutz (Jagdrecht)

Saarl. Jagdgesetz (SJG) v. 8. Mai 1963 (ABl Saar S. 275); Erste DVO/SJG v. 28. April 1964, geändert durch VO v. 6. April 1967 (ABl Saar S. 310); Jagd- und SchonzeitenVO v. 30. Sept. 1964 (ABl Saar S. 975)

Schutz gegen Pestizide

—

Pflanzenwelt

Standortschutz (außerhalb des RNG)

—

Allgemeiner (Schutz außerhalb der Vorschriften des RNG)

§ 32 Saarl. Straßengesetz; Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetz i. d. F. v. 26. Jan. 1926 (GS S. 83); Preuß. ForstdiebstahlG i. d. F. v. 12. März 1924 (GS S. 127); WaldschutzVO v. 12. Juli 1934 (Preuß. GS S. 333)

Aufforstung

§ 33 Saarl. Straßengesetz

Einschränkungen des Schutzes

§ 31 Abs. 2 Saarl. StraßenG; § 73 Abs. 1 SWG; §§ 11—21 LBO;

Förderungsmaßnahmen

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a), § 4 Abs. 1 Nr. 8 Grunderwerbsteuergesetz i. d. F. v. 22. Nov. 1966 (ABl Saar S. 841)

Lebensumwelt des Menschen

Verfassungsgrundsätze

Art. 34 Abs. 2 Verfassung des Saarlandes

Naturschutzgesetze

VO zur Änderung der NSchVO v. 27. Jan. 1955 (ABl Saar S. 154); VO zur Änderung der NSchVO v. 21. April 1960 (ABl Saar S. 315)

Beseitigung von Müll, Abraum und dergl.

—

Kleingärten

—

Schutz des Landschaftsbildes gegen Außenwerbung

§ 15 LBO, § 113 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Allgemeiner Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes

§ 14, § 113 Abs. 1 Nr. 2 LBO

Schutz von Baudenkmalern

§ 87 Abs. 1 LBO; § 78 Abs. 2 Nr. 3 Kommunalselfstverwaltungsg — Teil A Gemeindeordnung —

Schutz von vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern

§ 1 ff. AusgrabungsG v. 26. März 1914 (Preuß. GS S. 41); AusgrabungsVO v. 6. Sept. 1908 (BayGVBl S. 762)

Bodenfunde

§ 5 ff. AusgrabungsG; AusgrabungsVO

Zelten, Camping, Wohnwagen

—

Naturgenuß, Wanderwege, Zutritt zu Wald, Bergweiden und Gewässern

Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit v. 29. Juli 1922 (Preuß. GS S. 213); zul. geänd. 10. Juli 1942 (Preuß. GS S. 27)

Schutz gegen Lärm

—

SCHLESWIG-HOLSTEIN

RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Verfassungsgrundsätze

—

Gesetzgebung

Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz) v. 5. Juli 1961 (SchlH GVBl S. 119); §§ 138 ff. Landesverwaltungsgesetz v. 18. April 1967 (SchlH GVBl S. 131) — Planfeststellungsverfahren —

FINANZAUSGLEICH

Gesetzgebung

Finanzausgleichsgesetz i. d. F. v. 30. Nov. 1964 (SchlH GVBl S. 241); GewerbesteuerausgleichsG v. 25. März 1960 (SchlH GVBl S. 83)

GEBIETSSTRUKTURPLANUNG

Bestandsgarantien, Selbstverwaltungsgrundsätze,

—

Grenzänderungen

Art. 39 Landessatzung für Schleswig-Holstein i. d. F. v. 15. März 1962 (SchlH GVBl S. 123); § 14 Kreisordnung v. 27. Febr. 1950 (SchlH GVBl 49); § 14 Gemeindeordnung v. 24. Jan. 1950 (SchlH GVBl S. 25)

Zweckverbände

Zweckverbandsgesetz v. 7. Juni 1939 (RGrBl I S. 979 = GS SchlH 2020 a); Zweckverbandsgesetz v. 19. Juli 1911 (Preuß. GS S. 115 = GS SchlH 2020 a)

Sonderverbände

Amtsordnung i. d. F. v. 24. Mai 1966 (SchlH GVBl S. 95)

SIEDLUNGSPLANUNG

Bauleitplanung, Gesetzgebung

Erste DVO/BBauG v. 9. Dez. 1960 (SchlH GVBl S. 198); Dritte DVO/BBauG v. 30. März 1961 (SchlH GVBl S. 45); Vierte DVO/BBauG v. 30. März 1961 (SchlH GVBl S. 45); Sechste DVO/BBauG v. 14. Juni 1961 (SchlH GVBl S. 108); RichtwertVO v. 23. Okt. 1964 (SchlH GVBl S. 219)

Bauaufsicht

Landesbauordnung (LBO) v. 9. Februar 1967 (SchlH GVBl S. 51)

Wohnungsbau

—

AGRAR- UND FORSTSTRUKTUR-PLANUNG

Förderungsprogramme, Allgemeine Strukturmaßnahmen

Gesetz über Befreiungen von der Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Grundstücken zur Verbesserung der Struktur land- und forstw. Betriebe i. d. F. v. 3. Febr. 1967 (SchlH GVBl S. 29)

Flurbereinigung

—

Grundstücksverkehr

AG-GrdstVG v. 8. Dez. 1961 (SchlH GVBl 1962 S. 1); DVO-GrdstVG v. 20. Dez. 1961 (SchlH GVBl 1962 S. 80)

WIRTSCHAFTSPLANUNG

Allgemeine Strukturmaßnahmen und Förderungsprogramme Energiewirtschaft

Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft v. 13. Dez. 1935 (RGrBl I S. 1451 = GS SchlH 752)

Lagerstättenabbau

Preuß. ABG v. 24. Juni 1865 (GS S. 705 = GS SchIH 750); Moorschutzgesetz v. 20. Aug. 1923 (Preuß. GS S. 400 = GS SchIH 791); Moorschutzverordnung v. 14. Februar 1964 (SchIH GVBI S. 20); § 39 Abs. 1 Hafenordnung v. 24. April 1956 (SchIH GVBI S. 79)

Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung

§ 56 Wassergesetz; Wasserverbandgesetz v. 10. Febr. 1937 (RGBl I S. 188 = GS SchIH 753); WVVO v. 3. Sept. 1937 (RGBl I S. 933 = GS SchIH 753)

Fremdenverkehr

—

VERKEHRSPANUNG (PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN)

Eisenbahn und sonstiger Schienenverkehr, Seilbahnen

§ 14 Landeseisenbahngesetz v. 8. Dez. 1956 (SchIH GVBI S. 193); VO über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen v. 14. Nov. 1956 (SchIH GVBI S. 177)

Straßenbahnen u. ä.

—

Autobahnen und Straßen

§§ 39–44 Straßen- und Wegegesetz v. 22. Juni 1962 (SchIH GVBI S. 237) — StrWG —

Kreuzung von Eisenbahnen und Straßen

—

Luftverkehr

—

Wasserstraßen

VO über den Verkehr mit Motorsportfahrzeugen an den schleswig-holst. Küsten v. 15. Mai 1961 (SchIH GVBI S. 99)

Nachrichtenwesen

—

VERTEIDIGUNGS-PLANUNG

Gesetzgebung

—

LANDESPFLEGE-PLANUNG

Pflicht zur Beteiligung der Behörden der Landespflege

§ 20 RNG — § 14 DVO/RNG

Landschaftspläne

—

Wasser

Wassergesetze

Wassergesetz v. 25. Febr. 1960 (SchIH GVBI S. 39)

Reinhaltung des Oberflächenwassers

§ 41 Hafenordnung v. 24. April 1956 (SchIH GVBI S. 79);

Reinhaltung des Grundwassers

§ 31 Wassergesetz

Erdaufschlüsse

§ 32 Wassergesetz

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

§ 15 Wassergesetz

Gemeingebrauch

§§ 17 ff. Wassergesetz; § 38 Abs. 1 Hafenordnung; § 4 VO ü. d. Verkehr von Motorsportfahrzeugen v. 15. Mai 1961

Lagerung und Beförderung bestimmter Stoffe und Flüssigkeiten

§ 16 Wassergesetz

Detergentien

—

Boden

Erhaltung von Feldgehölzen und Hecken (Erosionsschutz)

§ 14 NSchVO; Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken v. 28. Nov. 1935 (RuStAnz. Nr. 283); PolVO zum Schutz der Küstengewässer und des Meeresstrandes v. 17. Mai 1943 (GS SchIH 791)

Schutz des Bodens (allgemein)

—

Verwendung landwirtsch. Hilfsstoffe

—

Mutterboden

—

Enteignungsrecht

Preuß. EnteignungsG v. 11. Juni 1874 (GS S. 221 = GS SchIH 214); Gesetz über ein vereinf. Enteignungsverfahren v. 26. Juli 1922 (Preuß. GS S. 211 = GS SchIH 214)

Luft

Nachbarrechtl. Immissionsschutz

VO zur Durchf. der §§ 16, 25 GewO v. 20. Okt. 1961 (SchIH GVBI S. 163)

Schutz vor Radioaktivität

—

Förderungsmaßnahmen

—

Lagerstätten

Schutz vor Raubbau

§ 196 Abs. 2 ABG

Rekultivierung

§ 5 MoorschutzVO v. 14. Febr. 1964 (SchIH GVBI S. 20); § 72 Abs. 1 Nr. 14, § 72 Abs. 2 Nr. 8, § 111 LBO

Tierwelt

Artenschutz (Naturschutzrecht)

§§ 2, 11 RNG; §§ 12 ff. — 23 ff. NSchVO;

Artenschutz (Jagdrecht)

Jagdgesetz v. 13. Juli 1953 (SchlH GVBl S. 77); VO über befriedete Bezirke v. 22. Juni 1954 mit Änd. v. 12. Sept. 1963 (SchlH GVBl S. 365); VO über den Abschluß von Seehunden v. 23. Mai 1961 (SchlH GVBl S. 102); VO über den Abschluß von Fasanenhennen v. 9. Febr. 1966 (SchlH GVBl S. 27)

Schutz gegen Pestizide

—

Pflanzenwelt

Standortschutz (außerhalb des RNG)

§ 4 Gesetz zur Walderhaltung v. 30. Mai 1950 (SchlH GVBl S. 199); Gesetz über Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften v. 6. Juli 1875 (Preuß. GS S. 416 = GS SchlH 790)

Allgemeiner (Schutz außerhalb der Vorschriften des RNG)

Gesetz zur Walderhaltung; Gesetz über Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften; Gesetz über gemeinschaftl. Holzungen v. 14. März 1881 (Preuß. GS S. 261 = GS SchlH 790); VO zur Bekämpfung forstschäd. Insekten v. 19. Juni 1962 (SchlH GVBl S. 236); VO zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden v. 16. Juni 1937 (RGBl I S. 271 = GS SchlH 790); Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände v. 25. Juni 1938 (RGBl I S. 700 = GS SchlH 790); Feld- und Forstpolizeigesetz i. d. F. v. 21. Jan. 1926 (Preuß. GS S. 83 = GS SchlH 790); Gesetz über den Forstdiebstahl v. 15. April 1878 mit Änd. (Preuß. GS S. 222 = GS SchlH 790)

Aufforstung

§ 5 Gesetz zur Walderhaltung

Einschränkungen des Schutzes

§ 33 Abs. 3 StrWG; § 64 Abs. 1 Wassergesetz; § 13 VO über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen

Förderungsmaßnahmen

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a), § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c) Grunderwerbsteuergesetz i. d. F. v. 3. Febr. 1967 (SchlH GVBl S. 20)

Lebensumwelt des Menschen

Verfassungsgrundsätze

—

Naturschutzgesetze

§§ 56 Abs. 2 Nr. 2, 58 Landesverwaltungsgesetz

Beseitigung von Müll, Abraum und dergl.

Müllplatz-Verordnung v. 27. Jan. 1967 (SchlH GVBl S. 47)

Kleingärten

VO zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten i. d. F. v. 15. Jan. 1937 (RGBl I S. 17 = GS SchlH 233); Kleingartengesetz i. d. F. v. 5. Mai 1948 (SchlH GVBl S. 59); VO v. 30. April 1951 (SchlH GVBl S. 101); §§ 10, 11, 72 Abs. 1 Nr. 14 LBO

Schutz des Landschaftsbildes gegen Außenwerbung

§§ 15, 86, 111 LBO

Allgemeiner Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes

§§ 14, 110, 111 LBO; § 17 Denkmalschutzgesetz v. 7. Juli 1958 (SchlH GVBl S. 217)

Schutz von Baudenkmalern

§§ 1 ff. Denkmalschutzgesetz; Art. 25 Kirchenvertrag mit den Evangelischen Landeskirchen v. 23. April 1957 (SchlH GVBl S. 73); § 78 Abs. 2 Buchst. d. Gemeindeordnung

Schutz von vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern

§§ 18 ff. Denkmalschutzgesetz

Bodenfunde

§§ 14 ff. Denkmalschutzgesetz

Zelten, Camping, Wohnwagen

Verordnung über das Zelten und das Verhalten am Meeresstrand (Zeltverordnung) v. 27. Juni 1961 mit Änd. v. 30. April 1962 und 13. März 1964 (SchlH GVBl 1964 S. 30)

Naturgenuß, Wanderwege, Zutritt zu Wald, Bergweiden und Gewässern

Gesetz zur Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit v. 29. Juli 1922 (Preuß. GS S. 213 = GS SchlH 791)

Schutz gegen Lärm

Gesetz über Sonn- und Feiertage v. 12. Dez. 1953 (SchlH GVBl S. 161); Verordnung zur Bekämpfung des Lärms v. 16. Dez. 1966 (SchlH GVBl S. 262); § 2 Abs. 2 Schießstandanlagen-VO v. 27. Nov. 1962 (SchlH GVBl S. 387)

DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE

Schirmherr:	Bundespräsident Dr. h. c. Heinrich Lübke
Mitglieder:	Graf Lennart Bernadotte, Schloß Mainau – Sprecher des Rates
	Prof. Dr. Konrad Buchwald, Hannover
	Staatsminister a. D. Joseph P. Franken, Bad Godesberg
	Bauassessor Dr.-Ing. E. h. Hans Werner Koenig, Essen
	Prof. Erich Kühn, Aachen
	Prof. Dr. Gerhard Olschowy, Bonn – Geschäftsführer des Rates
	Prof. Dr. Helmut Schelsky, Münster
	Staatsminister a. D. Dr. Otto Schmidt, Wuppertal-Elberfeld
	Staatssekretär i. R. Dr. Theodor Sonnemann, Bonn
	Prof. Dr. Julius Speer, Bad Godesberg
	Staatsminister a. D. Prof. Dr. Erwin Stein, Baden-Baden
	Dr. h. c. Alfred Toepfer, Hamburg
	Prof. Dr. phil. Dr. med. Rudolf Wegmann, Maxhöhe, Starnberger See
	Prof. Dr. Dr. h. c. Emil Woermann, Göttingen
Geschäftsstelle:	532 Bad Godesberg, Kölner Straße 142--148, Telefon 7 40 51